Jur. is. 33d

Dieck

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36618602650014 S

<36618602650014

Bayer. Staatsbibliothek

Historische Versuche

über das

Criminalrecht der Römer

von

Dr. Carl Friedrich Dieck,
Privatdocenten in Halle.

Halle,
in der Buchhandlung des Waisenhauses.
1822.

59. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinen

würdigen Lehrern,

dem Herrn

Geheimen-Justiz-Rath Schmelzer,

dem Herrn

Hofgerichts-Rath Pfotenhauer

und

dem Herrn

Professor Salchow

hochachtungsvoll

der Verfasser.

Vorwort.

Ob zwei Abhandlungen den Titel: **Versuche über das Criminalrecht der Römer** verdienen, darüber will ich nicht rechten, da man sich ja sonst unter **Versuchen** und **Abhandlungen** eine längere Reihe von Aufsätzen zu denken pflegt. Ich wollte anfangs dem Ganzen die Ueberschrift der ersten Abhandlung geben, und die zweite Abhandlung über den Derektariat [1]) als eine bloße Zugabe folgen lassen; allein man widerrieth mir solches, und so kam ich auf den gegenwärtigen Titel.

Gerade dies dürfte aber das Wenigste sein, was der billige Beurtheiler an dieser Arbeit eines jungen Schriftstellers auszusetzen haben **wird**. Gegen den Inhalt wird gewiß sehr viel einzuwenden sein, und ich muß offenherzig gestehen, daß nur der wohlmeinende Rath einiger mir werthen Freunde mich zur Herausgabe bewegen konnte; ein Unternehmen, wel-

---

1) S. unten S. 181 ff.

ches ich einzig und allein unter der Voraussetzung billiger Nachsicht bei dem Publicum wagte.

Einem Jeden, der es weiß, daß ich mich zu nichts weniger, als zur Bearbeitung des Criminalrechts berufen fühle, muß es allerdings auffallend sein, wenn meine Erstlingsschrift gerade diesen Theil der Rechtswissenschaft behandelt. Darüber Folgendes:

Ich war ungewiß, welches Thema ich zur Inauguraldissertation wählen sollte. Da bekam ich zufällig das Lehrbuch des Criminalrechts vom Herrn v. Feuerbach in die Hände und fand in einer Note bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät die Bemerkung, daß dieses wichtige Verbrechen fast gar noch nicht bearbeitet sei, und beinahe noch keine besondere Schrift aufzuweisen habe. Die Worte eines so großen Rechtsgelehrten dienten mir zur Ermunterung, wenn ich gleich damals von der Unzulänglichkeit meiner Kräfte eben so sehr überzeugt war, wie ich es jetzt nur noch mehr geworden bin.

Es fiel dies in die Zeit, wo ich die gediegenen Vorlesungen meines, mir stets als unerreichbares Ideal vorschwebenden, Lehrers, des Herrn v. Savigny hörte. In diesen Vorlesungen wurde ich mit Liebe für die geschichtliche Behandlung eines jeden juristischen Themas erfüllt; was Wunder also, wenn

ich meinen Plan nicht anders gehörig durchführen zu können glaubte, als mit Bezugnahme auf die Geschichte des Majestätsverbrechens? Dieser Entschluß wurde noch mehr durch die Aufforderungen eines unserer ersten Criminalisten [2]), das peinliche Recht mehr historisch aufzufassen, und durch Roßhirts Bemühungen befestigt.

Bei der Durchführung meines Vorhabens konnte ich die Berliner Bibliothek benutzen, und die Güte des Herrn Geheimenrathes Schmalz eröffnete mir den Schatz seiner bedeutenden Privatsammlung von Dissertationen.

Ich fing an, langsam fortzuarbeiten. Aber unter meinen Händen wuchsen die Materialien so sehr an, daß ich meinen Entschluß änderte, und in der Dissertation nur die geschichtliche Seite aufzufassen, mich bestimmte. Wenn ich nun freilich dadurch dem Wunsche des Herrn v. Feuerbach, der mehr auf die praktische Behandlung des Verbrechens der beleidigten Majestät geht, nicht nach kam, so gefiel ich mir doch in diesem veränderten Plane deshalb, weil

---

2) Neues Archiv des Criminalrechts Bd. IV. St. 1. S. 82. — Heidelberger Jahrbücher von 1821. Heft 7. S. 641 ff. Auch von 1822. Heft 6. S. 545 ff.

ich mir auf der Einen Seite zur praktischen Erörterung meines Gegenstandes, als welche auch den praktischen, geübten Blick eines ältern, erfahrnen Juristen erfordert, nicht das gehörige Maaß von Kräften zutraute, und weil ich auf der andern Seite wahrnahm, daß ein Versuch der bloßen Geschichte des Majestätsverbrechens mehr mit meinen übrigen Studien übereinstimmte. Als ich aber fand, daß der Herr Oberhofgerichtsrath Haubold [5]) dasselbe in Ansehung der Geschichte aussprach, was Herr v. Feuerbach über den literarischen Standpunkt des praktischen Majestätsverbrechens ausgesprochen hatte; da hielt ich mich um so mehr überzeugt, daß eine, wenn auch bloß historische Abhandlung, nicht ganz überflüssig sein dürfte.

Jetzt verließ ich Berlin, um Göttingen zu besuchen. Hier regten die Vorlesungen unseres Nestors in der Rechtsgeschichte mich mit neuem Eifer an, und als ich durch die außerordentliche Humanität der Vorsteher der Göttinger Bibliothek, der Herren Hofräthe Reus, Benecke und Bunsen die Göttinger Schätze in so weit ungehindert be-

5) De legibus Majestatis populi Romani latis ante legem Juliam. pag. 4.

nutzen konnte, wie es mir meine Kräfte gestatteten; glaubte ich auch den Plan meiner Abhandlung noch mehr erweitern zu müssen. Eine Folge hiervon war, daß ich in meiner Dissertation [4]) nur einen Auszug aus den ersten drei Abschnitten lieferte, und mir die Herausgabe des Ganzen auf eine spätere Zeit vorbehielt. Vorzüglich wirkte hierzu noch der Umstand mit, daß mein hochgefeierter Lehrer, der Herr Geheime-Justiz-Rath Hugo, der jede wissenschaftliche Arbeit mit der ihm eigenthümlichen Willfährigkeit zu unterstützen bemüht ist, mir nicht nur mehrere höchst wichtige Dissertationen z. B. die von Grünebusch verschaffte, sondern selbst nicht unterließ, mir auch Manches mündlich mitzutheilen, was dazu diente, meine Abhandlung zu vervollständigen, und von Fehlern zu reinigen.

Nachdem ich meine akademischen Vorbereitungsstudien beschlossen hatte, kehrte ich nach Halle, wo ich meine juristischen Studien begonnen hatte, zurück. Auch hier gewährte mir die Universitätsbibliothek, welche insbesondere reich an juristischen Dissertationen ist, indem sie die Nettelbladtsche Samm-

4) Disquisitio historica de crimine majestatis apud Romanos inde a primis temporibus, usque ad legem Juliam majestatis. Halae 1821.

lung besitzt, manche Ausbeute, und einige Mittheilungen meines achtungswerthen Freundes des Herrn Dr. Eckenberg, der durch seine Dissertation[5]) einen Beweis von dem gegeben hat, was er leisten kann[6]), trugen viel dazu bei, manches Versehen zu verbessern.

Jetzt noch Einiges über die Vorarbeiten. — Ob mir gleich eine Menge Monographieen zu Gebote standen, und namentlich viele Dissertationen, so fand ich doch nur in wenigen Trost, und das Urtheil des Herrn Professors Mühlenbruch[7]), welches er im Allgemeinen von den Dissertationen über die Cession der Forderungen fällt, leider auch in Betreff des Maje-

5) De Publiciana in rem actione, ac de juris Romani sententia, unde bonae fidei possessor fructus consumtos suos faciat. Lips. 1821.

6) Der Anonymus im Leipziger Repertorium (von 1822. Bd. 2. St. 4. S. 242. 243.) hat sich freilich mit auffallender Anzüglichkeit über diese Schrift meines Freundes geäußert. Allein er scheint nicht fähig gewesen zu sein, die Tendenz der ganzen Dissertation zu fassen, sonst würde er nicht eine erschöpfende Darstellung der Publiciana in rem actio verlangt haben. Daß übrigens der Vorwurf, es komme nichts Neues darin vor, ungegründet sei, wird durch S. 17. 23. 28. 63 — 67. der Dissertation hinlänglich bestätigt.

7) Cession der Forderungsrechte. Vorbericht S. 8.

stätsverbrechens nur zu sehr bestätigt. Ich mußte mich glücklich schätzen, wenn ich aus drei oder vier Arbeiten nur ein Goldkörnchen heraus finden konnte. — Die deutschen Dissertationen des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts betrachten das Majestätsverbrechen meistens aus einem religiösen Gesichtspunkte, und wenn gleich diese Tendenz bei denen aus der zweiten Hälfte des siebenzehnten und aus dem achtzehnten Jahrhunderte wegfällt, so stechen doch nur wenige vor dem andern hervor, z. B. die Arbeiten von Gundling, Ayrer, und unter den frühern der discursus historicus von Jac. Gothofredus.

Besser dagegen sind seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts die holländischen Dissertationen, in denen, wenn auch nicht gehörig, doch aber wenigstens einigermaaßen die Sache historisch behandelt zu sein pflegt. Ganz vorzüglich aber zeichnet sich hier die auch in Oehlrichs novus thesaurus aufgenommene Dissertation von Joh. van Beucker aus.

Aus den neuesten Zeiten ist besonders die Dissertation von Haubold wichtig, von welcher nichts mehr zu bedauern ist, als daß sie nur die Zeiten der Könige umfaßt. Zur Seite ist ihr das Schulprogramm von Grünebusch zu setzen, welches, ob-

gleich von einem Nichtjuristen, doch die trefflichsten Notizen enthält. v. Feuerbachs Abhandlung über den Hochverrath ist für die Geschichte des Majestätsverbrechens weniger wichtig. Andere Schriften z. B. die von Schott, Bosse und Winter sind in verschiedener Hinsicht oberflächlich und entsprechen, zum Mildesten ausgedrückt, den Ansprüchen nicht, die man an sie zu machen berechtigt ist.

Nichts habe ich mehr bedauert, als daß es mir nicht möglich war, die neueste, zwar sehr kleine, aber mit Recht in der allgemeinen Literaturzeitung [8]) gehaltvoll genannte Schrift des Herrn Rektors Ricklefs [9]) zu benutzen, weil ich sie erst aus der Buchhandlung bekam, nachdem schon der Druck des vorliegenden Buches begonnen hatte. Da ich sie im Texte meiner Abhandlung nur unvollständig würde haben erwähnen können, so glaubte ich, es sei besser, hier in der Vorrede darüber einige Worte zu sagen. Diese Schrift umfaßt die Geschichte des Majestätsverbrechens von August bis Domitian. Nach einer kurzen, aber vielsagenden Einleitung kommt der

8) Allgemeine L. Z. v. 1822. S. 502 — 504.

9) Ueber eine Stelle des Tacitus. Oldenburg 1821.

Herr Verfasser auf August, dem er, wie ich glaube, wohl fälschlich die Lex Julia zuschreiben zu wollen scheint. — „August,“ sagt er [10]) ferner mit Recht, „bezog das Majestätsverbrechen zwar noch auf den Staat; aber doch schon mit auf seine Person, als des Staates Oberhaupt.“ So unzweifelhaft die Wahrheit dieser Worte ist, so unglücklich ist das dafür angeführte Citat gewählt. Es ist nämlich §. 3. J. de judiciis publicis (18. 4.), eine Stelle aus dem sechsten Jahrhunderte, die schon durch ihre Form auf ihren späten Ursprung hindeutet; denn theils erwähnt sie des Imperators früher, wie der res publica, theils kommt hier das höchst unbestimmte: „contra imperatorem vel rempublicam *aliquid* moliri“ vor [11]), theils endlich wird der Prozeß über den Tod des Verbrechers hinausgedehnt, was auch erst späterhin Rechtens wurde [12]). Solche geringe Mißgriffe können aber dem Werthe dieser Schrift keinen Abbruch thun, in welcher auf eine meisterhafte Weise die Ursachen und Folgen des bis ins Entsetzliche ausgedehnten Majestätsverbrechens auseinander gesetzt

---

10) a. a. O. S. 6.

11) Vergl. unten S. 129.

12) Vergl. unten S. 116.

werden, und welche insbesondere eine treffende Charakteristik der Imperatoren umfaßt, deren Zeitalter hier dargestellt werden sollte.

Weiter halte ich nicht für nöthig, etwas zu bemerken; das Eine füge ich nur noch wiederholend hinzu, daß die vorliegende Schrift, als Versuch eines angehenden Schriftstellers, gewiß alle Ansprüche auf Nachsicht habe.

Halle, den 27. Junius 1822.

D i e c k.

I.

Geschichte
des
Römischen Majestätsverbrechens.

Einleitung.

§. 1.

Bei einer jeden historischen Untersuchung muß es ohne allen Zweifel eine Vorfrage sein, wann von dem Gegenstande derselben zuerst in den Quellen Meldung geschehe. Diese Frage ist gerade bei der historischen Behandlung des römischen Majestätsverbrechens um so wichtiger, je weniger es fest steht, wann sich der Begriff der Majestas gebildet habe, und wann daher das Majestätsverbrechen entstanden sei [1]). Demnach kann es nicht auffallend sein, wenn wir darüber verschiedene Meinungen antreffen.

Ein Theil der Juristen, wohin außer Sigonius [2]) Gravina [3]) und Heineccius [4]) noch viele Andere [5])

---

1) Gundling verzweifelt geradezu an der Möglichkeit, hierüber etwas mit einiger Zuverlässigkeit sagen zu können. Singularia ad legem Juliam majestatis et de silentio in hoc crimine. Halae 1721. cap. I. §. 1.

2) De judiciis Lib. II. cap. 29. de jure antiquo civium Romanorum Lib. II. cap. 18.

3) De origine juris civilis. Venetiis 1730. Lib. III. de legibus. §. 85. pag. 314. seq.

4) Antiquitates Romanae Lib. IV. Tit. 18. §. 47.

5) van Deventer diss. ad leg. Jul. maj. 1705. cap. I. in fine. — van der Ghiessen diss. ad leg. Jul. maj.

gehören, hält dafür, daß das Majestätsverbrechen in die frühesten Zeiten Roms zu setzen und namentlich das erste Majestätsgesetz von Romulus herzudatiren sei. Ja Anton Contius steigt damit in dem, seinem Commentar über das Julische Majestätsgesetz beigefügten, Register „über alle Verschwörungen von Anbeginn der Welt" an sogar bis in die Mythenzeit hinauf, und macht die den Olymp bestürmenden Giganten zu Majestätsverbrechern [6]).

Dagegen behaupten nun andere Schriftsteller [7]): das Majestätsverbrechen gehöre erst den Zeiten des Freistaates an. Und diese letztere Meinung dürfte wohl ohne Zweifel den Vorzug verdienen, obgleich

---

1716. cap. II. initio. — Heyligenstaedt diss. de quasiperduellione. 1732. §. 4. — de Witte diss. de crimine majestatis 1754. pag. 27. — Schott, über das Verbrechen der beleidigten Majestät und dessen Bestrafung. 1797. §. 30. not. 63.

6) Comment. ad leg. Jul. maj. Spirae Nemetum 1595. pag. 121. seq.

7) Gruenebusch diss. de crimine perduellionis atque majestatis apud priscos Romanos et de eo, quod inter utrumque jam liberae reipublicae tempore fuit, discrimine. Cellis 1802. §. 14. — Bosse über Hochverrath, beleidigte Majestät und verletzte Ehrerbietung. Göttingen 1802. S. 52. — Henke diss. de vera criminis majestatis secundum leges positivas indole atque poena. Helmstadii 1806. §. 17. — Winter Majestätsverbrechen. Berlin 1815. S. 30. 34. not. 2.

keiner ihrer Vertheidiger das, was zu beweisen war, gehörig darzuthun gesucht hat. Ein Versuch einer solchen historischen Begründung soll nun der Gegenstand der nächst folgenden Abschnitte sein.

§. 2.

Nach meiner Ansicht fällt in die frühesten Zeiten des römischen Staates das crimen perduellionis, an dessen Stelle zur Zeit des Freistaates das crimen majestatis trat. Demnach muß zuvörderst

1. über die Perduellion und deren Abkommen; dann
2. über das Majestätsverbrechen und die Substitution desselben an die Stelle der Perduellion gehandelt werden; darauf
3. über die einzelnen Majestätsgesetze, worauf endlich
4. die Darstellung der weitern Umgestaltungen bis auf Constantin und
5. von Constantin bis auf Justinian folgen würde.

Erster Abschnitt.

Ueber die Perduellion und deren Abkommen.

§. 3.

Nach der Definition des heutigen Criminalrechts versteht man unter Perduellion oder Hochverrath, die von einem Staatsbürger feindselig versuchte oder ausgeführte Vernichtung der nothwendigen Einrichtungen und Bedingungen zur Existenz des*) Staats, welchen derselbe unterworfen ist [1]).

Diese Definition stimmt im Ganzen mit der Ansicht des neuesten römischen Rechts überein, nach welchem derjenige ein perduellis ist, qui hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus est [2]). Ob aber dieselbe Ansicht zu den verschiedenen Zeiten des römischen Staats geherrscht habe, ist eine andere Frage, welche mit Rücksicht auf die Quellen verneint werden muß. Der Begriff der Perduellion kommt nämlich in einem verschiedenen Sinne vor und bedeutet

*) d. h. gerade dieses individuellen Staats, sowohl in seiner politischen, wie auch in seiner geographischen Beziehung.

1) v. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 162. Salchows Lehrbuch des peinl. Rechts. 1817. §. 408.

2) L. 11. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

I. im weitern Sinne jeden Feind des römischen Staates. In dieser Beziehung sagen uns Varro [3]) und Cicero [4]), daß der, welcher gegen das Ende des Freistaats hostis genannt wurde, in den frühesten Zeiten Roms mit dem Ausdrucke perduellis bezeichnet worden sei. Daher treffen wir auch auf Stellen, wo beide Ausdrücke synonym stehn [5]), und da nun der Römer unter hostis überhaupt denjenigen verstand, der mit Rom im Kriege lebte [6]), so muß auch dasselbe von dem perduellis gel-

---

3) De lingua latina (bey Gothofred. S. 53.) perduelles sunt hostes. — (majores) verbo (hostis) dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur, nunc autem eum, quem tum dicebant perduellem. (eod. pag. 3.)

4) De officiis Lib. I. cap. 12.

5) Cicero de officiis III. cap. 29. Est autem jus bellicum (Livius Lib. XXXI. cap. 30.), fidesque jurisjurandi saepe cum hoste servanda. — quod aliter; si id non feceris, nullum est perjurium. Ut, si prae donibus pactum pro capite pretium non attuleris, nulla fraus est, ne si juratus quidem id non feceris. Nam pirata non est ex perduellium numero definitus.

6) L. 234. D. de V. signifi. (50. 16.). Perduelles veteres appellabant, quos nos hostes appellamus, per eam adjectionem indicantes, cum quibus bellum esset. — Vergl. Cicero in Antonium. orat. XI. cap. I. L. 118. D. eod. L. 24. D. de captivis (49. 15.).

ten [7]), welcher demnach gerade kein römischer Bürger zu sein braucht. Indessen hat dieses Wort

II. noch eine engere Bedeutung, wo es dann auf denjenigen geht, der im Kriege hartnäckigen Widerstand leistet [8]). Gerade in diesem Sinne nimmt es der Grammatiker Sosipater Charisius, wenn er sich in seinen grammatischen Institutionen darauf beruft, um die Bedeutung der Partikel „per" zu beweisen [9]). Im engsten Sinne endlich ist

III. derjenige perduellis, der als Bürger die höchsten Obliegenheiten gegen den Staat aus den Augen setzend, wider sein eignes Vaterland Verschwörungen und Aufruhr anstiftet oder anzustiften droht [10]) und Staatsrevolution beabsichtigt. In dieser Beziehung wird Spurius Cassius, der nach der Alleinherrschaft strebte, perduellis genannt [11]); eben so auch der neuerungssüchtige

---

7) Plauti Amphitr. act. I. sc. 1. v. 94. act. II. sc. 2. v. 12. Perduelles penetrant se in fugam.

8) Festus s. v. duellum. Perduellis, qui pertinaciter retinet bellum.

9) Per pro perquam valde, ut *per*duellio pro *perquam*duellio et *plusquam* hostis. conf. Menagii amoenitates cap. 39. Brissonius s. v. perduelles.

10) L. 5. pr. C. h. t. (9. 8.) (In crimine majestatis) eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt.

11) Livius. Lib. II. cap. 41.

Marcus Manlius [12]); in dieser Beziehung sagt uns ferner Cicero, die Genossen des Antonius seien natura cives, voluntate hostes [13]), und wer reipublicae hostis sei, der könne nicht civis sein [14]).

§. 4.

Bis jetzt ist von der Perduellion als von einem gegen den Staat selbst gerichteten Verbrechen die Rede gewesen, also in so fern, wie dieselbe zu den öffentlichen Verbrechen im eigentlichen Sinne gehört [1]). Allein im alten Rom scheint der Begriff der Perduellion noch bedeutend weiter gewesen zu sein, so daß darunter alle härtern, gegen die Freiheit der Bürger und die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechen verstanden werden müssen [2]). Davon giebt der siegreiche Horatier ein Beyspiel, welcher perduellis wurde, weil er seine Schwester niedergestoßen hatte [3]). Dasselbe folgt aus einer Stelle der zwölf Tafeln, nach

12) Livius. Lib. VI. cap. 14. Cicero in Antonium orat. VIII. cap. 13. vergl. Livius Lib. XXVI. cap. 3.

13) Cicero in Antonium. orat. VIII. cap. 4.

14) Cicero in Catilinam. orat. IV. cap. 5.

1) L. 1—4. D. h. t. (48. 4.)

2) Heineccii antiq. Romanae. Lib. IV. Tit. 18. §. 47.

3) Livius Lib. I. cap. 26. Die Literatur über das judicium Horatii giebt Haubold diss. de legib. majestatis populi Romani. Lips. 1786. pag. 62. not. g.

welcher derjenige mit dem Tode bestraft werden sollte, der einen römischen Bürger dem Feinde in die Hände spielen würde [4]).

Daher glaube ich unbedenklich dem Pitiskus [5]) beipflichten zu können, welcher behauptet: quicunque contra jus libertatis civem Romanum quasi peregrinum tractasset, reus perduellionis ad populum fiebat [6]); und mit Recht sagt daher Sigonius [7]), indem er sich auf die Quellen bezieht [8]), statt der Formel: „diem rei capitalis dicere, capitis judicare, anquirere" hätte man in den früheren Zeiten des römischen Staates auch die Formel: „perduellionem judicare, perduellionis actionem intendere" gebraucht.

Dagegen machen nun freilich Mehrere, z. B. Franz Balduin [9]), sowohl dem Cicero als auch dem Livius den Vorwurf, daß sie das Wort: perduellis mißbrauchten. Man müsse sich vielmehr an den Festus [10]) hal-

---

4) L. 3. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

5) Lexicon antiquitatum Romanarum. s. v. perduellio.

6) van der Ghiessen diss. laud. cap. 2. Joannes Clericus ad Livium Lib. I. cap. 26. Turnebi adversar. XVII. 7.

7) de judiciis Lib. II. cap. 3.

8) Cicero pro Milone cap. 14. vergl. noch Livius Lib. III. cap. 11 — 13.

9) Commentar. ad leges majestatis seu perduellionis. In Heineccii jurisprudentia Romana et Attica. Tom. I. pag. 995.

10) Festus s. v. sororium tigillum.

ten, der namentlich den Horatier wegen seines Schwestermordes nur einen parricida nenne. Dies sei um so eher anzunehmen, da derselbe nach einem Gesetze von Numa, welches folgendermaßen gelautet habe: si quis hominem liberum dolo sciens morti duit, parricida esto[11]), verurtheilt worden sei.

Allein Balduin hat hier gewiß unrecht, denn er übersieht, daß perduellio und parricidium bei den Alten so oft als gleichbedeutend vorkommen. Ist aber dies wirklich der Fall, so sind damit theils Cicero und Livius gegen ungerechte Angriffe gerechtfertigt, theils ist auch die hier vorgetragene Meinung sicher gestellt. Daß dem nun aber auch in der That also sei, ergiebt sich schon aus dem Obigen[12]), erhellt jedoch außer dem noch aus folgenden Stellen. Cicero sagt: Rabirius sei der Perduellion wegen angeklagt, weil er den Saturninus sollte getödtet haben[13]), während derselbe Schriftsteller bemerkt: der Todschlag eines römischen Bürgers sei ein parricidium[14]). In dieser letztern Stelle erwähnt er der perduellio deshalb nicht, weil diese, wie weiter unten der Versuch gemacht werden soll, zu beweisen, zu seiner Zeit durch Sitte und Gebrauch abgekommen war[15]); dagegen

11) Festus s. v. parricida.

12) Vergl. oben §. 2. not. 2 — 8.

13) Cicero pro Rabirio perduelle. cap. 3 — 5.

14) Cicero in Verrem II. Lib. V. cap. 66.

15) Cicero pro Rabirio. cap. 3.

erwähnt er derselben in der ersten Stelle bloß deshalb, weil Labienus gegen die Volksansicht versucht hatte, die veraltete Perduellio wieder an das Licht zu rufen [16]). (Davon jedoch unten §. 14.) So wie ferner Cicero die Catilinarier, die doch perduelles genannt zu werden verdient hätten [17]), nur parricidas nennt [18]), eben so nennt Florus *) den Bürgerkrieg des Marius ein parricidiale bellum, eben so nennt derselbe die Söhne des Brutus parricidio pollutos [19]), sie, welche Livius [20]) mit proditores i. e. perduelles bezeichnet. Diese Synonymität läßt sich daraus sehr füglich erklären, daß Rom die communis omnium Romanorum parens war [21]).

Aller Zweifel über die weite Ausdehnung der Perduellio verschwindet jedoch, wenn man bedenkt, daß die bei Cicero und Livius [22]) uns aufbewahrten Formeln fast wörtlich übereinstimmen, und daß der Römer gerade

---

16) Pitiscus loc. cit.

17) Sueton. in Caesare cap. 12. Cicero in Pisonem cap. 2.

18) in Catilinam. orat. I. cap. 12. ad Brutum II. 3. 15.

*) Florus Lib. III. cap. 21.

19) Florus Lib. I. cap. 9. vergl. Lib. IV. cap. 1.

20) Livius Lib. II. cap. 5 — 5. Sie wollten ja ein parricidium patriae begehn. Cicero in Antonium orat. II. cap. 17.

21) Cicero de officiis. Lib. I. cap. 17. 45. Liv. Lib. I. cap. 56. L. 19. D. de interdictis (48. 22.).

22) Livius Lib. I. cap. 26. Cic. pro Rabirio. cap. 4.

für das alte Formelwesen, welches er als ein ehrwürdiges Vermächtniß seiner Väter betrachtete, eine solche Hochachtung hegte, daß er sich gewiß so leicht nicht zu einer Verfälschung derselben verstanden, geschweige denn in die Formel des Parricidii die alte verhaßte Perduellio hinein getragen hätte.

Auffallend muß es hier gewiß Jedem sein, daß Sigonius [23]) dieselbe Meinung hegt, welche wir bei Balduin gefunden haben, er, der doch an einem andern, von uns schon not. 8. angeführten Orte den sehr weiten Begriff der alten Perduellion zugiebt. Von diesem Widerspruche indessen abgesehn, ist die Art und Weise, wie er den Livius zu rechtfertigen sucht, gewiß ganz unstatthaft. Man müsse, meint er, annehmen, daß der Horatier deshalb für einen perduellis erklärt worden sei, weil er in Gegenwart der königlichen Majestät und des römischen Volkes den Todschlag begangen, und eben durch diese Form der That die Schuld des Majestätsverbrechens auf sich geladen habe. Allein abgesehn davon, daß, wie sich weiter unten [24]) ergeben wird, der Begriff der majestas erst später aufkam, so lag nicht in dem Formellen der Handlung des Horatiers das Verbrechen der Perduellion, sondern in dem Materiellen, d. h. darin, daß er überhaupt einen römischen Bürger getödtet hatte [25]). —

---

23) De jure antiquo civium Romanorum Lib. II. cap. 18.

24) Vergl. unten Abschnitt 2.

25) Cicero pro Rabirio cap. 3. 4. L 3. D. ad leg. Jul. majest. (48. 4.)

Dem Allen zufolge nun war im alten Rom auch derjenige perduellis, welcher sich gegen die Freiheitsrechte der einzelnen Bürger verging [26]). Auf diese Weise war für das Wohl und die Sicherheit eines jeden Mitgliedes des römischen Staates auf das Beste gesorgt, ein Satz, welchen uns Seneca als ein goldnes Sprüchlein in folgenden Worten mittheilt: Nefas est nocere patriae, ergo civi quoque, nam hic pars patriae est. Sanctae partes sunt, si universum venerabile est [27]).

§. 5.

Daß die Perduellion in den frühesten Zeiten vorkomme, davon giebt uns sowohl Plutarch [1]) als auch Livius [2]) ein Beispiel; das wird aber ganz besonders noch durch Dionysius von Halicarnaß bestätigt, der eines νόμου τῆς προδοσίας, ὃν ἐκύρωσεν ὁ Ῥομυλος, erwähnt [3]).

Der Umstand, daß Dionysius von diesem romulischen Gesetze nur bei Gelegenheit des Clientelarverhält-

26) Mit Recht sagt Gesner (thes. s. v. perduellio): Quae major tutela vitae singulorum, quam si uno interfecto cive tota respublica bellum sibi indictum judicet, et interfectorem pro hoste tractet?

27) Seneca de ira. Lib. II. cap. 31.

1) Plutarch. in Romulo. cap. 18.

2) Livius. Lib. I. cap. 11.

3) Dionys. Halicarnass. Lib. 2. cap. 10.

nisses spricht, und uns erzählt, eine Verletzung der aus der Clientel entspringenden Pflichten sei nach diesem Gesetze bestraft worden, hat mehrere Schriftsteller[4]) bewogen, unsere lex gar nicht auf die eigentliche Perduellion, d. h. auf einen öffentlichen Verrath zu beziehn. Andere dagegen[5]) erblicken in derselben gerade ein Gesetz, dessen Tendenz auf Verhütung innerer Unruhen und öffentlichen Verraths abgezweckt habe, und erklären den Dionys so, daß hier schon eine allgemeine Lex proditionis vorausgesetzt werde, und daß nur Romulus die Verletzung des engen und innigen Clientelarverhältnisses eben so hart, wie den Verrath des Vaterlandes habe bestraft wissen wollen[6]), eine Interpretation, die sich gewiß außer den von Haubold angeführten Gründen auch noch deshalb um so eher rechtfertigen läßt, weil das Verhältniß des Patrons zu seinem Clienten ähnlich war dem Verhältnisse des Vaters zu seinem Sohne[7]), und weil auf der andern Seite par-

---

4) Haubold diss. laud. pag. 48. not. e. Bachii hist. jur. Lib. I. cap. I. sect. 2. §. 2. not. f. Joh. Arntzen in actis literariis societatis Rheno — Trajectinae Tom. I. p. 119.

5) Vergl. oben §. 1. not. 2 — 6.

6) Haubold loc. laud. pag. 49. 50.

7) Festus: Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus (perinde) ac liberis propriis. vergl. Niebuhrs Geschichte. Bd. I. S. 236. not. 8.

ricidium und perduellio d. h. προδοσία[8]) so oft als gleichbedeutend vorkommen[9]). —

Von dem Inhalte dieser lex proditionis läßt sich nichts Bestimmteres sagen, weil Dionysius der einzige Schriftsteller ist, bei dem etwas davon vorkommt, und weil überdies die ersten Zeiten der römischen Geschichte in ein solches Dunkel gehüllt sind, daß selbst Livius[10]), der jenen Zeiten näher stand als wir und viele für uns verloren gegangene Quellen benutzen konnte, behauptet, das Wahre von der Dichtung nicht leicht unterscheiden zu können. Doch dürfte man wohl so viel vermuthen, daß der Inhalt des romulischen Gesetzes weiter gewesen seyn könnte als das, was davon in den zwölf Tafeln vorkommt, vorausgesetzt, daß wir die letztern vollständig haben. Denn nach Dionysius hatte Romulus die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Patronen und Clienten normirt, während dagegen die zwölf Tafeln von den Obliegenheiten der Patronen gegen die Clienten allein sprechen[11]).

---

8) Demosthenes adversus Timocratem edit. Reisk. Vol. I. pag. 745. „ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως.“ — „Ψηφίζεται ὁ δῆμος — τὸν μὲν νεκρὸν κρίνειν προδοσίας κἂν δόξῃ προδότης ὤν.“ Lycurg. contra Leocratem. in orat. graec. editione Reiskii. Vol. IV. pag. 218.

9) In praefatione. — Lib. VI. cap. 1.

10) Vergleiche oben §. 4. not. 13—22.

11) Haubold. loc. cit. pag. 50. not. 1.

Es mußte dies hier deshalb bemerkt werden, weil mehrere Schriftsteller [12]) den Inhalt des romulischen Gesetzes in den zwölf Tafeln wieder finden wollen. Wenn aber der Eine oder der Andere so weit geht, daß er geradezu behauptet, selbst noch Ulpian [13]) habe in der Aufzählung der einzelnen Fälle des Majestätsverbrechens die Bestimmungen des Romulus vor Augen gehabt [14]), so braucht wohl kaum erst bemerkt zu werden, daß dies auf jeden Fall zum wenigsten übertrieben sei.

§. 6.

Außer dem gedachten Perduellionsgesetze wollen noch Einige [1]) andere Gesetze von Romulus hieher ziehen, namentlich ein Gesetz über die Heiligkeit der Mauern, von welchem Aurelius Victor [2]) sagt, es sei früher gegeben, als noch die Stadtmauern Roms erbaut gewesen wären, und Remus sei nach diesem Gesetze, weil er höhnend über die Mauern gesprungen (weshalb ihn auch van Deventer [3]) zum Majestätsverbrecher stempelt),

12) van der Ramhorst diss. ad leg. 5. C. ad leg. Jul. maj. cap. 2. — de Witte de crimine majest. pag. 27.

13) L. I. §. I. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

14) Gradenthaler diss. de crimine laes. majest. §. 5.

1) Pighii annal. Rom. Tom. I. pag. 17. Haubold loc. cit. pag. 51.

2) De viris illustribus cap. 1.

3) Diss. ad leg. Jul. maj. cap. 2. init. vergl. Contius comment. laud. pag. 136.

verurtheilt. Allein, würde man dies Gesetz in die Sphäre der leges perduellionis ziehen, so würde man dasselbe leicht mit einer jeden gesetzlichen Bestimmung über die Verletzung befriedeter Sachen thun können; daher wird jenes Gesetz auch von Sigonius, Gravina und Heineccius als Perduellionsgesetz übergangen [4]).

Gleiche Bewandniß hat es mit einem andern hierher gezogenen Gesetze, dessen Inhalt folgender gewesen sein soll: ne nocturnae in templis vigiliae haberentur, neve coitiones clanculariae fierent, aut quid per noctem minus caste religionis specie committeretur [5]). Allein hier ist die Sache, wie Haubold ganz richtig bemerkt, noch weit zweifelhafter [6]).

§. 7.

So wie unter Romulus, kommen auch unter den übrigen Königen mehrere Beyspiele von der Perduellion vor [1]), von denen hier nur das merkwürdige, schon oben erwähnte judicium Horatii unter Tullus Hostilius angeführt werden mag, worüber Haubold [2]) eben so gründlich als ausführlich gehandelt hat.

Bey

4) Vergl. oben §. 1. not. 2—4. auch not. 5 und 8.
5) Balduin ad leges Romuli §. 8. in der Jurispr. Rom. et Attica. p. 34. Pighii annal. Tom. I. pag. 18.
6) Haubold Diss. laud. pag. 56. 57.
1) Haubold loc. cit. pag. 58—60.
2) Eodem pag. 60. seq.

Bei dieser Gelegenheit schreibt Livius[3]): Lex horrendi carminis erat: „Duumviri perduellionem judicent. Si a duumviris provocaverit, provocatione certato, si vincent, caput obnubito: infelici arbori reste suspendito[4]): verberato vel intra pomoerium vel extra pomoerium.“ Hac lege creati, qui se absolvere non rebantur ea lege ne innoxium quidem posse, quum condemnassent, tum alter ex his: „P. Horati, tibi perduellionem judico, inquit, i lictor colliga manus.“

Uebrigens kann der Horatier nur perduellis im weitern Sinne genannt werden, während dagegen unter demselben Könige Mettus Fuffetius perduellis im engsten Sinne des Wortes war, wenn er die Fidenater (noch dazu eine römische Kolonie) und die Vejenter anreizte, die Waffen gegen Rom zu ergreifen [5]). —

Aehnliche Beispiele kommen öfters in den ersten Zeiten des Freistaates vor; dahin gehören die hochverrätherischen Söhne des Brutus und deren nächste Anverwandten[6]), eben so Spurius Cassius, welcher

---

3) Livius Lib. I. cap. 26. Dionys. Halicarnass. Lib. III. cap. 21.

4) Merkwürdig ist, daß die Germanen den perduellis eben so bestraften. Taciti Germania cap. 12.

5) Livius Lib. I. cap. 27. 28.

6) Livius Lib. II. cap. 3—5.

nach der Alleinherrschaft gestrebt hatte, daher als perduellis verdammt, gegeißelt, und mit dem Tode bestraft, dessen Nahme und Gedächtniß verflucht, dessen Haus niedergerissen, und der Erde gleich gemacht ward [7]). Dasselbe gilt von Markus Manlius [8]), Cäso Fabius [9]) und andern [10]).

Diese Beispiele mögen hinreichen, um zu beweisen, daß das crimen perduellionis zur Zeit der zwölf Tafeln und noch später oft genug vorkommt, ein Umstand, der für die Folge wichtig sein wird, wo dargethan werden soll, daß die Perduellion im Laufe der Zeit abkam. Hier will ich

---

7) Livius Lib. II. cap. 41. Dionys. Halicarnaff. Lib. VIII. cap. 92.

8) Livius Lib. VI. cap. 14 — 20. Cicero in Antonium orat. I. cap. 13. Gellius noct. Attic. Lib. XVII. cap. 21.

9) Freilich will Sigonius (de jure antiq. civ. Rom. Lib. II. cap. 18.) nicht zugeben, daß Cäso Fabius perduellis gewesen; ob er gleich dies doch schon deshalb sein würde, weil er den Bruder des Volscius Fictor getödtet hatte. (Livius Lib. III. cap. 11 — 13. vergl. mit Livius Lib. I. cap. 26.) — Ueberdieß sagt Livius (cap. 13.) „cui rei capitalis dies dicta," was doch Sigonius selbst (de judiciis Lib. II. cap. 3.) als synonym mit: „perduellionis actionem intendere" nimmt.

10) Livius Lib. XXVI. cap. 3. Lib. XLIII. cap. 16. vergl. Contii comment. laud. pag. 121 — 185.

nur noch vorläufig ohne Beweis den Satz hinstellen, daß in diesen frühern Zeiten noch keine Rede von der Majestas ist [11].

§. 8.

Daß die Perduellion auch in den zwölf Tafeln namentlich aufgeführt wurde, bezeugt eine Stelle aus Marcians Institutionen, in welcher es heißt: Lex duodecim tabularum jubet, eum, qui hostem concitaverit, quive civem hosti tradiderit, capite puniri [1]). Freilich steht hier nichts vom perduellis, daß aber Gothofredus in der von ihm restituirten neunten Tafel den hostis bei Marcian mit allem Rechte in perduellis umwandeln konnte [2]), folgt aus Varro [3]), Cicero [4]) und Gajus [5]), weshalb auch z. B. Charondas den hostis in perduellis umänderte [6]), während dagegen Balduin [7]) den hostis beibehalten zu müssen vermeinte. —

11) Heyne de accusationib. et judiciis publicis, comment. 2. ad judicium Coriolani.

1) L. 3. D. ad leg. Jul. majest. (48. 4.)

2) „Si qui perduelem concitasit, civemque perdueli traduit, capital esto.“

3) de lingua latina bei Gothofredus S. 53.

4) de officiis Lib. I. cap. 12.

5) L. 234. D. de verb. signif. (50. 16.)

6) Leges XII tabularum restitutae §. 65.

7) Comment. ad XII tab. §. 48.

Fragen wir: wie sich der muthmaaßliche Inhalt [8]) des Decemviralgesetzes zu dem frühern Rechte verhalte, so kann man mit Gundling [9]) unbedenklich behaupten, daß sich zwischen den Sanctionen der zwölf Tafeln und den königlichen Gesetzen über die Perduellion ein enger Zusammenhang finde, indem ja von den Decemvirn im Ganzen das Recht der Vorzeit bestätigt wurde [10]). Dies lehrt nun insbesondere eine Vergleichung des Inhalts des angeführten Pandektenfragmentes mit dem judicio Horatii, in welchem letzteren derjenige eben so gut für einen perduellis erklärt wird, welcher einen römischen Bürger tödten würde, wie nach den zwölf Tafeln derjenige perduellis ist, der einen römischen Bürger dem Feinde zu überliefern wagen würde. Beides war dem endlichen Effekte nach juristisch gleich, denn in beiden Fällen verlor ein Bürger für den römischen Staat seine rechtliche Existenz, indem er im ersten Falle einen natürlichen, im letztern einen bürgerlichen Tod erlitt [11]).

Allein, wenn Gravina [12]) und andere [13]) in der Bestimmung des Decemviralgesetzes geradezu die ro-

---

8) Vergleiche oben §. 5.

9) Singularia ad leg. Jul. maj. cap. I. §. 5.

10) Hugo's Rechtsgeschichte. S. 63. Z. 15. folg.

11) §. 3. I. de jure personarum (1. 3.)

12) De origine juris civilis. pag. 314.

13) z. B. van der Ramhorst und de Witte oben §. 5. not. 12.

mulische lex proditionis wiederfinden wollen, so dürfte solches noch einigen Zweifeln unterworfen sein; wenigstens hätte das oben angeführte Gesetz von Numa [14]) gewiß eben dieselben Ansprüche darauf.

§. 9.

Nachdem nun von dem Begriffe und Umfange der Perduellion die Rede gewesen und gezeigt ist, daß an der Existenz der Perduellion, die noch bey Ennius [1]) und Plautus [2]) oft genug vorkommt, unter den Königen und in den ersten Zeiten des Freistaates nicht gezweifelt werden kann, so muß jetzt gezeigt werden, daß sie in der Folge abkam, und gegen das Ende der Republik nur noch als Antiquität erwähnt werden konnte.

Dies beweiset unter andern Varro, der bey den Worten des Ennius: „quin inde invictis sumserant perduellibus" zeigen zu müssen glaubte, was man denn eigentlich unter einem perduellis zu verstehen habe [3]).

---

14) Festus s. v. parricida. oben §. 4.

1) Edit. Hasselii pag. 305. Ex Ennii incertis tragoediis quae supersunt. v. 27.

2) Amphytr. act. I. sc. 1. v. 94. act. II. sc. 2. v. 12. Curcul. act. I. sc. 1. v. 5. Rudent. act. II. sc. 4. v. 21. Trinum. act. I. sc. 2. v. 65.

3) De lingua latina bey Gothofredus S. 3.; daraus folgt, daß, wenn gleich das Wort nicht aus der Sprache verbannt war, doch der Begriff der perduellio wenigstens eines Commentars bedurfte. Vergl. L. 234. D. de V. Sg. (50. 16.)

In diesen Zeiten war die Perduellion wegen der alten, harten und, wie sich der Römer davon überzeugt hielt, eines römischen Bürgers sowohl, als auch eines freien Mannes unwürdigen Strafe, so gehässig, daß schon der bloße Gedanke daran den Cicero [4]) mit Schauder und Entsetzen erfüllt. Daher fügt er bei der Bemerkung, derjenige, welcher früher perduellis geheißen, werde zu seiner Zeit hostis genannt, hinzu: lenitate verbi rei tristitiam mitigatam [5]); daher nennt Livius [6]) die Formel im alten judicium perduellionis eine lex horrendi carminis, und namentlich schreibt Cicero, er wollte sich glücklich schätzen, wenn von ihm gesagt werden könnte, er habe zuerst das judicium perduellionis vom römischen Forum und aus den Augen aller seiner Mitbürger verbannt; „allein," fährt er fort, „dieser Ruhm gebührt unsern Vorfahren" [7]).

§. 10.

Um die Ursachen, weshalb die Perduellion, als dem Volksgeiste widerstrebend, durch Sitte und Gewohnheit abkam, gehörig angeben zu können, scheint es nöthig, etwas weiter in die allgemeine Geschichte Roms hinauf zu gehn, und von dort aus die Sache zu betrachten. —

4) Pro Rabirio cap. 4.

5) De officiis Lib. I. cap. 12.

6) Livius Lib. I. cap. 26.

7) Pro Rabirio cap. 5.

Nach der Vertreibung der Könige regte sich in Rom ein neues politisches Volksleben, welches sich ganz vorzüglich in der Kraftäußerung des Staates nach außen hin zeigte. Die Geschichte bietet uns eine Reihe der herrlichsten Großthaten dar, in denen der Grund lag, daß die römischen Waffen überall mit Glück fochten, und die Staatsgrenzen weit über Italien hinausdehnten. Dadurch wurde Rom, wenn gleich hierin die Veranlassung zu innern Mißverhältnissen lag [1]), auf den höchsten Gipfel der äußern Macht und Größe gehoben. Daher rühmte sich auch der hoffärtige Römer: nulla est natio, quam pertimescemus, nullus rex, qui bellum populo Romano facere possit; omnia sunt externa terra marique pacata [2]).

§. 11.

Bei solcher Lage der Dinge war es wohl ganz natürlich, daß der stolze Republikaner den Glanz des Staates auf seine eigne Person übertrug, und daß er es sonach für die größte Ehre hielt, römischer Bürger zu sein.

---

1) Livius in praefatione: „Res Romana ab exiguis profecta initiis eo creverat, ut jam magnitudine laboraret sua. — Florus Lib. III. cap. 12. Ac nescio an satius fuerit populo Romano, Sicilia et Africa contento fuisse, aut his etiam ipsis carere, dominanti in Italia sua, quam eo magnitudinis crescere, ut viribus suis conficeretur. Quae enim res alia furores civiles peperit, quam nimia felicitas?

2) Cicero in Catilinam orat. II. cap. 5.

Allein es herrschte damals nicht mehr der nüchterne Geist der Vorzeit, der zwar auch auf Bürgerwerth hielt, ohne daß er aber diesen Werth überschätzte. Asiens und Macedoniens Reichthum und Sittenverderbniß war vielmehr an die Stelle der alten parſimonia und paupertas getreten, und der dadurch bewirkte Uebermuth, der alles was römisch war, gegen das Fremde über die Gebühr erhob, sprach sich auch, und zwar ganz vorzüglich in den überspannten und aufgeblähten Ansichten über die Civität aus. Ganz diesen übertriebenen Vorstellungen huldigend sagt z. B. Cicero [1]: Majores noſtri de civitate et libertate ea jura ſanxerunt, quae nec vis temporum, nec potentia magiſtratuum, nec res tum judicata, nec denique univerſi populi poteſtas, quae caeteris in rebus maxima eſt, labefactare poſſet.

Hiermit war es denn klar und deutlich ausgesprochen, daß man Niemandem wider seinen Willen das Bürgerrecht nehmen könne. Wurde daher Jemand desselben unwürdig befunden, so hütete man sich wohl, ihn sogleich aus der Zahl der Bürger auszustreichen; dies vermochte ja nicht einmal die univerſi populi poteſtas, quae caeteris in rebus maxima erat. Man suchte vielmehr seinen Zweck durch Umwege zu erreichen, indem man einem solchen unwürdigen Bürger den Gebrauch des Feuers und

1) Pro domo cap. 30.

Wassers untersagte, um ihn auf diese Weise durch die Entziehung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse indirect zu nöthigen, sich ein anderes Vaterland zu wählen. Hatte er dies gethan, so stellte man den scharfsinnigen Satz auf, Niemand könne in zwei Staaten zugleich Bürger sein, und da sich der Verstoßene ein anderes Vaterland gewählt habe, müsse er es sich selbst zuschreiben, wenn er dadurch des römischen Bürgerrechtes verlustig geworden sei [2]).

Daß man jetzt einen römischen Bürger mit dem Tode bestraft hätte, daran war nicht zu denken; sondern der Verbrecher wählte das Exil, welches keine Strafe, sondern nur ein perfugium, portusque supplicii war [3]). So, rühmt Cicero prahlend, sei der Leib des Bürgers unverletzlich, und die Freiheit eines Jeden ungefährdet [4]); auf diese Weise, meint er, sei es eine abscheuliche Handlung, einen Bürger zu fesseln, ein Verbrechen, ihn zu geißeln, und ein Hochverrath, ihn zu tödten [5]). Bis auf das Blut pflege nur die Blutgier leichtfertiger Griechen oder unmenschlicher Barbaren zu gehen [6]). —

2) Pro Balbo cap. 13. in Catilinam orat. IV. cap. 4. 5.

3) Pro Caecina cap. 34.

4) Pro Rabirio cap. 4. in Verrem II. Lib. 3. cap. 28. 29. Lib. V. cap. 62. 63.

5) In Verrem II. Lib. V. cap. 66. de legib. Lib. III. cap. 3. seq.

6) Pro Ligario cap. 4.

Die gefährlichen Seiten dieses Systems fühlte übrigens Cicero selbst, als er gegen die Catilinarier durchgreifende Maaßregeln anwenden wollte; er mußte in förmliche Declamationen ausbrechen und sich sogar auf die Geschichte berufen, um sich nur einigermaaßen vor der Mißgunst seiner Mitbürger sicher zu stellen [7]).

§. 12.

Bevor ich zu meinem Zwecke selbst schreite, möge hier noch folgende Bemerkung stehn.

Daß in den ältesten Zeiten Roms todeswürdige Verbrechen mit dem Tode bestraft wurden, leidet keinen

---

7) Si patria mecum loquatur, M. Tulli, tune quem eſſe hoſtem comperiſti, quem ducem belli futurum vides, quem expectari imperatorem in caſtris hoſtium vides, auctorem ſceleris, principem conjurationis, everſorem ſervorum et civium perditorem exire patieris, ut abs te non emiſſus ex urbe, ſed immiſſus in urbem videatur? nonne hunc in vincla duci, non ad mortem rapi, non ſummo ſupplicio multari imperabis? quid tandem impedit te? mosne majorum? an leges, quae de civium Romanorum ſupplicio rogatae ſunt? — Si ſummi viri et clariſſimi cives Saturnini et Gracchorum et Flavii et ſuperiorum complurium ſanguine non modo ſe non contaminarunt, ſed etiam honeſtarunt, certe verendum mihi non erit, ne quid invidiae in poſteritatem mihi redundaret. Vergl. Cicero in Catilinam orat. I. cap. 4. 5. orat. II. cap. 2. orat. IV. cap. 4. 5. Salluſtii bellum Catilinarium cap. 55. Declamatio in Ciceronem hinter Salluſt.

Zweifel, und ist ganz der altrömischen Mannhaftigkeit entsprechend[1]). Allein bevor an dem Verurtheilten die Strafe selbst vollzogen werden konnte, stand diesem immer noch die Provokation frei[2]).

Tarquinius der Uebermüthige fand es jedoch für gut, mit dem Tode zu bestrafen, zu verbannen und Vermögensstrafen nach Willkühr zu verhängen, ohne Volk oder Senat zu befragen[3]). Nach Vertreibung der Könige kam die Kriminaljustiz an die Konsuln und den Senat[4]). Da nun die Patricier hierin ein Mittel fanden, ihre durch die unter Servius Tullius stattgehabte Gleichstellung der politischen Rechte der verschiedenen Staatselemente verlornen Rechte wenigstens einigermaaßen wieder herzustellen, so unterließen sie es nicht, insbesondere auch mit der dem Konsul gewordenen Kriminaljurisdiktion den plebejischen Stamm zu drücken, und das System des Tarquinius nur zu sehr zu befolgen[5]).

Daher wurden mehrere valerische Gesetze über die Provokation gegeben, und deshalb immer wieder erneuert, weil die Patricier, und späterhin die Optimaten, welche in

1) Livius Lib. II. cap. 3—5. cap. 41. Lib. VI. cap. 20.

2) Livius Lib. I. cap. 26. Lib. III. cap. 56. Lib. X. cap. 9.

3) Livius Lib. I. cap. 49.

4) Livius Lib. II. cap. 5.

5) Heineccii ant. Rom. append. ad Lib. I. §. 27. 28. Gruenebusch. diss. cit. §. 16.

denselben gefährliche Widersacher ihres aristokratischen Systems erkannten, sich denselben nach Kräften zu widersetzen bestrebten [6]). Selbst die lex Porcia de provocatione, welche denjenigen mit harten Strafen bedrohte, der es wagen würde, einen römischen Bürger unrechtmäßig zu geißeln und mit dem Tode zu bestrafen [7]), theilte mit den valerischen Gesetzen gleiches Schicksal, wie namentlich aus den bei Gellius [8]) uns aufbewahrten Fragmenten einer Rede des Cajus Gracchus erhellt, in welcher er sich beklagt, daß Marcus Marius und mehrere andere angesehene Männer aus den italischen Municipien gegen die Provokationsgesetze von den römischen Magistratspersonen gegeißelt worden. So blieb es, bis denn endlich im Jahre 631 die lex Sempronia de civium libertate von Gracchus durchgesetzt wurde [9]), wornach die Züchtigung mit Ruthen bloß für die Sklaven beibehalten werden sollte [10]). Dieses Gesetz blieb praktisch, wie aus Cicero folgt, wenn er sagt: der Ruhm, den Carnifex vom Forum verbannt zu haben, gebühre den Vorfahren,

---

6) Livius Lib. II. cap. 8. Lib. III. cap. 55.

7) Livius Lib. X. cap. 9. Cicero in Verrem II. Lib. V. cap. 62. 63.

8) Noct. Atticae. Lib. X. cap. 3.

9) Cicero pro Rabirio cap. 4. in Catilinam orat. IV. cap. 5.

10) Cicero pro Rabirio cap. 5. in Verrem II. Lib. V. cap. 62.

und wenn er kurz vor und nach diesen Worten des sempronischen Gesetzes erwähnt [11]).

§. 13.

Jetzt wird es leicht sein, zu beweisen, daß die alte Perduellion, und der damit zusammenhängende Perduellionsprozeß schnurstracks den römischen Sitten und Volksansichten zuwider war, und daß sie, weil ja das Recht einen Theil des gesammten Volkslebens ausmacht, abkommen mußte.

Nach dem Verfahren im alten Perduellionsprozesse wurde der Verbrecher gebunden, gegeißelt und mit verhülltem Haupte an der arbor infelix aufgehangen [1]).

Eine solche Procedur aber konnte nach den angeführten überspannten Begriffen von dem Werthe der Civität und bei der erachteten Unstatthaftigkeit der Anwendung der Todesstrafe auf einen römischen Bürger nicht mehr praktisch bleiben, zumal da hier indicta causa [2]) verfahren wurde. Sie mußte daher abkommen, und zwar um die Zeit der Lex Sempronia, also um das Jahr 631, weil dieses Gesetz seine Gültigkeit behielt, und damit zugleich alles dasjenige, was nach dem damaligen Zeitgeiste als mit dem

11) Pro Rabirio cap. 3.

1) Livius Lib. I. cap. 26. Cicero pro Rabirio cap. 4.

2) Heineccii ant. Rom. append. ad Lib. I. cap. I. §. 26. Niebuhrs röm. Geschichte. Th. I. S. 329.

Wesen eines römischen Bürgers unvereinbar betrachtet zu werden pflegte, wegfiel.

Weiter unten wird sich zeigen lassen, daß gerade im Anfange des siebenten Jahrhunderts mehrere Veränderungen mit dem Perduellionsprozesse vorgingen [3]), und daß man gerade damals sich dahin neigte, dasjenige, was früher als Perduellion betrachtet war, für ein Majestätsverbrechen zu erklären [4]).

Sollten indeß für jetzt noch einige Zweifel über das Abkommen der Perduellion obwalten, so dürften diese wohl sämmtlich durch eine Stelle aus Cicero gehoben werden, welche ihrer Wichtigkeit wegen in ihrem ganzen Umfange abgedruckt zu werden verdient [5]). Sie lautet also:

Quod (sc. perduellionis judicium) utinam Quirites, id aut primus aut solus ex hac republica sustulissem! quid enim optari potest, quod ego mallem, quam me in consulatu meo carnificem de foro, crucem de campo sustulisse? sed ista laus est majorum nostrorum, qui expulsis regibus, nullum in libero populo ve-

---

3) Vergl. vorläufig Bachii hist. jur. Lib. II. cap. 2. sect. I. §. 49. mit eod. §. 60.

4) Diese Veränderungen können erst im folgenden Abschnitte §. 24—27. erwähnt werden, weil sie mit dem Beweise zusammenhängen, daß das Majestätsverbrechen an die Stelle der alten Perduellion getreten sei.

5) Pro Rabirio cap. 3—5.

ſtigium crudelitatis regiae retinuerunt. — Funeſtari concionem contagione carnificis veto — caſtam concionem, ſanctum campum, inviolatum corpus omnium civium Romanorum, integrum jus libertatis defendo ſervari oportere. — — Haec tua, (Labiene): „*I lictor, colliga manus!*“ non modo hujus libertatis manſuetudinisque non ſunt, ſed ne Romuli quidem, aut Numae Pompilii: ſed Tarquinii ſuperbiſſimi atque crudeliſſimi regis iſta ſunt cruciatus carmina, quae tu, homo lenis ac popularis, libentiſſime commemoras: „*Caput obnubito, infelici arbori ſuſpendito!*“ Quae verba, Quirites, jam pridem in hac republica non ſolum tenebris vetuſtatis, verum etiam luce libertatis oppreſſa ſunt. — Miſera eſt ignominia judiciorum publicorum, miſera multatio bonorum, miſerum exilium: ſed tamen in omni calamitate retinetur aliquod veſtigium libertatis. Carnifex vero et obductio capitis, et nomen ipſum crucis abſit non modo a corpore civium Romanorum, ſed etiam a cogitatione, oculis et auribus. Harum enim omnium rerum non ſolum eventus atque perpeſſio, ſed etiam conditionis expectatio, mentio ipſa denique, indigna cive Romano atque homine libero eſt. —

Diese Stelle zeigt deutlich, daß die Perduellion gegen das Ende des Freistaates Antiquität war, und schon von den Vorfahren Ciceros in Abgang gebracht war. Da Cicero die Sache des Rabirius vor dem Volke vertheidigte, so konnte er hier, wenn er es gleich mit etwas stark aufgetragenen Farben thut, nur die allgemeine Volksansicht aussprechen. Daher hat diese Stelle historische Glaubwürdigkeit, wenn es gleich auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß Cicero als Sachwalter des Rabirius alles anzuwenden suchte, um seinen Clienten in dem möglichst besten Lichte darzustellen, den Labienus aber, welcher als Ankläger aufgetreten war, desto mehr in Schatten zu setzen.

Uebrigens spricht sowohl Livius [6]) als sonst auch noch an andern Stellen Cicero [7]), in denen er gerade keinen Grund hatte, die Sache einseitig zu behandeln, dasselbe ausdrücklich aus.

§. 14.

Grünebusch [r]) giebt im Ganzen zu, daß die Perduellion gegen das Ende des Freistaates sich verloren habe; bedient sich aber anderer Argumente, als sie in den vorigen Paragraphen vorgetragen sind. Mit ihm stimmt

6) Livius Lib. I. cap. 26.

7) Cicero de officiis Lib. I. cap. 12. in Verrem II. orat. V. cap. 66.

r) Dissert. laud. §. 17.

ſtimmt Konopak[2]) unter nur geringen Modificationen[3]) überein.

Grünebuſch argumentirt folgendermaaßen: cum mos invaluiſſet, ut quaecunque ad ſe tuliſſent tribuni, judicaret populus, grave atque infinitum patriciorum adverſus omnia populi judicia excitatum eſt odium. Fuit tamen nullum, quod iſti tanquam certam peſtem horrerent, quam perduellionis, ob quam vulgo civitatis principes in populi judicium adduci ſolerent. Omni itaque ſtudio in id primores civitatis incubuerunt, ut populi iſta in judiciis poteſtas ſenſim minueretur, ipſi vero novas hac in re denuo ſibi adſtruerent opes, perduellionis autem et crimen et nomen in invidiam et oblivionem abducerent.

Wäre aber dies der wahre Hergang der Sache gewesen, ſo wäre es unbegreiflich, warum z. B. der Volkstribun Lucius Apulejus Saturninus deshalb, weil die römiſchen Ritter das bedrängte Heer im Stiche gelaſſen hatten, und nach Rom geflohen waren, eine Lex de majeſtate durchſetzte, nicht aber ein Perduellionsgeſetz gegeben haben ſollte[4]), warum Cicero[5]) und

2) Archiv des Criminalrechts Bd. 5. Stück I. Nr. 6. S. 135.
3) a. a. O. S. 136. not.
4) Cicero de oratore Lib. II. cap. 47 — 49. Plinii hiſt. nat. Lib. XXII. cap. 6.
5) De officiis Lib. I. cap. 12.

Livius [6]) nicht allein, sondern auch noch die Römer unter Nero [7]) nur mit Widerwillen der Perduellion hätten erwähnen können, obgleich doch damals der Gegensatz der Patricier und Plebejer verschwunden war. Grünebusch beruft sich auf die Stelle des Cicero [8]), wo dieser in seiner Rede für den Rabirius sagt, schon bei seinen Vorfahren wäre das judicium perduellionis abgekommen. Allein, da Cicero diese Rede nicht vor dem Senate, sondern vor dem versammelten Volke hielt, so würde es doch nach der Meinung von Grünebusch unerklärlich sein, wie Cicero, zumal in jenen stürmischen Zeiten, in Gegenwart des Volkes so bitter hätte gegen die Perduellion sprechen, sich selbst aber für einen Volksfreund hätte erklären können, weil er gegen die Perduellion auftrete. Demnach müßte man wohl die Gründe, welche Grünebusch anführt, verwerfen.

§. 15.

Es bleibt uns jetzt noch die Begegnung eines, aber auch sehr wichtigen, Einwandes übrig. Man könnte nämlich daraus, daß Rabirius der Perduellion wegen angeklagt wurde, den Schluß ziehn, daß noch zu Ciceros Zeiten das judicium perduellionis praktisch existirt habe [1]).

---

6) Livius Lib. I. cap. 26.

7) Taciti annal. Lib. XIV. cap. 48.

8) Pro Rabirio cap. 3.

1) Ciceros ganze Rede pro Rabirio perduellionis reo.

Allein zuförderst muß es hier auffallend sein, daß zu ein und derselben Zeit Rabirius als perduellis, Cornelius aber als Majestätsverbrecher angeklagt werden konnte, ob sich gleich beide im Ganzen desselben Verbrechens schuldig gemacht, nämlich die Heiligkeit des Tribunats [2]) außer Augen gelassen hatten [3]).

Gundling [4]) kommt über diese Schwierigkeit leicht weg, indem er behauptet, perduellio und crimen majestatis sei dasselbe. Allein eine nähere Untersuchung möchte wohl andere Resultate geben.

Wir haben freilich nur Bruchstücke von Ciceros Rede pro C. Cornelio majestatis reo; allein in keiner Stelle dieser Fragmente findet sich eine Spur davon, daß Cicero gegen die beiden Cominier, welche die Ankläger des Cornelius waren, deshalb mit harten Worten geeifert hätte, daß sie überhaupt den Cornelius als Majestätsverbrecher beschuldigt. Eben so wenig findet sich davon eine Spur oder eine Anspielung in den Noten und der Vorrede, welche Askonius zu dieser Rede schrieb. Daß also Jemand als Majestätsverbrecher angeklagt war, fiel an und für sich betrachtet nicht auf; es kam nur

2) Livius Lib. II. cap. 33. Lib. III. cap. 55.

3) Cicero pro Rabirio cap. 3. vergl. mit Asconius in argumento ad orat. pro C. Cornelio. — Quinctiliani inst. orat. X. 5.

4) Singularia ad leg. maj. cap. I. §. 23.

darauf an, ob die Beschuldigungen gegründet seien, und ob sie denn wirklich zur imminuta majestas gehörten. Dagegen ist die Rede Ciceros für den Rabirius voll von den heftigsten Schmähungen und bittersten Ausdrücken, mit denen er gegen das judicium perduellionis, an und für sich betrachtet, loszieht, eben weil die Perduellion mit ihrem Carnifex, ihrer Geißelung und Kreuzigung nicht mehr mit dem Volksgeiste correspondirte [5]. Fassen wir nun diese Bemerkungen mit demjenigen zusammen, was oben über die Unstatthaftigkeit des judicium perduellionis gesagt worden, so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß der Prozeß des Rabirius eine Singularität war. Und dies, glaube ich, ergiebt sich aus der Vergleichung mehrerer Stellen.

Da nämlich dasjenige, was früher zur Perduellion gerechnet ward, gegen das Ende des Freistaates unter das Majestätsverbrechen subsumirt wurde [6], so war es ganz

---

5) Hierin lag der Grund, weshalb Cicero (pro Sextio cap. 65.) denjenigen, der den Richter noch zu größerer Härte und Schärfe anhalten würde, nicht besser und zugleich bitterer charakterisiren zu können glaubte, als wenn er seine crudelitas eine carnificina nennte; oder weshalb er den Piso mit keinem härtern Schimpfnamen als mit carnifex und furcifer zu belegen wußte. (in Pisonem. cap. 5. 7.)

6) Die Beweise können erst im folgenden Abschnitte gegeben werden. Doch vergl. Livius II. cap. 3—5. mit Cicero in Pisonem cap. 21.

consequent, daß dasjenige Vergehn, wegen dessen Cajus Cornelius zu Ciceros Zeiten Majestätsverbrecher war [7]), früher, und zwar noch gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts, also vor der im Jahr 631 gegebenen Lex Sempronia [8]) in die Sphäre der Perduellion fiel [9]). Dies hätte müssen folgerecht auch mit dem Verbrechen des Rabirius, der den Volkstribun Saturninus getödtet hatte und früher deshalb perduellis gewesen wäre [10]), der Fall sein. Dem war auch also, wie sich daraus ergiebt, daß Cicero [11]) sagt: Jus omne retinendae majestatis Rabirii causa continebatur. Hieraus geht klar hervor, daß er den rabirischen Prozeß aus dem Gesichtspunkte des Majestätsverbrechens betrachtete. Er nahm in dieser Stelle bloß auf den Inhalt des Prozesses Rücksicht, also einzig und allein auf das Materielle desselben, und in dieser Beziehung mußte die Sache des Rabirius unter den Begriff des Majestätsverbrechens fallen, eben so wie es mit dem Verbrechen des Cajus Cornelius der Fall

7) „Crimen imminutae majestatis tribunitiae." vergl. Asconius in argumento laudato.

8) Vergl. oben §. 12.

9) Livius Lib. XLIII. cap. 16.

10) Lex XII tabularum jubet eum, qui civem hosti tradiderit, capite puniri; lex autem Julia majestatis etc. L. 3. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) S. oben §. 3. not. 6.

11) Orator cap. 29.

war [12]). Dagegen mußte er bei der Vertheidigung des Rabirius selbst, diesen einen perduellis nennen, aber bloß deshalb, weil er sich hier an diejenige Form anschließen mußte, welche Labienus bei seiner Anklage des Rabirius gebraucht hatte. Nimmt man nun noch hierzu, daß Rabirius nur im weitern Sinne des Wortes verdient haben würde, perduellis genannt zu werden [13]), so müßte es doch in der That um so räthselhafter scheinen, wenn man denjenigen, der für Geld Feinde aus der Gefangenschaft läßt, der, ohne Befehl dazu zu haben, das Heer aus der Provinz führt, oder auf seine eigne Hand einen Krieg unternimmt, der Aufstand im Volke oder Meuterei im Heere verursacht [14]), wenn man, sage ich, einen solchen in der Regel nicht etwa für einen perduellis erklärt, also nicht das alte harte judicium mit Züchtigung über ihn verhängt, sondern ihn nur als Majestätsverbrecher mit der aquae et ignis interdictio bestraft hätte [15]), während man dagegen den, der sich, wie Rabirius, eines Todschlags schuldig gemacht, gewöhnlich als perduellis angeklagt, und ihn auf diese Weise härter als denjenigen bestraft haben sollte, der die öffentliche Sicherheit gefährdet.

---

12) Vergl. not. 7. mit not. 9 und 10.

13) Vergl. oben §. 4. mit §. 3.

14) Cicero in Verrem II. Lib. I. cap. 5. Taciti annal. Lib. I. cap. 72.

15) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9. vergl. mit Livius Lib. I. cap. 26.

Demnach glaube ich wohl annehmen zu können, daß die Form, in welcher Rabirius angeklagt war, eine inconsequente Singularität gewesen [16]), und daß man füglich mit Pitiskus [17]) behaupten könne: Labienus habe das judicium perduellionis wieder einführen wollen, von welchem Cicero sagt, schon seine Vorfahren hätten es abgeschafft.

Freilich läßt sich keine Lex [18]) nachweisen, durch welche die Perduellion aufgehoben wäre; allein Sitte und Gewohnheit hatten sie allmählig so ungewöhnlich gemacht, daß z. B. Cnejus Fulvius, welcher in Apulien seine Legionen eingebüßt hatte, im Jahre 541 bloß in die Verbannung ging [19]).

§. 16.

Weil die Perduellion gegen das Ende des Freistaates abgekommen war, so gebrauchte man auch dies Wort nicht

---

16) Daß der Prozeß des Rabirius ganz besonderes Aufsehn machte und von Wichtigkeit war, geht auch daraus hervor, daß ihn Sueton in Caesare cap. 12. besonders erwähnen zu müssen glaubte.

17) Lexic. ant. Rom. s. v. Majestas.

18) Oben §. 15. ist nicht behauptet, die Lex Sempronia habe die Perduellion abgeschafft, sondern nur, daß dies Abkommen in die Zeit der Lex Sempronia falle, welche übrigens auch das Ihre mit dazu beygetragen haben mag.

19) Livius Lib. XXVI. cap. 2. 3. Sallustii bellum Catilinarium cap. 51.

mehr in den praktischen Schriften und Verhandlungen, und es ist nicht zuviel gesagt, wenn ich behaupte, daß sich bei den Schriftstellern dieser Zeit ein ordentliches Streben äußert, das Wort perduellio zu umgehn. Diese Behauptung findet sich unter andern auch auf das Deutlichste namentlich in Ciceros Schriften bestätigt. So kommt z. B. in keiner von seinen catilinarischen Reden das Wort perduellis vor, ob er gleich hier so heftig gegen die Catilinarier schmähet. Er nennt sie hostes, conjurati, latrones, parricidae und würde sie sicherlich zu perduelles gemacht haben, wenn zu seiner Zeit die perduellio noch praktisch gewesen wäre. Eben so erinnere ich mich nicht, in der Rede für den Sextius oder in der gegen den Piso den Ausdruck perduellio oder perduellis gefunden zu haben, ob er gleich in beiden Reden wiederum sich so heftig gegen Catilina und dessen Anhänger äußert, und die obigen Schimpfwörter: hostes, praedones, latrones, proditores, conscelerati wiederholt [1]). Dagegen bezieht er sich auf das Majestätsverbrechen [2]), denn dieses war an die Stelle der alten Perduellion getreten. Nur einmal kommt hier, so viel ich gesehn habe, die perduellio vor, aber bloß in Beziehung auf den Prozeß des Rabirius [3]).

---

1) Orat. in Pisonem cap. 10. 14. 31. 40.

2) Orat. in Pisonem cap. 21.

3) a. a. O. cap. 2.

Vielleicht könnte das Wort tyrannus einen Anstoß in so fern gewähren[4]), als dieser Ausdruck in der spätern Zeit für perduellis steht[5]). Allein gegen das Ende des Freistaates scheint dieses Wort den gehässigen Nebenbegriff des perduellis nicht gehabt zu haben, vielmehr gleich bedeutend mit hostis, sceleratus u. s. w. gewesen zu sein.

Aber nicht bloß Cicero vermeidet überall den perduellis; dies thun auch Cato und Câsar in ihren gegen die Catilinarier gerichteten Reden[6]). Auch hier findet man den Catalog von Schimpfwörtern: hostis, sceleratus u. s. w., wie bey Cicero[7]).

Wenn uns Cicero die Anhänger des Antonius als natura cives aber voluntate hostes charakterisirt, und den Begriff des hostis als mit dem Begriffe eines civis unvereinbar darstellt[8]), so ist hierin die wahre und

---

4) a. a. O. cap. 8. 10. pro Sextio cap. 51.

5) Capitolinus in Antonino Pio cap. 7. Vulcatius Gallicanus in Avidio Cassio cap. 8. 12. vergl. L. ult. D. ad leg. Jul. majest. (48. 4.) L. 11. C. de bonis damnator. (9. 49.) L. 2. C. de bonis eorum, qui mortem sibi etc. (9. 50.) Theophil. Lib. 4. Tit. 18. §. 5.

6) Sallustii bellum Catilinarium cap. 51. 52.

7) Eben so nennt Florus (Lib. III. cap. 21. 22.) den Krieg zwischen Marius und Sylla ein bellum parricidiale nicht perduelle. S. oben §. 4. not. 15 — 20.

8) In Antonium orat. VIII. cap. 4. In Catilinam orat. IV. cap. 5.

engste Bedeutung der Perduellion klar genug ausgesprochen [9]); aber den Ausdruck perduellis meidet er; und wenn sonst Cicero wohl von perduellis [10]) spricht, so versteht er darunter nichts Verbrecherisches, sondern einen solchen hostis, der die jura belli hat [11]) und mit Rom im förmlich erklärten Kriege steht [12]).

Aus dem allen, glaube ich, folgt, daß sich die Meinung des Pitiskus, Labienus habe das judicium perduellionis wieder einführen wollen, um so mehr hören läßt.

§. 17.

Hat das, was §. 9—16. auszuführen versucht ist, seine Richtigkeit, so ist damit auch zugleich Grünebusch [1]) widerlegt, welcher behauptet, sowohl Verres als auch Catilina seien perduelles gewesen, zumal da in den dafür angeführten Beweisstellen [2]) kein Wort von der Perduellion steht [3]).

Auf gleiche Weise muß man sich gegen Grünebusch erklären, wenn er behauptet, Cicero sei der Perduellion

---

9) L. ult. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)
10) De officiis Lib. III. cap. 29.
11) Livius Lib. XXXI. cap. 30.
12) L. 24. D. de captivis (49. 15.) L. 118. D. de verb. signif. (50. 16.) vergl. mit Livius Lib. II. cap. 3—5. cap. 41. Lib. VI. cap. 14—20.
1) Diss. laud. §. 8.
2) Cicero in Verrem II. Lib. I. cap. 4. 5.
3) Vergl. §. 16. not. 1, 2. 6. 10—12.

wegen angeklagt, und wenn er sich dabei auf Ciceros eigne Worte beruft: Diem mihi credo dixerat, multam irrogarat: actionem perduellionis intenderat.[4]). Denn abgesehn davon, daß man überhaupt bei den Worten: actio perduellionis nicht gerade an die alte und eigentliche Perduellion zu denken brauchte, sondern darunter jedes schwere Verbrechen verstehen könnte[5]), so war Cicero ja noch nicht förmlich verurtheilt, sondern er sagt nur ironisch: wahrlich Clodius würde mich ohne allen Zweifel vor Gericht gefordert, und selbst sich nicht entblödet haben, eine actio perduellionis gegen mich anzustellen[6]). Der Zusammenhang der Sache ist nämlich kurz folgender: Clodius hatte auf den Cicero den größten Haß geworfen, weil dieser Catilinarier im Gefängnisse hatte umbringen lassen[7]). Da er nun den Milo, welcher den Clodius ermordet hatte, vertheidigte, glaubte er den Getödteten in einem recht nachtheiligen Lichte darstellen zu müssen. Zu dem Ende ruft er seinen Zuhörern zu: Wahrlich, Clodius würde nicht unterlassen haben, über mich ein judicium perduellionis zu verhängen, also ein judicium, welches er sonst

---

4) Orat. pro Milone cap. 14.

5) Sigonius de judiciis Lib. II. cap. 5.

6) Joh. Andreas Otto ad laud. cap. 14.

7) Sallustii bellum Catilinarium cap. 55. vergl. Declamatio in Ciceronem hinter Sallust.

als ein dem stolzesten und grausamsten Könige, dem Tarquinius angehöriges schildert [8]). Dadurch gewann er die Gemüther für seinen Clienten.

Legt man so die Stelle aus, so ist sie nicht nur nicht gegen die Meinung, daß zu Ciceros Zeiten die Perduellion unpraktisch gewesen, sondern vielmehr für dieselbe bestätigend, indem dann auch hieraus der Nationalhaß des Römers gegen die alte Perduellion hervorgeht.

---

8) Pro Rabirio cap. 4.

Zweiter Abschnitt.

Ueber das Majestätsverbrechen und das Eintreten desselben an die Stelle der alten Perduellion.

§. 18.

Für ein jedes, auch noch ungebildetes Volk, wie es z. B. die Römer unter den Königen, und selbst noch in den Zeiten des Freistaates waren, kann nichts ein abscheulicheres und strafwürdigeres Verbrechen sein, als öffentlicher Verrath. Daher finden wir denselben sowohl bei den alten Germanen [1]) als auch bei den alten Römern [2]) auf das härteste verpönt; daher erklärt es sich, daß z. B. die Rhodier bei dem Verräther keinen Unterschied zwischen dem bloß ausgesprochenen Willen, und der That machten [3]), daß bei den Thessalonichern [4]) und

1) Taciti Germania cap. 12. Annal. Lib. II. cap. 88.

2) Livius Lib. I. cap. 26—28. Lib. II. cap. 41.

3) Livius Lib. XLV. cap. 25. Gellius Lib. VIII. cap. 8.

4) Cicero de inventione Lib. II. cap. 49.

Macedoniern [5]), kurz, wie Cicero [6]) sagt, bei allen Völkern, die Strafe auch auf die nächsten Anverwandten ausgedehnt wurde [7]); daher erklärt es sich, wie der Philosoph Hekaton behaupten konnte, daß selbst der Sohn seinen eignen Vater, sofern dieser, der Ermahnungen ungeachtet, bei seinem Vorsatze verharren würde, öffentlich anklagen müsse [8]).

Wenn demnach auf der einen Seite selbst bei einem Volke, das noch in seinem Kindesalter steht, der allgemeine Begriff des öffentlichen Verrathes angenommen werden muß, so frägt es sich auf der andern Seite, ob dies auch bei der Majestas und dem dadurch bedingten Majestätsverbrechen der Fall sei [9])?

§. 19.

Fragen wir zuvörderst nach der Etymologie des Wortes: majestas, so lehrt der flüchtigste Anblick, daß es, wie

5) Curtius Lib. VI. cap. 8 — 11. Lib. VIII. cap. 8.

6) Ad Brutum epist. 15. in f. „Crudele videtur, quod ad liberos hostium poena perveniat: id tamen antiquum, et omnium civitatum.“

7) Ob man gleich dagegen in Rom Anstand nahm, auch die Söhne des Spurius Cassius mit zu bestrafen. Dionys. Halicarnass. Lib. VIII. cap. 92.

8) Cicero de officiis Lib. III. cap. 23.

9) Eine sehr gelehrte Abhandlung über das Majestätsverbrechen bei den Griechen findet sich bei Haubold diss. laud. pag. 16 — 33.

schon die Alten [1]) bemerkten, kein Stammwort sei. Es muß vielmehr von majus hergeleitet werden [2]), eine Ableitung, welche der Bildungsgeschichte der Sprache gemäß ist, indem bei sichtbaren Gegenständen, als welche das unmittelbare Objekt unserer Anschauung sind, das Substantivum das Urwort zu sein pflegt, bei abstrakten Begriffen aber umgekehrt das Beiwort [3]). Daher mußte, zumal wenn man hinzu nimmt, daß Völker, die noch auf einer geringern Stufe von Kultur stehen, zu Abstraktionen nicht gut fähig sind, doch gewiß erst eine geraume Zeit verfließen, ehe sich in Rom der abstrakte Begriff der Majestas bilden konnte [4]). Da uns nun außerdem

---

1) Festus s. v. majestas: majestas a magnitudine dicta. Cicero orat. partit. cap. 30: Majestas est magnitudo quaedam populi Romani. vergl. Macrobii Saturnal. Lib. I. cap. 12. edit. Bipont. pag. 258. Plinii panegyr. cap. 42.

2) Conring de majestate civili §. 1. in operib. Tom. IV. pag. 580: „Uti a tempus tempestas, ita a majus majestas“ vergl. van Deventer diss. laud. cap. 1. initio.

3) Schmalz Rechtsphilosophie. 2tes Buch Cap. 3. S. 39.

4) Ich erinnere nur noch, daß gerade die Römer, wie sich aus ihrer Behandlung des Rechts, (und ganz vorzüglich aus der Fassung der zwölf Tafeln) am deutlichsten ergiebt, ein Volk waren, welches sich überall gern an concrete Fälle anschloß. Daher umschreibt meistens der Römer die abstrakten Begriffe. — Zwischen der Behandlung des Rechts und der Sprache findet sich ein merkwürdiger Parallelismus.

die Majestas als eine magnitudo, dignitas, splendor und amplitudo populi Romani geschildert wird [5]), so dürfte doch wohl dieselbe erst zu einer Zeit entstanden sein, wo der römische Staat schon ein gewisses Uebergewicht über die benachbarten Völkerschaften errungen hatte, und dadurch einen Glanz von Würde und Hoheit um sich her verbreiten konnte. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen möchte man einigermaßen zu zweifeln beginnen, ob denn schon in den allerersten Zeiten Roms von der Majestas gesprochen, und namentlich das erste Majestätsgesetz dem Romulus zugeschrieben werden könne?

§. 20.

Zunächst bietet sich nun freilich die Frage dar, was der Römer unter der Majestas populi Romani verstanden habe? Allein davon, glaube ich, läßt sich keine strenge Definition geben [1]). Es schwebte vielmehr dem Geiste des Römers der Gedanke an etwas Unbestimmtes, Großes, Hohes

5) Cicero de inventione Lib. II. cap. 17. 18. in Verrem II. Lib. IV. cap. 41. in Antonium orat. III. cap. 5.

1) So wie durch die päbstliche Krönung Karl dem Großen ein neuer Glanz und eine neue Größe zuwuchsen, ohne daß er selbst oder das Volk sich deutlich bewußt waren, worin denn eigentlich diese neue Hoheit bestände; eben so hatte der Römer von der Majestas populi Romani nur einen dunkeln Begriff. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Theil I. §. 136.

Hohes vor, wovon er sich nicht klar sagen konnte, worin es denn eigentlich bestehe. Dies wird dadurch bestätigt, daß wir nicht bloß zur Zeit des Freistaates [2]), sondern auch noch unter der Kaiserregierung [3]), öfters die Streitfrage aufgeworfen finden, welche Handlung eine Verletzung der Majestät involvire. Dieser Zweifel hätte bei einem klaren Bewußtsein von dem Begriffe der Majeſtas populi nicht entstehen können. — Daher muß man sich hier mit Umschreibungen helfen, ein Weg, welchen auch Grünebusch einschlägt, wenn er sagt: Oritur atque exiſtit civitatis dignitas atque amplitudo ex rerum geſtarum ſplendore, imperii magnitudine atque gloria, tranquillo atque legitimo rerum curſu, et quae in hoc tuendo

2) Cicero de oratore Lib. II. cap. 25.: „Jam quid vocetur, quaeritur, cum, quo verbo quid appellandum ſit, contenditur: ut mihi ipſi cum hoc Sulpicio fuit in Norbani cauſa ſumma contentio. Pleraque enim de iis, quae ab iſto objiciebantur, cum confiterer, tamen ab illo majeſtatem minutam negabam: ex quo verbo, lege Apuleja, tota illa cauſa pendebat." — eod. cap. 49. „Sic in illa omni defenſione atque cauſa, quod eſſe in arte poſitum videbatur, ut, quid eſſet minuere majeſtatem, explicarem, perquam breviter perſtrinxi atque attigi."

3) Quinctiliani inſtitut. orator. Lib. VII. cap. 4. „Plurimum eſt in eo, quale ſit factum reipublicae laeſae. Hinc moventur mille cavillationes, quid ſit rempublicam laedere."

occupata eſt magiſtratuum auctoritate atque poteſtate, opibus denique ac copiis, quibus iſta parantur atque ſervantur. Populi vero poteſtas cernitur atque verſatur in rebus ad univerſam rempublicam pertinentibus tractandis, ut magiſtratibus creandis, imperiis vel dandis vel adimendis, legibus ſanciendis, ferendis de bello ác pace et de quibuscunque rebus, quas magiſtratus ad populum tuliſſet, ſuffragiis [4]). Denn darin beſtand eigentlich das, was der Römer majeſtas nannte.

§. 21.

Sonach iſt die Majeſtas populi Romani auf dem Thatenglanze, der Macht und dem Anſehn des Staates baſirt, in deren Verletzung das Majeſtätsverbrechen liegt [1]).

So lange das römiſche Staatsgebiet noch nicht über Italien ausgedehnt war, konnte auch noch nicht die Rede von der Majeſtas ſein; als aber auch außeritaliſche Beſitzungen, ſowohl in als außerhalb Europa der römiſchen Herrſchaft unterworfen wurden, als Rom überall Geſetze vorſchrieb und keine auswärtige Nation mehr wagen

---

4) Grünebuſch diſſ. laud. §. 4. 5.

1) Auctor ad Herennium Lib. II. cap. 12. „Majeſtatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus amplitudo civitatis conſtat, — qui amplitudinem civitatis detrimento afficit.“ — Cicero de oratore Lib. II. cap. 39. „Si majeſtas eſt amplitudo ac dignitas civitatis, is eam minuit, qui exercitum hoſtibus populi Romani tradidit.“

konnte, einen Krieg gegen Rom zu unternehmen, und dabei einen glücklichen Erfolg zu erwarten; da stand der Staat in einer solchen Glorie da, daß der stolze Republikaner nur mit verächtlichem Blicke auf alles Fremde hinsehen, und seinem Vaterlande die gepriesene Majestas beilegen konnte. — Und daß die Majestas wirklich erst damals entstand, ergiebt sich vorzüglich mit *) aus folgenden Gründen:

1. Vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt giebt es noch kein Majestätsgesetz, indem die lex Apuleja de majestate das erste ist [2]); ein Umstand, der um so wichtiger scheint, da nach dem apulejischen Gesetze schnell auf einander drei neue Majestätsgesetze folgen [3]). Diese Thätigkeit in der Legislation würde doch höchst auffallend sein, wenn das Majestätsverbrechen schon seit dem Anbeginn des römischen Staats existirt hätte, ohne daß innerhalb der ersten 600 Jahre ein Majestätsgesetz sollte gegeben worden sein. Einige rechnen freilich andere Gesetze hierher, die aber entweder ganz fremde Gegenstände betreffen [4]), oder in die Sphäre der Perduellion fallen [5]).

2. Die Majestas kommt in den Quellen der frühern Geschichte noch nicht vor, während sie doch namentlich

*) Mehrere Gründe siehe weiter unten not. 22.

2) Bachii hist. jur. Lib. II. cap. 2. sect. 1. §. 63.

3) Bach. loc. cit. §. 68. 73. 90.

4) Vergl. oben §. 6.

5) z. B. Gravina loc. cit. pag. 314. Heineccii ant. Rom. Lib. IV. Tit. 18. §. 47.

gegen das Ende des Freistaates so häufig ist. So möchte sich z. B. in den sämtlichen Fragmenten des Ennius kein einziges Mal das Wort majestas finden, eben so wenig bei Plautus [6]), ob wir gleich hier und da Stellen antreffen, wo die Majestas gewiß an ihrem Orte gewesen sein würde. So findet sich z. B. in den Bruchstücken des Ennius [7]) folgende Beschreibung des Jupiter vor: „atque facies proavi Jovis gratia ea est, atque hoc lumen candidum claret mihi.“ Ovid würde hier gewiß von einer majestas Jovis gesprochen haben, indem er sonst dieselbe nicht anders nach Gebühr erheben zu können glaubt, als daß er sie eine Jovis fidissima custos [8]) nennt.

Gegen das Gesagte kann man nun wohl nicht einwenden wollen, daß z. B. Livius in der Darstellung der Geschichte der frühern Zeit sich hier und da des Ausdrucks: majestas bediene [9]), und insbesondere den Appius Claudius [10]) von der Majestas reden lasse [11]). Alle

---

6) Doch kann ich es vom Plautus nicht so bestimmt versichern, wie vom Ennius.

7) Edit. Hasselii Amstelodami 1707. pag. 224.

8) Ovidii Fastor. Lib. V. v. 45.

9) Livius Lib. III. cap. 63. Lib. IV. cap. 14. Lib. VI. cap. 2. Lib. VIII. cap. 7. 34.

10) Livius Lib. II. cap. 29. 30. Lib. VI. cap. 40.

11) Zu weit geht aber Villaume (prakt. Logik §. 287.), wenn er es lächerlich findet, daß uns Livius und Andere

diese Stellen können nicht beweisend sein, weil hier der Schriftsteller aus späterer Zeit nach dem Sprachgebrauche und im Geiste seiner Zeit spricht [12]). — Hiermit stimmt es überein, daß der Römer in der Folge bei Friedensbündnissen die Clausel hinzuzufügen pflegte: „ut majestatem populi Romani comiter conservaret!“ [13]) eine Formel die jetzt noch nicht vorkommt [14]). — Ganz vorzüglich ist endlich

3. eine Stelle Marcians [15]) beweisend, sofern er der perduellio in den zwölf Tafeln die Lex Julia majestatis entgegensetzt, und zugleich damit auf den spätern Ursprung der majestas [16]) hindeutet. Auf diese

---

nach ihm lange gekünstelte Reden von Ministern im Cabinet und von Feldherrn an der Spitze ihrer Armeen Wort für Wort aufbewahrt haben wollen.

12) Ovid (Fast. Lib. V. v. 23—25.) stellt den Romulus und Remus als Verehrer der Majestas auf. Es schwebte ihm dabei die Majestät Augusts vor. (Horat. Epist. II. 1. v. 258. vergl. dessen Carmin. Lib. III. od 1. v. 6. Lib. IV. od. 2. v. 13. 14. Ovid. Fast. Lib. VI. v. 577. 613.)

13) Cicero pro Balbo cap. 16. Livius Lib. XXXVIII. cap. 11. L. 7. §. 1. D. de captivis (49. 15.) vergl. Grünebusch diss. laud. §. 14. not. s. t.

14) Brissonius de formulis Moguntiae 1649. in 4to pag. 361.

15) L. 3. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

16) und auf die Substitution des Majestätsverbrechens an die Stelle der alten Perduellion.

Stelle ganz besonderes Gewicht zu legen, sind wir um so eher deshalb berechtigt, weil sie aus Marcians Institutionen entlehnt ist, in die er, nach Sitte der römischen Juristen, historische Notizen mit einfließen ließ. Freilich übergeht er die der Lex Julia voraufgehenden Majestätsgesetze [17]; allein dies that er deshalb, weil die Lex Julia den Inhalt der frühern Majestätsgesetze in sich aufnahm [18], oder er hatte sie berührt, die justinianeischen Compilatoren fanden es aber für gut, nur die praktische lex Julia majestatis in das Corpus juris aufzunehmen.

Aus diesen Gründen wird es für jetzt klar sein, daß das Majestätsverbrechen erst in die spätern Zeiten des Freistaates gehöre, eine Meinung, die sich außer den oben [19]) angeführten Schriftstellern auch bei Heyne [20]) und Johannes Clericus [21]) findet. Mehrere andere Gründe dafür kommen noch in der Folge vor [22]).

§. 22.

Aus den vorigen Paragraphen ergiebt sich, wie falsch es sei, wenn Mehrere, das Majestätsverbrechen in die frü-

---

17) Lex Apuleja, Varia, Cornelia. vergl. oben not. 2. 5.

18) Perezii Comment. ad Cod. Lib. IX. Tit. 8. §. 1.

19) Vergl. oben §. 1. not. 7.

20) De accusationib. et judiciis publicis comment. II. beim Judicium Coriolani.

21) Clericus ad Livii Lib. I. cap. 26.

22) Vergl. unten §. 26. folgd.

hesten Zeiten setzend, unter dasselbe die Perduellion subsumiren, und, wie schon Accursius thut [1]), beides für gleichbedeutend halten wollen. Zu dem Ende bedient sich Balduin z. B. folgender Vergleichung [2]): So wie es mehrere capitis deminutiones gebe, gebe es auch mehrere majestatis deminutiones. Die größte majestatis deminutio sei die Perduellion, welche man sich als ein crimen majestatis dissolutae et eversae denken müsse. Allein dadurch wird der historische Gesichtspunkt verrückt, weil dann das Majestätsverbrechen entweder früher oder zum wenigsten gleichzeitig mit der Perduellion sein müßte. Wenn aber Gravina [3]), mit welchem van der Ramhorst [4]) übereinstimmt, den Satz umkehrt, und das crimen perduellionis zum Gattungsbegriff macht, worunter das crimen majestatis als eine Art enthalten gewesen sein soll, so scheint er der Wahrheit näher gekommen zu sein, wie sich im Gange der Untersuchung weiter zeigen wird. — Dahingegen erhält unsere Ansicht eine nähere Bestätigung durch die Vergleichung mit der deutschen Rechtsgeschichte, indem wir in den frühesten Zeiten Beispiele von der proditio oder perduellio finden [5]),

---

1) Glossa ad leg. 234. D. de verb. signif. (50. 16.)

2) in Heineccii jurispr. Rom. et Attica T. I. pag. 995.

3) De origine juris. pag. 314.

4) Diss. ad leg. 5. C. ad leg. Jul. maj. cap. 2.

5) Taciti Germania cap. 12. Annal. Lib. II. cap. 88.

während dagegen das Majestätsverbrechen erst in die spätern Zeiten fällt [6]).

§. 23.

Einige haben, um die Majestas recht hoch hinaufschieben zu können, sich sogar auf den Homer bezogen, und darin, daß dieser die Könige mit dem Beinamen der Göttereernährten und Göttergleichen belegt habe [1]), die Majestas erblicken wollen; sie finden eine Bestätigung ihrer Meinung noch darin, daß den Haupthelden Götter zur Seite gestanden. Allein dies widerlegt sich von selbst, so wie es auch damit derselbe Fall sein würde, wenn man aus dem engen Verhältnisse, in denen nach den Mythen die römischen Könige mit den Göttern gestanden haben sollen, etwas Aehnliches schließen wollte [2]). Unter einem römischen Könige darf man sich auch überhaupt nicht eine durch Hoheit und Würde so sehr über die Andern erhabene Person denken; er war vielmehr bloß Richter und Anführer im Kriege, welcher mit Rath des Senates und Beistimmung des Volkes die öffentlichen Geschäfte führte [3]).

---

6) Lex Ripuariorum Tit. XLIX. cap. 1. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 90. — Heineccius (elementa juris Germanici Lib. II. Tit. 23.) hat eine Geschichte des deutschen Majestätsverbrechens. So auch Gundling (Singularia. cap. II.)

1) Ilias Lib. IV. v. 338. Lib. I. v. 292.

2) Livius Lib. I. cap. 4. 6. 16. 19. 34. 39—41.

3) Livius Lib. I. cap. 49. Bach. hist. jur. §. 1. vergl. Cicero in Pisonem cap. 21.

Daher irrt Pomponius [4]), wenn er alles in die Hand des Königs setzt [5]), und eben so auch Tacitus [6]), wenn er sagt: Romulus ut libitum (Romanis) imperitavit. „Aber Tacitus," das sind Niebuhrs [7]) eigne Worte, „ist in den Alterthümern der Verfassung wenig unterrichtet."

§. 24.

Jetzt muß dargethan werden, daß das Majestätsverbrechen an die Stelle der alten Perduellion getreten sei. Zu dem Ende wird es zweckmäßig sein, wenn wir vor allem unsere Aufmerksamkeit auf einige Veränderungen in dem Perduellionsprozesse wenden.

Oben ist bemerkt, daß Geißelungen und Todesstrafen dem römischen Geiste widerstrebten, und daß deshalb auch mehrere Provokationsgesetze gegeben wurden, namentlich im Jahre 631 die Lex Sempronia [1]). Zwanzig Jahre später, 652, finden wir das erste Majestätsgesetz, nämlich die Lex Apuleja majestatis [2]), welcher zwölf Jahre nachher schon das zweite Majestätsgesetz, die

4) L 2. §. 1. D. de origine juris (1. 2.)

5) Heineccii hist. jur. Lib. I. §. 2. Ritter ad hunc locum. vergl. Haubold diss. laud. pag. 44—47.

6) Annal. Lib. III. cap. 26.

7) Niebuhrs Röm. Geschichte. Bd. I. S. 327.

1) Bachii hist. jur. Lib. II. cap. 2. sect. 1. §. 55.

2) Bach. a. a. O. §. 65.

Lex Varia folgte [3]). Da sich nun Gracchus durch seine Lex Sempronia gegen jede unwürdige Behandlung des römischen Bürgers erklärte [4]), und damit auch gegen den alten Perduellionsprozeß, und da die Lex Apuleja de majestate [5]) doch begreiflicherweise schon die Existenz der Majestas voraussetzen mußte; so scheint in dem Zwischenraume zwischen der Lex Sempronia und der Lex Apuleja das Majestätsverbrechen an die Stelle der alten Perduellion getreten zu sein, vielleicht, daß dies durch die Lex Apuleja geschahe.

Dies scheint um so eher angenommen werden zu müssen, wenn man bedenkt, daß im Jahre 616 (also vor der Lex Sempronia) ein anderes Gesetz, die Lex Cassia [6]) gegeben wurde, „daß man sich in den publicis judiciis sollte der Stimmtäfelchen bedienen können, mit Ausnahme des Perduellionsprozesses," so daß man also im judicium perduellionis damals noch nichts abänderte, während dagegen im Jahr 646 (also nach der Lex Sempronia, aber doch vor der Lex Apuleja) durch die Lex Coelia [7]) erlaubt wurde, der Stimmtäfelchen sich auch im Perduel-

---

3) Bach. a. a. O. §. 68.

4) Gellius Lib. X. cap. 3.

5) Deren Inhalt sich enge an die alte Perduellion anschließt. Vergl. unten §. 25.

6) Bach. a. a. O. §. 49.

7) Bach. a. a. O. §. 60.

lionsprozesse zu bedienen. Durch dieses Gesetz wurden also einzelne Singularitäten des judicium perduellionis aufgehoben, und damit ward zugleich die eigentliche alte Bedeutung desselben zerstört. Das Eintreten des Majestätsverbrechens an die Stelle der alten Perduellion geht aber noch deutlicher aus dem Inhalte der ersten Majestätsgesetze hervor.

§. 25.

Den ersten Platz nimmt in chronologischer Hinsicht die Lex Apuleja de majestate ein, nach welcher derjenige Majestätsverbrecher sein sollte, der das Heer im Stiche lassen würde [1]). Eben dasselbe verordnete das zweite Majestätsgesetz, die lex Varia de majestate, welches in die Zeiten des Bundesgenossenkrieges fällt, in Ansehung dessen, welcher böslicherweise die Bundesgenossen zum Aufstande anreizen würde [2]). — Fassen wir diese beiden ersten Majestätsgesetze näher ins Auge, so muß der flüchtigste Anblick lehren, daß sie sich rücksichtlich ihres Inhaltes enge an die alte Perduellion anschlossen, und daß das, was hier als Majestätsverbrechen angegeben ist, früher unter die Perduellion fiel. Das Heer im Stiche lassen, oder fremde Streitkräfte, geschweige denn römische Bundesgenossen, gegen das römische Vaterland aufwiegeln, heißt ein Verräther des Gemeinwesens sein,

---

1) Cicero de oratore Lib. II. cap. 47—49.

2) Valerius Maximus Lib. VIII. cap. 6. §. 4.

heißt sich desselben Verbrechens schuldig machen, dessen sich Mettus Fuffetius schuldig gemacht hatte[3]), d. h. nach dem Sprachgebrauche der frühern Zeit, ein perduellis sein. Eine solche Handlung verminderte aber die Macht, Hoheit, den Thatenglanz Roms, mußte daher in den Augen des Römers eine Verletzung der majestas populi sein.

Dagegen würde es dem damaligen Zeitgeiste widersprochen haben, hier eine Perduellion annehmen zu wollen, denn dadurch wäre der Weg eröffnet gewesen, einen civis Romanus, dem Sclaven gleich, an die arbor infelix aufzuhängen. — (Freilich sagt uns Cicero[4]), das judicium majestatis sei ein capitale judicium gewesen; allein bei dem Worte capitalis muß man hier nicht an einen natürlichen Tod denken, sondern an den durch die aquae et ignis interdictio indirekt bewirkten, bürgerlichen[5]).) — Ganz diesem Systeme gemäß heißt es bei Cicero: Si majestas est amplitudo et dignitas civitatis, is eam minuit, qui exercitum hostibus populi Romani tradidit[6]), und was früher dem Manlius[7]) als Perduellion angerechnet wurde,

3) Livius Lib. I. cap. 27. 28.

4) Cicero de oratore Lib. II. cap. 48.

5) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9. pro Caecina cap. 4. pro domo cap. 30.

6) De oratore Lib. II. cap. 39.

7) Livius Lib. VI. cap. 18. 20.

das finden wir jetzt als Majestätsverbrechen charakterisirt, wie sich namentlich daraus ergiebt, daß derjenige für einen majestatis reus erklärt wird, qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocavit [8]). Ueberhaupt gehören hieher alle diejenigen Stellen, wo der Ausdruck: per vim majestatem minuere [9]) vorkommt und wo imperium und majestas als gleichbedeutend neben einander gestellt werden [10]). Postumius Pyrgensis wurde angeklagt: „suffragium populo per vim extorsisse, concilium plebis sustulisse, tribunos in ordinem coëgisse, contra populum Romanum aciem introduxisse, locum occupasse, ut tribunos a plebe intercluderet, tribus in suffragium vocari prohiberet" [11]). Dies war früherhin eine Perduellion [12]), jetzt aber ein crimen majestatis, wie wir aus Ulpian [13])

---

8) Orator. partit. cap. 30.

9) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9.

10) Cicero pro Rabirio cap. 1. 7. pro Coelio cap. 29. Livius Lib. II. cap. 55. „Facile experti sunt, parum tutam majestatem sine viribus esse."

11) Livius Lib. XXV. cap. 4.

12) Livius Lib. XLIII. cap. 16.

13) L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.). Majestatis crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem ejus committitur: quo tenetur is, cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo obsides injussu principis intercidererent, quo armati ho-

in völliger Uebereinstimmung mit Cicero [14]) ersehen können.

§. 26.

Mehrere Schriftsteller [1]) wollen den im vorigen Paragraphen aufgestellten Satz, daß die Perduellion gänzlich in das Majestätsverbrechen aufgenommen sei, nicht zugeben.

Es ist allerdings richtig, daß der Auctor ad Herennium [2]), wenn er sagt: Majestatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus civitatis amplitudo constat — qui amplitudinem civitatis detrimento affi-

---

mines cum telis lapidibusve in urbe sint, conveniantque adversus rempublicam, loca occupentur vel templa: quove coetus conventusque fiat, hominesve ad seditionem convocentur — quo quis magistratus populi Romani, quive imperium potestatemve habet, occidatur (Cicero pro Rab. c. 3—5.), quove quis contra rempublicam arma ferat, quo hostes populi Romani consilio juventur adversus rempublicam: quive milites sollicitaverit, concitaveritque, quo seditio tumultusve adversus rempublicam fiat.

14) Cicero de inventione Lib. II. cap. 17. in Verrem II. Lib. IV. cap. 41.

1) Winter Majestätsverbrechen. S. 47. 48. Grünebusch diss. laud. §. 12. Konopak Archiv des Criminalrechts Bd. 5. St. 1. S. 126. Cropp de praeceptis juris Romani circa puniendum conat. delinquent. Lib. III. Tit. 1. §. 1. pag. 5.

2) Lib. II. cap. 12.

cit, hier die imminuta majestas einzig und allein auf die Hoheit, Glorie und den Thatenglanz, mit einem Worte auf die höchste Ehre des Staates zu beziehen scheint, nicht gerade auf dasjenige, was sonst zur Perduellion gerechnet wurde; und wenn Cicero [3]) behauptet: Archias habe sein ganzes Genie aufgeboten, ad populi Romani gloriam laudemque celebrandam, so heißt das eben so viel, als wenn derselbe Schriftsteller von der Majestas und gloria imperii Romani spricht d. h. von der höchsten Staatsehre [4]). Diese höchste Staatsehre soll nun, wie jene Autoren behaupten, die eigentliche Grundbedeutung der Majestas sein, und Cicero müsse deshalb getadelt werden, daß er denjenigen, welcher eine Armee in die Hände des Feindes überliefere, für einen Majestätsverbrecher erkläre [5]). Offenbar verwechsele er das crimen majestatis mit der Perduellion. — Allein lag denn nicht auch in der Ueberlieferung des Heeres an den Feind, die ich mit Balduin ein crimen majestatis dissolvendae et evertendae [6]) nennen möchte, eine Verringerung des Glanzes des römischen Volkes [7])? Wie hätte sonst Cäsar fürchten können, Majestätsverbrecher zu werden, wenn er

3) Pro Archia poeta cap. 9.

4) In Verrem II. Lib. IV. cap. 41.

5) De oratore Lib. II. cap. 39.

6) Vergl. oben §. 22. not. 2.

7) v. Feuerbach über Hochverrath. S. 74.

das Heer aus der Provinz führen würde [8])? Doch die Unrichtigkeit jener Ansicht wird theils durch den Inhalt der beiden ersten Majestätsgesetze, theils auch durch eine Menge schon citirter Stellen widerlegt [9]), theils auch endlich durch den Umstand, daß der Begriff von der Majestas immer ein dunkler und schwankender war [10]).

§. 27.

Für unsere Ansicht spricht insbesondere noch der Umstand, daß die Schriftsteller in der spätern Zeit der Perduellion nicht erwähnen [1]). Seiner Meinung gemäß wendet dagegen Grünebusch [2]) ein, es kämen in der römischen Geschichte viele Beispiele vor, wo dasselbe Verbrechen bald eine Perduellion genannt sei, bald sich ohne bezeichnenden Nahmen finde, und es sei dann kein Grund vorhanden, im letztern Falle lieber ein Majestätsverbrechen anneh-

8) Sueton. in Caesare cap. 30—32. Cicero in Pisonem cap. 21.

9) Majestatem minuit is, qui hostes accepta pecunia dimittit, qui sua sponte et injussu populi e provincia exercitum educit, aut bellum gerit, qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocat et exercitum sollicitat. Cicero in Verrem II. Lib. I. cap. 5. — orat. partit. cap. 30. — pro Cluentio cap. 35. — vergl. Taciti annal. Lib. I. cap. 72.

10) Cicero orat. partit. cap. 30. vergl. oben §. 20. not. 2. 3.

1) Vergl. oben §. 16.

2) Differt. laudat. §. 15.

annehmen zu wollen als eine Perduellion. Cnejus Fulvius sei z. B. perduellis gewesen, weil er in Apulien den ersten Anlaß zur Flucht des Heeres gegeben [3]; dagegen nenne derselbe Livius [4]) den Sergius und Virginius nicht perduelles, ob auch sie gleich feige bei Veji gekämpft hätten.

Gesetzt auch wir geben dies zu, so wird doch dadurch unserer Meinung nicht der geringste Abbruch gethan, weil jene Beispiele gerade in diejenigen Zeiten fallen, in denen es nach dem Obigen noch kein Majestätsverbrechen gab [5]). Wenn man dagegen erwägt, daß in dasselbe Jahr 664, in welchem der blutige, und für die Existenz Roms so gefährliche Bundesgenossenkrieg damit endigte, daß die italischen socii römische Bürger wurden [6]), auch die Lex Varia majestatis fällt [7]); wenn man ferner nicht vergißt, daß gerade damals häufige Zusammenkünfte gehalten wurden von aufrührerischen Menschen und zwar ohne öffentliche Genehmigung, und daß der Senat deshalb nur die nothwendigsten Innungen zulassen zu können glaubte [8]), und wenn endlich Asko-

---

3) Livius Lib. XXVI. cap. 3.
4) Livius Lib. V. cap. 2.
5) Vergl. oben §. 19. 21.
6) Cicero pro Balbo cap. 8.
7) Bachii hist. jur. Lib. II. cap. 2. sect. 1. §. 68.
8) Asconius ad orat. pro C. Cornelio majest. reo edit. Crenii pag. 137.

nius [9]) sagt, kraft der Lex Varia seien deshalb eine große Menge Menschen verurtheilt; so geht doch daraus, zumal wenn man die damaligen stürmischen Zeiten im Auge behält, klar hervor, daß alle jene Aufrührer als Majestätsverbrecher behandelt wurden, und daß jetzt kein Unterschied mehr zwischen Majestätsverbrechen und Perduellion gemacht ward [10]).

§. 28.

Diese ganz sichern Thatsachen werden jedoch von Einigen [1]) insofern in Zweifel gezogen, als sie behaupten, das Perduellionsverbrechen sei späterhin nicht unter das crimen majestatis, sondern unter das crimen de vi subsumirt worden. Man beruft sich dabei auf Cicero [2]), welcher sagt: „Decrevit senatus, eos, qui id fecissent (sc. qui saxis et ignibus et ferro aedes vastarent) lege de vi, quae esset in eos, qui universam rempublicam oppugnassent, teneri." und auf Ulpian [3]), dessen Worte folgendermaaßen lauten: „Lege Julia de vi publica tenetur, qui, cum imperium magistratumve haberet, civem Romanum adversus provocationem necaverit, ver-

9) Asconius loc. laud. pag. 135. 136.

10) De Witte diss. de crimine maj. pag. 28.

1) Grünebusch diss. laud. §. 18. Winter Majestätsverbrechen S. 37.

2) Cicero de haruspicum responsis cap. 8.

3) L 7. D. ad leg. Jul. de vi publica (48. 6.)

beraverit.“ Vielleicht könnte man auch hierher die Stelle aus Sueton[4]) ziehen, wo er die Gesetze Augusts aufzählt, aber eben so die leges Juliae de vi ausläßt, wie er nichts von dem angeblichen[5]) Majestätsgesetze des Kaisers erwähnt.

Allein in unsern Quellen läuft der Inhalt der crimina de vi und des Majestätsverbrechens dergestalt in einander, daß die ersteren insbesondere für die praktische Anwendung und Strafbestimmung keine zuverlässige Norm abgeben können[6]), ein Umstand, der sich leicht aus dem wenig bestimmten Begriffe, welchen sich der Römer von der majestas populi, und damit auch von der Verletzung dieser Majestas machte, erklären läßt. Daher faßt auch namentlich Johann Balthasar Mylius[7]) den Begriff der crimina de vi so weit, daß auch die Majestätsverbrechen mit darunter begriffen werden könnten; und so kann es nicht auffallend sein, daß Grünebusch Stellen für seine Meinung anzuführen im Stande war; ja es würde leicht sein, den Katalog noch zu vergrößern, wenn man nur auf die Titel: ad legem Juliam de vi publica et privata Rücksicht nehmen wollte. Die

4) Sueton. in Augusto cap. 34.

5) Vergl. unten §. 39.

6) Schulting jurispr. vet. antej. pag. 522. Ayrer de perduellione seditiosorum §. 2. Salchow's peinl. Recht §. 524. v. Feuerbach peinl. Recht. §. 401.

7) De seditione cap. 5.

Lex Plotia de vi z. B. bezog sich auf diejenigen, welche gegen den Staat Verschwörungen anstiften, dem Senate nachstellen, gegen Magistratspersonen sich Gewaltthätigkeiten erlauben und bewaffnet sich auf öffentlichen Plätzen versammeln würden [8]). Das alles findet sich auch im Majestätsverbrechen [9]). Da nun aber oben bewiesen ist, daß alles das, was unter die alte Perduellion fiel, gegen das Ende der Republik zu dem Majestätsbrechen gerechnet wurde [10]), und Niemand den engen Zusammenhang der Perduellion mit dem Majestätsverbrechen bezweifeln kann, so ist die auf der bloßen Ungewißheit und Zweideutigkeit der Quellen überhaupt [11]), und insbesondere im Corpus juris [12]) beruhende Meinung von Grünebusch und Winter zu verwerfen; abgesehn davon, daß sonst die größten Schwierigkeiten entstehen würden, wenn man es erklären wollte, wie es hätte möglich sein können, daß im Jahre 664 die Lex Varia de majestate deshalb

8) Sigonius de judiciis Lib. II. cap. 33.

9) L. 1. §. 1. L. 3. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

10) Cicero pro Cluentio cap. 35. in Verrem II. Lib. I. cap. 5. de oratore Lib. II. cap. 5. Valer. Maximus Lib. VIII. cap. 6.

11) De vi quaeretis; quae lex ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet. Cicero pro Coelio cap. 29.

12) L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) vergl. mit L. 3. pr. §. 1—4. D. ad leg. Jul. de vi publica (48. 6.) L. 5. pr. eodem.

gegeben wurde, weil man die Bundesgenossen böslicherweise zum Aufstande gegen Rom gereizt hatte [13]), und daß das Jahr darauf die Lex Plotia de vi mit fast demselben Inhalte durchgesetzt werden konnte [14]). Eben so räthselhaft wäre es, daß die Lex Lutatia de vi und Lex Apuleja de majestate hätten in dasselbe Jahr fallen können [15]). Alles dies erklärt sich nur aus der Unbestimmtheit der Begriffe über das Majestätsverbrechen.

§. 29.

Eine kurze Rekapitulation der bisher gefundenen Resultate dürfte hier am Schlusse des zweiten Abschnittes an ihrem Orte sein, da sie zur Uebersicht des Ganzen beiträgt. — Der Begriff der Perduellion findet sich in einem sehr weiten Umfange [1]) schon in den frühesten Zeiten [2]), und kommt späterhin noch nach den zwölf Tafeln vor [3]). Da sie aber über den Verbrecher die Todesstrafe verhängte, und diese Strafe gegen das Ende des Freistaates für römische Bürger unstatthaft gefunden wurde [4]), so kam die Perduellion, als dem Zeitgeiste widerstrebend durch Sitte

13) Valerius Maximus Lib. VIII. cap. 6.

14) Bachii hist. jur. Lib. II. cap. 2. sect. 1. §. 69.

15) Bach. eod. §. 65.

1) Vergl. oben §. 3. 4.

2) Oben §. 5. 6.

3) Oben §. 7. 8. 9.

4) Oben §. 9—12.

und Gewohnheit ab [5]). An die Stelle derselben trat das crimen majestatis, welches nicht in die frühesten Zeiten gesetzt werden kann, theils weil der Begriff der Majestas ein abstrakter ist, theils weil er schon einen größern Thatenglanz und eine vor andern Völkern erhabene Glorie voraussetzt [6]), ein Satz der sich noch durch mehrere spezielle Gründe bestätigt [7]). Da nun das Majestätsverbrechen sich in Ansehung seines Inhaltes enge an die alte, abgekommene Perduellion anschließt [8]), so muß das crimen majestatis an die Stelle derselben getreten sein, wie sich ins besondere noch daraus ergiebt, daß kurz vor derselben Zeit, wo aller Wahrscheinlichkeit nach das Majestätsverbrechen aufkam, sich mehrere Veränderungen im alten Perduellionsprozesse finden [9]). Dieser Schluß rechtfertigt sich um so mehr, da die Meinung derjenigen zu verwerfen ist, welche glauben, die Perduellion sei unter das crimen vis subsumirt worden [10]).

---

5) Oben §. 12—17.

6) Oben §. 18—20. §. 22. 23.

7) Oben §. 21.

8) Oben §. 25—27.

9) Oben §. 24.

10) Oben §. 28.

Dritter Abschnitt.

Ueber die einzelnen Majestätsgesetze.

§. 30.

Nachdem durchzuführen versucht ist, daß das crimen majestatis erst gegen das Ende des römischen Freistaats aufgekommen, kann jetzt von den einzelnen Majestätsgesetzen die Rede sein.

I. Lex Apuleja majestatis.

§. 31.

Die Lex Apuleja de imminuta majestate [1]) wurde im Jahre Roms 652 auf den Vorschlag des Volkstribuns Lucius Apulejus Saturninus gegeben [2]). Die Veranlassung dazu lag in folgenden Thatsachen. Die

1) Cicero de oratore Lib. II. cap. 25.

2) Bachii hist. jur. Lib. II. cap. 2. sect. 1. §. 63. Cropp commentatio de praeceptis Juris Romani circa puniendum conatum delinquentis. Heidelb. 1813. Lib. III. Tit. 1. §. 1. not. 6.

Cimbern und Teutonen waren in Italien eingedrungen, und zwar mit einem solchen Waffenglücke, daß Silanus den ersten, Manlius den zweiten und Cäpio den dritten Angriff derselben auszuhalten unvermögend waren [3]). Die dadurch im römischen Heere verursachte Bestürzung bewirkte, daß viele römische Ritter mit dem Verluste der Waffen nach Rom flohen, und dadurch die Stadt selbst in die größte Gefahr brachten [4]). Um in der Zukunft ein ähnliches Unglück zu verhüten, wurde noch in demselben Jahre unsere Lex Apuleja gegeben, und dadurch derjenige für einen Majestätsverbrecher erklärt, welcher das Heer im Stiche lassen würde [5]). Durch dieses Gesetz wurde aber keinesweges fest normirt, was zur imminuta majestas gehöre [6]), sondern es scheint vielmehr, wie Gravina [7]) richtig bemerkt, darauf abgezweckt zu haben, eine Strafe für solche Handlungen festzusetzen, welche zum Majestätsverbrechen zu zählen sein würden.

---

3) Florus Lib. III. cap. 3.

4) Plinii hist. natural. Lib. XXII. cap. 6.

5) Pighii annal. ad annum. 652. — de Witte diss. de crimine majest. pag. 28. Gundling singularia cap. I. §. 8.

6) Das mußte erst Antonius auseinander setzen. Cicero de oratore Lib. II. cap. 49. ad divers. Lib. III. epist. 11.

7) de origine juris civilis pag. 314.

§. 32.

Diese Lex Apuleja ist das erste römische Majestätsgesetz [1]), durch welches nach Bouchaud [2]) und Grünebusch [3]) höchst wahrscheinlich erst die Formel: „minuere majestatem" aufkam. Bei dieser Formel lag nun der dunkle Begriff von majestas populi Romani zum Grunde, welcher sich hier indessen, wie sich aus den faktischen Veranlassungen zu dem apulejischen Gesetze ergiebt, genau an das alte Verbrechen der Perduellion anschloß [4]).

Freilich haben Viele, zum Beispiel Sigonius [5]), Rosinus [6]), Heineccius [7]) noch frühere Majestätsgesetze entdecken wollen, allein mit Unrecht. Insbesondere gehört hierher die Lex Gabinia [8]), welche festgesetzt hatte, daß derjenige, welcher heimlichen Zusammenkünften beiwohnen würde, des Todes sein sollte [9]). Wenn nun freilich gleich die ersten Majestätsgesetze in Ansehung ihres In-

---

1) Grünebusch diss. cit. §. 14. not. s. t.

2) Commentaire sur la loi de douze tables, pag. 691.

3) Grünebusch §. 14. not. w.

4) Livius Lib. V. cap. 2.

5) De judiciis Lib. II. cap. 29.

6) Antiquitat. Rom. Lib. VIII. cap. 25.

7) Antiq. Roman. Lib. IV. Tit. 18. §. 47.

8) De Witte de crimine maj. pag. 27.

9) Portii Latronis declamat. in Catilinam cap. 16.

halts davon im Ganzen nicht verschieden sind, so wird doch bei Gelegenheit der Lex Gabinia nichts von der majestas populi erwähnt, weshalb man sie auch durchaus nicht zu den Majestätsgesetzen rechnen kann. Ueberdies muß man dies Gesetz in die Zeiten bald nach den zwölf Tafeln verlegen [10]), also in eine Zeit, wo man an die Majestas noch nicht dachte. Es sind zwar gegen diese Chronologie Zweifel erhoben, und namentlich setzt Gundling [11]) das gabinische Gesetz in das Jahr 614, in welchem Jahre sich wohl ein Majestätsgesetz annehmen ließe; allein mit Recht sagt Heineccius [12]) darüber: „Id quidem divinare, quam adfirmare licebit facilius.“

II. Lex Varia Majestatis.

§. 33.

Was zuvörderst den Namen des zweyten Majestätsgesetzes betrifft, so meinen Einige, es müsse Lex Valeria heißen, weil der, es in Vorschlag bringende, Volkstribun Valerius geheißen habe [1]). Allein im Appian [2]) ist

10) Heineccius loc. laud.

11) Gundlingii Singularia cap. I. §. 6.

12) Heineccius loc. cit. §. 47. not. a.

1) van der Ramhorst diss. ad leg. 5. C. ad leg. Jul. maj. cap. 2. — Heyligenstaedt de quasiperduellione §. 4.

2) De bello civili Lib. I. pag. 632.

ohne Zweifel statt Οὐαλέριον zu lesen Οὐαρίον, wofür Handschriften [3]) und mehrere Stellen bei den Alten [4]) sind.

Die Lex Varia majestatis [5]), vom Jahre 664, verdankt ihr Dasein dem Volkstribun Quintus Varius Hybrida, welcher es gegen den Willen seiner Collegen durchsetzte, und dadurch bewirkte, daß derjenige Majestätsverbrecher wurde, welcher die Bundesgenossen zum Aufstand gegen Rom aufzureizen wagen würde [6]). Auch dieses Gesetz hatte dieselbe Tendenz [7]) wie das Apulejische Majestätsgesetz, und daß es gleichfalls eine Lex Majestatis genannt worden, sagt uns Cicero [8]) ausdrücklich. Wenn wir sonst von demselben Schriftsteller [9]) erfahren, Scaurus sei nach der Lex Varia der Prodition wegen angeklagt, so darf man sich hier nicht zu ängstlich an die Worte halten, und dabei gleich an eine Perduellion denken wollen. Die Perduellion war

---

3) Gundling loc. laud. cap. I. §. 9.

4) Ciceronis Brutus cap. 89. Tusculan. quaest. Lib. II. cap. 24.

5) Bach. loc. cit. §. 68.

6) Valer. max. Lib. VIII. cap. 6. §. 4.

7) Orosius Lib. V. cap. 18. Asconius ad orat. pro Scauro edit. Crenii pag. 172.

8) Pro C. Cornelio maj. reo edit. Crenii pag. 140.

9) Pro Scauro edit. Crenii pag. 172. „Proditionis est in crimen vocatus.“

längst antiquirt; eben deshalb wählt auch Cicero dieses Wort nicht, sondern gebraucht nur den unbestimmtern Ausdruck proditio, weil Aufwiegelung der Bundesgenossen doch sicherlich eine Verrätherei war [10]). Aus demselben Grunde ist es auch zu verwerfen, wenn Balduin [11]) sagt: Apulejus Saturninus, eben derselbe, welcher das apulejische Majestätsgesetz durchsetzte, sei als perduellis angeklagt worden. Er war vielmehr Majestätsverbrecher, eben so wie Scaurus, und ob ihn gleich seine Genossen als rex und imperator begrüßten, so wurde er doch vom Senate nicht für einen perduellis, sondern nur für einen hostis [12]) erklärt, so wie auf der andern Seite ein Senatsschluß gefaßt wurde: die Consuln sollten dahin sehen, ut imperium populi Romani majestasque conservaretur [13]). Ueberhaupt gilt im Allgemeinen kein Schluß von dem Majestätsverbrechen auf die Perduellion und umgekehrt; und es ist demnach falsch, wenn z. B. Sigonius [14]) oder Gravina [15]) die Söhne des Brutus zu Majestätsverbrechern machen. — Die Zeiten dürfen nicht verwechselt werden.

---

10) Livius Lib. VIII. cap. 7.

11) Jurisprudent. Rom. et Attic. pag. 1010.

12) Vergl. oben §. 9. not. 3.

13) Freishemii epitome Liv. Lib. LXIX. cap. 25. seq.

14) De judiciis Lib. II. cap. 29.

15) De orig. jur. civil. pag. 314.

III. Lex Cornelia Majestatis.

§. 34.

Die Lex Cornelia majestatis, welche Henke[1]) fälschlich für das erste Majestätsgesetz hält, verdankt nach der richtigen Meinung ihr Dasein dem Diktator Cornelius Sylla. Freilich glauben Einige[2]), der Urheber unseres Gesetzes sei ungewiß, allein diese Meinung muß man mit Cujacius[3]) verwerfen, weil auf der einen Seite viele Stellen vorkommen, in denen einer Lex Cornelia erwähnt wird[4]), und sich auf der andern Seite aus Cicero[5]) ergiebt, daß dieser Cornelius auch Sylla sei. Die erste Meinung findet sich bei den bewährtesten Schriftstellern[6]).

---

1) De vera crim. laes. maj. secundum leges posit. indole atque poena. Helmstadii 1806 §. 6.

2) Anton. Augustin, de legib. et senat. consultis. Parisiis 1584. pag. 57.

3) Ad Pauli sent. recept. Lib. V. Tit. 29.

4) Cicero in Pisonem cap. 21. Ammianus Marcellinus Lib. XIX. cap. 12.

5) Ad famil. III. ep. 11. „Est majestas, ut Sylla voluit, ut in quemvis inpune declamare liceret."

6) Sigonius de judiciis Lib. II. cap. 29. Gundling loc. cit. cap. I. §. 10. in fine. Heineccius loc. laud. §. 48. Bach. loc. cit. §. 73. not. s. Bouchaud commentaire etc. Tom. II. pag. 226. 227.

§. 35.

Die Lex Cornelia ist das erste umfassende Majestätsgesetz; um ihren Inhalt desto besser übersehen zu können, wird es gut sein, wenn hier die sich darauf beziehenden Stellen abgedruckt mitgetheilt werden.

Cicero in Pisonem cap. 21.

(Gabinius proconsul) se ipsum, fasces suos, exercitum populi Romani, numen interdictumque deorum immortalium, responsa sacerdotum, auctoritatem senatus, jussa populi, nomen ac dignitatem imperii regi Aegyptio vendidit. — Exercitum eduxit e Syria, — tribuit se mercenarium comitem regi Alexandrino, — in Aegyptum venit, signa contulit cum Alexandrinis. — Hic si mentis esset suae — ausus esset (mitto exire de provincia) educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum injussu populi aut senatus accedere? quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia majestatis[1]), Julia de pecuniis repetundis, planissime vetant.

---

1) Also z. B. auf eigne Hand einen Krieg führen, ist nach der Lex Cornelia ein Majestätsverbrechen. Aber dies verboten auch alte Gesetze. Wären unter diesen veteribus legibus Majestätsgesetze gewesen, so hätte sie Cicero gewiß genannt. Allein dies konnte er nicht, weil es dergleichen nicht gab, und die Lex Apuleja kein altes Gesetz genannt werden konnte.

Cicero pro Cluentio cap. 35.

Adde majeſtatis. — Eſt crimen objectum, — legionem ab eo ſollicitatam in Illyrico. quod crimen erat proprium illius quaeſtionis, et quae res lege majeſtatis tenebatur.

Cicero in Verrem II. Lib. I. cap. 5.

Meditetur (Verres) de ducibus hoſtium, quos accepta pecunia liberavit: videat, quid de illis reſpondeat, quos in eorum locum ſubditos domi ſuae reſervavit: quaerat non ſolum, quemadmodum noſtro crimini, verum etiam, quo pacto ſuae confeſſioni poſſit mederi: meminerit, ſe priore actione, clamore populi Romani infeſto atque inimico excitatum, confeſſum eſſe, duces a ſe praedonum ſecuri non eſſe percuſſos: ſe jam tum eſſe veritum, ne ſibi crimini daretur, eos ab ſe pecunia liberatos. Fateatur id, quod negari non poteſt, ſe, privatum hominem, praedonum duces vivos atque incolumes domi ſuae, poſteaquam Romam redierit, usque dum per me licuerit, tenuiſſe. Hoc in illo majeſtatis judicio ſi licuiſſe ſibi oſtenderit, ego oportuiſſe concedam.

Cicero in Verrem act. II. Lib. I. cap. 33.

Cur imminuiſti jus legationis? cur cauſam populi Romani deſeruiſti, ac prodidiſti? cur injurias tuas, conjunctas cum publicis reliquiſti?

Afconius ad hunc locum.

Qui poteftatem fuam in adminiftrando non defenderit, minuti magiftratus, veluti majeftatis laefae, reus erat.

Afconius in argumento ad Ciceronis orationem pro C. Cornelio majeftatis reo.
(edit. Crenii pag. 123. 124.)

Indigne eam Cornelii (legis) rogationem tulerant potentiffimi quique ex fenatoribus, quorum gratia magnopere minuebatur. Itaque P. Servilius Globulus tribunus plebis inventus erat, qui C. Cornelio obfifteret. Is, ubi legis ferundae dies venit, et praeco fubjiciente fcriba verba legis recitare populo coepit, et fcribam fubjicere, et praeconem recitare paffus non eft. Tum Cornelius ipfe codicem recitavit, quod quum improbe fieri C. Pifo conful vehementer quaereretur, tollique ea re tribunitiam intercesfionem diceret, gravi convicio a populo exceptus eft. — Dixerunt in eum infefti teftimonia principes civitatis; — volebant videri, fe judicare, eam rem magnopere ad crimen imminutae majeftatis tribuniciae pertinere. Etenim prope tollebatur interceffio, fi id tribunis permitteretur.

§. 36.

Aus diesen Stellen hat Sigonius [1]) die Lex Cornelia folgendermaaßen zu restituiren versucht:

Prae-

1) Sigonius de judiciis Lib. II. cap. 29.

Praetor, qui ex hac lege quaeret, de eo quaerito, qui intercessionem sustulerit, aut magistratui, quominus munere suo fungatur, impedimento fuerit, qui exercitum e provincia eduxerit, aut sua sponte bellum gesserit. Qui exercitum sollicitaverit, qui ducibus hostium captis ignoverit, qui potestatem suam in administrando non defenderit. Qui civis Romanus apud regem externum versatus fuerit.

Mulieris testimonium accipiatur. Calumniatoribus nulla poena sit. His damnatis poena aquae et ignis interdictio sit. L 8. D. ad leg. Jul. maj. Cicero ad familiares Lib. III. cap. 11.

§. 37.

Diese Wiederherstellung hat ihre Tadler und Widersacher gefunden, indem Sigonius die feierliche Formel fingirt, und sowohl andere als auch sich selbst hinter das Licht geführt haben soll [2]). Allein dieser Ausspruch ist zu hart, da ja Sigonius weiter nichts that, als daß er aus den bei Cicero und Askonius vorkommenden Stellen die Lex Cornelia wiederherstellte. Daher hatte auch v. Feuerbach [3]) nichts dagegen einzuwenden, und Heineccius nahm keinen Anstand, die ganze Restitution in seine Antiquitäten [4]) Wort für Wort aufzunehmen. So-

2) Gundling singularia cap. 1. §. 14. not. *.
3) v. Feuerbach über den Hochverrath S. 76.
4) Lib. IV. Tit. 18. §. 48.

nach kann man um so weniger dem Henke [5]) beipflichten, nach welchem von dem Cornelischen Gesetze für uns alles, außer dem bloßen Namen verloren gegangen sein soll. Davon aber abgesehn verdient Heineccius Beifall, wenn er mit Berufung auf Gundling [6]) behauptet, Sigonius habe den Inhalt des Gesetzes nicht ganz erschöpft, denn es fehle, daß auch die Sklaven nach der Lex Cornelia im Majestätsprozesse hätten Zeugen sein können [7]).

---

5) Diss. de vera criminis laesae majestatis secundum leges positivas indole atque natura. §. 6.

6) Singularia cap. I. §. 13.

7) Wenn übrigens Heineccius hinzufügt, die guten und menschlichgesinnten Imperatoren z. B. Trajan (Plinii panegyr. cap. 42.), Nerva (Xiphilin. epit. edit. Lutetiae 1551. pag. 226—228), Tacitus (Vopiscus in Tacito cap. 9.) hätten das Zeugniß der Sklaven ausgeschlossen; so scheint er hiemit andeuten zu wollen, daß die Zulassung der Sklaven erst von Sylla herrühre. Allein schon im alten Perduellionsprozesse wurden Sklaven gehört (Livius Lib. II. cap. 4. 5. vergl. L. 7. D. ad leg. Jul. maj.), und wenn Cicero (pro rege Dejotaro cap. 1.) sagt, es sei eine althergebrachte Sitte, daß der Sklave, um gegen seinen Herrn zu zeugen, nicht torquirt werden dürfe (pro Roscio Amerino cap. 41.), so gab es doch hievon Ausnahmen z. B. beim Inceste (pro Milone cap. 22.). Eben so bei dem Majestätsverbrechen, welches ja an die Stelle der alten Perduellion trat, und bei welchem der großen Gefahr wegen, in welche der Staat dadurch gerathen konnte, diese Be-

Dies ist ganz richtig, und ich glaube, daß Sigonius noch mehr übersehen hat.

Richten wir zuvörderst unsere Aufmerksamkeit auf die Lex Cornelia, wie sie in der Restitution vorliegt, so ist es klar, daß Sylla das Majestätsverbrechen, eben so wie es bei der Lex Apuleja und Varia der Fall gewesen war, vorzüglich auf das bezog, was früher zur Perduellion gehört hatte [8]). Daher meint auch Peckius [9]), gerade eben dies nur sei der Inhalt des Gesetzes gewesen. Allein Sylla bezog das Majestätsverbrechen auch auf solche Handlungen, in denen eine Verletzung der höchsten Ehre des Staats lag, und er umfaßte also in seiner Legislation das, was wir heutzutage Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majestät nennen [10]). Dies folgt aus der ersten oben §. 35. angeführten Stelle, wo es heißt: „Se ipsum,

stimmung nöthig schien. [L 8. §. 1. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.)] Pertinax (Capitolinus in Pertinace cap. 9.) und Constantin [L. unic. §. 1. Th. C. eod. (9. 5.)] dagegen folgten dem Beispiele eines Trajan und Nerva.

8) Livius Lib. I. cap. 27. 28. Lib. II. cap. 3 — 5. Lib. XXVI. cap. 2. 3. Lib. XLIII. cap. 6. Lib. XLV. cap. 16.

9) Diss. de crimine laesae maj. 1710. §. 1. — Hier möchte Gundling recht haben; denn Peckius ließ sich durch Sigonius zu diesem zu engen Gesichtspunkte verleiten.

10) Salchows Lehrbuch des peinl. Rechts §. 408. 419.

fasces suos [11]), exercitum populi Romani [12]), numen interdictumque deorum immortalium, responsa sacerdotum [13]), auctoritatem senatus, populi jussa ac dignitatem imperii vendidit [14]). — Zwar hat Sigonius diese Stelle, weil er glaubte, sie gehöre nicht mit zur Lex Cornelia, nicht mit abdrucken lassen, ob er gleich die darauf folgenden Worte, welche er mit

11) Gabinius war Proconsul von Syrien, und war als solcher mit der Majestas bekleidet. (Cicero de oratore Lib. II. cap. 49. in Pisonem cap. 11. ad familiares Lib. XV. epist. 5.). Wenn er sich nun selbst feil bot, so handelte er gegen seine Majestas. Eben so, wenn er auf gleiche Weise mit seinen Fascen, den Insignien und Auszeichnungen der höhern Magistratspersonen verfuhr (Seneca de beneficiis Lib. I. cap. 5. L 14. D. de officio proconsulis (1. 16.) Valer. Maximus Lib. I. cap. 1. §. 5.); zumal wenn man bedenkt, daß schon der ein Majestätsverbrecher war, qui potestatem suam in administrando non defendit. Asconius ad Ciceronem in Verrem. act. II. Lib. I. cap. 33.

12) Vergl. Cicero in Verrem act. II. Lib. I. cap. 5.

13) Dadurch beging er ein Sacrilegium und damit zugleich ein Majestätsverbrechen. — (L 1. pr. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) — Denn er hatte gegen die Majestas deorum gehandelt. (Cicero de natura deorum Lib. II. cap. 33. De divinatione Lib. I. cap. 38.)

14) Daß dergleichen Handlungen zum Majestätsgesetz Syllas gehörten, sagt uns ausdrücklich Askonius (in argumento Ciceronis orationis pro C. Cornelio maj. reo.)

Recht zu Syllas Majestätsgesetz rechnet, z. B. wenn Jemand Meuterei im Heere veranlaßt, aufnahm. Allein da alles, was in der hier mitgetheilten Stelle steht, eine imminuta majestas war [15]), da ferner diese Worte unmittelbar dem Satze, welchen Sigonius mit Recht als Beweisstelle anführt, vorhergehn, und da außerdem in denselben z. B. feiler Verkauf des Heeres von Seiten des Gabinius, der unter die Sphäre des Cornelischen Gesetzes fällt [16]), genannt wird; so muß auch die ganze von mir citirte Stelle mit zur Lex Cornelia majestatis gezogen werden. In allen diesen Fällen fand nun eine Verletzung der höchsten Staatsehre statt [17]); daher erstreckte sich auch hierauf mit die Lex Cornelia, folglich nicht bloß auf solche Handlungen, welche man früherhin zur Perduellion im eigentlichen Sinne des Wortes gezählt haben würde.

§. 38.

Mehrere Schriftsteller [1]) halten dafür, daß die Lex Cornelia in mehrere Kapitel getheilt gewesen; allein sie führen dafür keine Beweisstelle an. Freilich ist es nicht

---

15) not. 11 — 14.

16) Tribuit se mercenarium comitem regi Alexandrino — quod lex Cornelia — vetat. (In Pisonem cap. 21.)

17) Vergl. oben §. 21. not. 1.

1) Gravina loc. cit. pag. 314. Bosse über Hochverrath S. 54. Winter über das Majestätsverbrechen S. 36.

unwahrscheinlich, daß die Lex Julia, von welcher wir wissen, daß sie in mehrere Kapitel zerfiel [2]), nach Analogie des Cornelischen Gesetzes auf diese Weise construirt worden sei, zumal da sie sich materiell so ganz an die Lex Cornelia anschließt [3]); aber wir haben, wie gesagt, für die Form dieses Gesetzes keine Beweisstelle.

§. 39.

Obgleich sich unser Majestätsgesetz auch auf das bezog, was wir heutzutage Verbrechen der beleidigten Majestät nennen, so ist es doch nicht zu leugnen, daß Sylla vorzüglich das Majestätsverbrechen auf das erstreckte, was vormals zur Perduellion gehört hatte. Eben deshalb glauben mehrere Juristen [1]), Sylla habe einzig und allein in der Absicht sein Majestätsgesetz gegeben, um seine politische Existenz sicher zu stellen, und habe daher auch das Majestätsverbrechen mit Ungebühr zu seiner Schande erweitert. Daß er allerdings manches in seine Lex nach Willkühr aufgenommen habe, ergiebt sich aus Cicero: „Veruntamen est majestas (ut Sylla voluit), ut [2])

2) L. 2. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.).

3) Perezii Commentar. ad Cod. Lib. IX. Tit. 8. §. 1. Bachii hist. jur. Lib. II. cap. 2. sect. 1. §. 90.

1) v. Feuerbach über Hochverrath S. 75. Winter Majestätsverbrechen S. 36. vergl. folgende Note.

2) Die Leseart schwankt zwischen ut und ne. — ut scheint den Vorzug zu verdienen. Vergl. Fabri thes. s. v. ma-

in quemvis impune declamare liceret" [3]), und läßt sich nach seiner sonstigen Denk- und Handlungs-Weise erwarten [4]). Allein man muß hiebei auch bedenken, daß der Begriff des Majestätsverbrechens kein festbestimmter war [5]); und wenn Sylla festere Grenzen setzte, so dürfte er deshalb eher zu loben als zu tadeln sein, zumal da er, wie schon Gravina [6]) bemerkt, nicht sowohl neues Recht schuf, als vielmehr nur das zeitherige normirte. Daß Sylla das Zeugniß der Weiber, welchen nicht einmal populares actiones zugestanden werden [7]),

---

jestas: ut legendum videtur praeeunte Lambino, non ne. Nimirum ideo inventa est lex majestatis a Sylla, ut impune innocentium fortunae ac vita impugnari possent. (vergl. not. 1.) Haec sententia apprime convenit negotio, de quo tractatur, et digna fuit omnino lectio, cujus mentio certe fieret in editione Verburgiana.

3) Cicero ad famil. Lib. III. epist. 11.

4) Seneca de ira Lib. III. cap. 18. Utinam ista saevitia inter peregrina mansisset exempla, nec in Romanos mores cum aliis adventitiis vitiis suppliciorum irarumque barbaria transisset! (vergl. oben §. 11.) M. Mario, cui vicatim populus statuas posuerat, — L. Sylla perfringi crura, erui oculos, amputari manus jussit, ut quasi totiens occideret, quotiens vulnerabat, paullatim et per singulos artus laceravit. (Livius Lib. I. cap. 28.)

5) Vergl. oben §. 20. not. 2.

6) de jure civili pag. 314.

7) L. 6. D. de popularib. actionib. (47. 23.)

zuließ [8]), kann ihm bei der Gefährlichkeit des Majestätsverbrechens nicht zur Last gelegt werden; und daß er Sklaven als Zeugen auftreten ließ [9]), war keine Neuerung [10]). Was wir in der Restitution des Sigonius lesen, wurde schon vor Sylla zu den härtesten Verbrechen gezählt, und wenn er den Majestätsverbrecher mit der aquae et ignis interdictio belegte, so war diese Strafe nicht so hart, wie das Viertheilen oder Herabstürzen vom tarpejischen Felsen [11]).

Außer dem aber halte ich mich auch überzeugt, daß man, wenn selbst die Lex Cornelia gar nicht gegeben wäre, dennoch denjenigen, der sich z. B. vom Heere entfernte, oder eigenmächtig Krieg führte, oder die Soldaten zum Aufstande reizte, als Majestätsverbrecher betrachtet, und mit der gehörigen Strafe belegt haben würde [12]).

---

8) L. 8. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

9) Sallustii bell. Catilinarium cap. 30.

10) Livius Lib. II. cap. 4. 5.

11) Livius Lib. II. cap. 28. Lib. VI. cap. 20. — Ich bemerke nur noch, daß es in den ältesten Zeiten eine häufige, auch bei der romulischen Lex proditionis von Dionys (II. cap. 10.) erwähnte Strafe war, daß der Verbrecher einem Gotte, vorzüglich einem Gotte der Unterwelt devovirt wurde, wovon es eine Folge war, daß er von Jedem ungestraft getödtet werden konnte. Festus s. v. mons sacer, sacratae leges.

12) Zumal da sich schon vorher die Lex Apuleja und Varia auf etwas Aehnliches bezogen hatten.

Daß im Gegentheile Syllas Gesetz für den Staat sehr heilsam war, läßt sich aus Folgendem schließen. Nämlich Cäsars Lex Julia de vi ac de majestate schloß sich enge an die Lex Cornelia an, so daß sie Perez [13]) mit Recht eine Lex translatitia ex lege Cornelia nennt. Wenn nun Cicero von der Lex Julia sagt: sie dürfe nicht aufgehoben werden, dafern man nicht zu Empörung und zum Aufruhr Anlaß geben wolle [14]), so gilt dasselbe auch von Syllas Majestätsgesetze. Sehr wahr sagt daher Gravina [15]): jenen stürmischen Zeiten gegen das Ende des Freistaates wäre das Cornelische Gesetz entsprechend gewesen, ob es schon in der Folge unheilbringend gewesen sei [16]), und wenn Gundling [17]), indem er zwischen den guten und schlechten Gesetzen Syllas unterscheidet, die Lex Cornelia majestatis den guten Gesetzen beizählt, so, glaube ich, dürfte man ihm wohl seine Zustimmung nicht versagen.

Obgleich die Lex Cornelia in der Folge schon deshalb abkommen mußte, weil die Lex Julia gegeben ward, so wird sie doch noch bei Ammianus Marcellinus [18]) erwähnt.

---

13) Comment. ad Cod. Lib. IX. Tit. 8. §. 1.
14) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9.
15) De origine juris civilis pag. 314.
16) Vergl. Plinii panegyr. cap. 42. Sueton. in Tiberio cap. 58.
17) Singularia cap. I. §. 10. 11.
18) Ammian. Marcellin. Lib. XXIX. cap. 12.

IV. Lex Julia majestatis.

§. 40.

Auf das Cornelische Gesetz folgte die Lex Julia de majestate [1]), in welcher Cäsar den Majestätsverbrechern die aquae et ignis interdictio androht und die Provokation verbietet [2]). — Bevor wir uns jedoch zu der Lex Julia selbst wenden, ist erst noch die Frage zu erörtern: ob die in den Pandekten vorkommende Lex Julia von Cäsar oder August sei. Der Glossator Odofredus [3]) schreibt sie dem Cäsar zu; allein

---

1) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9. Pauli sent. recept. Lib. V. Tit. 29. §. 1.

2) Wenn Sigonius (de judiciis Lib. II. cap. 29.) sagt: Cum Antonius consul post mortem Caesaris legem promulgasset, ut de vi ac de majestate damnatis ad populum provocatio non esset, so verwechselt er offenbar den Gesetzesvorschlag des Antonius mit dem Gesetze Cäsars. Gerade Cäsar hatte die Provokation aufgehoben, und Antonius wollte sie wieder herstellen. — Cicero loc. cit. vergl. Balduin. jurisprud. Rom. et Attic. pag. 1005. van der Ghiessen diss. laud. cap. 2. v. Feuerbach Hochverrath S. 76. Cropp de praeceptis juris Romani circa puniendum conatum Lib. III. Tit. 1. §. 1. not. 9. Winter Majestätsverbrechen S. 38. not. 4.

3) Odofredus ad rubr. Cod. ad leg. Jul. maj. (9. 8.): Denominata haec lex Julia majestatis a Julio Caesare auctore introducta; et dicitur lex Julia majesta-

da er, so wie die übrigen Glossatoren [4]), gerade kein Meister in der Geschichte war [5]), so wurde er sicherlich bloß durch den Ausdruck Julia dazu bestimmt, unser Gesetz dem *Julius* Caesar zuzuschreiben, eben so wie andere Glossatoren die Lex Julia de adulteriis bloß deshalb dem Juristen Julius Paulus zugeschrieben haben [6]), weil er Julius hieß [7]); nichts desto weniger aber ist die Sache sehr streitig. — Balduin [8]), Perez [9]) und Andere [10]) schreiben sie, gestützt auf Cicero [11]), dem

---

tis, quia ad imperatoriam majestatem conservandam introducta est haec lex.

4) Z. B. Glossa ad leg. 2. §. 4. D. de orig. jur. (1. 2.) Glossa ad prooem. Instit.: „Tribonianus doctor legum.“ — „Gajus glossator.“

5) Wie sich aus den Worten: „ad imperatoriam majestatem conservandam“ deutlich ergiebt, wobei er ohne allen Zweifel an eine kaiserliche Majestät dachte.

6) Gloss. ad leg. 7. §. 7. D. de pactis (2. 14.)

7) Obgleich sonst der Urheber derselben gewiß ist L. 1. D. ad leg. Jul. de adulteriis (48. 5.) und die Glosse hier der richtigen Meinung folgt. Glossa ad hunc locum.

8) In der Jurisprudentia Romana et Attica pag. 1005.

9) Comment. ad Cod. Lib. IX. Tit. 8. §. 1.

10) Giphanius, Vultejus, Franzke, Westenberg } ad §. 5. I. de jud. publ. (4. 18.)

11) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9.

Julius Cäsar zu; — Sigonius [12]), Heineccius [13]), Bach [14]) und v. Feuerbach [15]) dagegen dem August. — Endlich Anton. Augustinus [16]), Hieronymus Gigas [17]) und Andere [18]) lassen die Sache als zweifelhaft dahin gestellt sein. — Es ist merkwürdig wie man für die eine oder andere Meinung dieselben allgemeinen Gründe angegeben hat. So argumentirt z. B. van der Ghiessen [19]) folgendermaaßen: August war schlau genug, um zu begreifen, daß das kaiserliche Ansehn zu seiner persönlichen Sicherheit nicht ausreichen würde, daher gab er die Lex Julia majestatis. Aus denselben Gründen vindicirt Gundling [20]) unsere Lex Julia dem Cäsar. Van Deventer [21]), welcher einen Mittelweg einschlägt, stellt sich dagegen die Sache also vor: Cäsar habe durch die Lex Julia seine, nicht sowohl durch den Willen seiner Mitbürger, als vielmehr durch Gewalt erlangte Herrschaft

---

12) De judiciis Lib. II. cap. 29.
13) Antiq. Rom. Lib. IV. Tit. 18. §. 49.
14) Hist. jur. Lib. II. cap. 2. sect. 1. §. 90.
15) Hochverrath S. 77.
16) De legib. et Senat. consult. pag. 76.
17) Tractat. de crimine laesae maj. Lib. I. rubr. 1. Nro. 6. 7.
18) Balduin. prolegomena ad Tit. Inst. de judiciis publicis. Heineccius hist. jur. Lib. I. §. 97. Bosse über Hochverrath etc. S. 55.
19) Diss. ad leg. Jul. maj. cap. 3. initio.
20) Singularia cap. I. §. 16.
21) Diss. ad leg. Jul. maj. cap. 2. medio.

mehr zu befestigen gesucht, und August habe darauf zu der von seinem Adoptivvater gegebenen Lex Zusätze gemacht, da er bei seiner ruhigen und schon mehr befestigten Alleinherrschaft schon mehr hätte wagen können [22]. Der Kaiser habe auch die Lex Julia zuerst in den Gerichten zur praktischen Anwendung gebracht, was sich, wenn gleich Sueton [23]) da, wo er von Augustus Gesetzen handle, kein Wort von unserm Gesetze sage, doch aus Tacitus [24]) schließen lasse. August habe den Namen der Lex Julia beibehalten, weil er auf diese Weise allen Haß, den er sich vielleicht dadurch hätte zuziehen können, auf Cäsars Rechnung geschoben, und auf diese Weise die Majestätsverbrecher hätte mit Politik und Schärfe beurtheilen und strafen können.

§. 41.

Sehen wir auf die historischen Zeugnisse, so erhellt aus Cicero [1]), daß Cäsar eine Lex majestatis erlassen habe. Diese Stelle ist die einzige, in welcher von Cäsars Gesetze die Rede ist [2]). Daher möchte es viel-

---

22) Ayrer de perduellione seditiosorum §. 11. in opusculis Tom. II. pag. 90.

23) Sueton. in August. cap. 34.

24) Taciti annal. Lib. I. cap. 72.

1) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9.

2) Wenn Joh. van Beucker (diss. de crimine laesae majestatis. Sect. II. cap. 1. §. 3. in Oehlrichs thes. nov. Vol. II. Tom. I. pag. 100.) unsere Lex auch bei Asko-

leicht Vielen bedenklich scheinen, alle in den Pandekten, dem Codex und bei Paulus vorkommenden Stellen von der Lex Julia majestatis gerade dem Gesetze Cäsars zuschreiben zu wollen. Indem man nun zwei leges Juliae majestatis annahm [3]), schrieb man die davon im Corpus juris und bei Paulus handelnden Stellen dem zweiten Majestätsgesetze von August zu, eine Annahme, zu welcher man sich aus folgenden Gründen berechtigt glaubte:

1. Weil Tacitus [4]) sage: „Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie ejus legis tractavit.“ Allein daraus kann noch nicht auf ein neues Majestätsgesetz geschlossen werden; es geht vielmehr, wie Cropp [5]) ganz richtig behauptet, daraus nur so viel hervor, daß August die Pasquille mit in die Sphäre des Majestätsverbrechens zog [6]).

---

nius (in argumento ad Ciceronis orat. pro C. Cornelio) gefunden haben will, so hat er sich geirrt, denn Askonius erwähnt nicht die Lex Julia majestatis von Cäsar, sondern die Lex Cornelia majestatis von Sylla.

3) Noch in meiner Inauguraldissertation: Disquisitio historica de crim. majest. apud Romanos inde a primis temporib. usque ad leg. Jul. maj. Halae 1821. cap. I. §. 9. glaubte ich selber diese Meinung vertheidigen zu können.

4) Taciti annal. Lib. I. cap. 72.

5) Comment. laud. Lib. III. Tit. I. §. 1. not. 9.

6) Tacitus sagt: „specie ejus legis“ d. h. nach dem kurz vorher genannten Majestätsgesetze, wovon er sagt: (Tiberius) legem majestatis reduxerat. Hier steht aber

2. Weil die Lex Julia von Cäsar ein „aliud argumentum" habe, wie die in dem Corpus juris vorkommende Lex majestatis[7]), indem Cicero von einer Lex Julia de vi ac de majestate spreche[8]). Allein Cicero sagt: Antonius wolle die acta Caesaris rescindiren, und also auch Caesaris leges, „quae jubent ei, qui de vi itemque ei, qui majestatis damnatus sit, aqua et igni interdici." Hier scheint nun theils

---

kein Wort von einem Majestätsgesetze des August, und würde dieser ein neues Majestätsgesetz erlassen haben, so würden auf der andern Seite die Worte des Tacitus nicht ganz passend scheinen. Denn sie deuten doch an, daß die Majestätsgesetze in dem Umfange, wie sie Tiberius anwandte, unter August nicht praktisch waren. Nimmt man nun noch hinzu, daß sich August lieber an das schon seit längerer Zeit Herkömmliche wenigstens formell anzuschließen, als etwas Neues den alten Formen zu substituiren pflegte, so scheinen gerade die Worte: „specie ejus legis" sich auf ein schon vor August gangbares Gesetz zu beziehn, und dies würde dann das Gesetz Cäsars sein.

7) Dieser und der folgende Grund ist aus Bach, der ganz besonders vor der Vermischung des von Cäsar und August erlassenen Majestätsgesetzes warnt, (hist. jur. Lib. II. cap. II. sect. 1. §. 90.) genommen. (Bachii hist. jur. Lib. III. cap. I. sect. 2. §. 12. not. d.)

8) Da Cicero von solchen spricht, welche de vi et de majestate damnati seien, so ließe es sich allerdings wohl als möglich denken, daß Cäsars Gesetz die Ueberschrift gehabt habe: „Lex Julia de vi et de majestate;" und

der Umstand, daß Cicero den Pluralis gebraucht, theils die eigne Conception dieses Satzes: ei qui de vi itemque ei qui majestatis etc. darauf hinzudeuten, daß hier nicht sowohl von Einer Lex, als vielmehr von zwei Gesetzen, von einer Lex de vi und einer Lex majestatis die Rede sei. Dazu kommt, daß Cicero sagt: His duabus quaestionibus de vi et de majestate sublatis etc. Diesem zufolge würde das Gesetz von Cäsar eben so wie die Lex Julia im Corpus juris und bei Paulus überschrieben gewesen sein, also kein aliud argumentum gehabt haben.

3. Weil nach Cäsars Ermordung dessen Lex Julia von Antonius fast aufgehoben worden, während die

---

da, wie oben bemerkt ist, öfters und namentlich in der hier citirten Stelle, der Ausdruck: „per vim majestatem minuere" vorkommt, so könnte überhaupt jene Ueberschrift von Cäsars Gesetze so viel sagen, als Lex Julia de majestate vi minuta. Allein, wenn auch wirklich die im Corpus juris vorkommenden Titel in so fern von jener Ueberschrift unterschieden sein möchten, als hier immer nur von einer Lex Julia majestatis die Rede ist, so läßt sich doch von der vielleicht nur zufälligen Verschiedenheit der Aufschriften, noch nicht auf eine Verschiedenheit des Inhalts selbst schließen. — In der Folge soll dargethan werden, daß das, was als Majestätsverbrechen in den Titeln der Pandekten und des Codex vorkommt, fast alles schon gegen das Ende des Freistaats unter die Sphäre des Majestätsverbrechens fiel.

die in den Pandekten und dem Codex genannte Lex Julia immerdar fortbestanden habe. Allein Antonius machte nur den Versuch, die Gesetze Cäsars zu verdrängen, was auch Bach mit dem Zusatze „fere" zugiebt. Dies Argument ist also sehr schwach, zumal wenn man bedenkt, daß Cicero dergestalt gegen den Antonius auftritt, daß die Anfechtung der julischen Gesetze durch Letztern, diesen gewiß wenig oder gar keinen Abbruch gethan haben kann [9]).

§. 42.

Für die Annahme nur Einer Lex Julia majestatis sprechen dagegen folgende Gründe:

1. Daß Sueton [1]), welcher ein Verzeichniß von Augusts Gesetzen aufstellt, gerade das von diesem angeblich erlassene Majestätsgesetz nicht erwähnt, da doch die crimina majestatis, welche schon zur Zeit des Frei-

---

9) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9. Quae est igitur ista cupiditas ejus legis ferendae, quae turpitudinem summam habeat, gratiam nullam? quid enim turpius, quam qui majestatem populi Romani per vim minuerit, eum, damnatum judicio, ad eam ipsam vim reverti, propter quam sit damnatus? — Duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur. Quid est aliud adhortari adolescentes, ut turbulenti, ut seditiosi, ut perniciosi cives esse velint? quam ad reipublicae pestem furor tribunitius impelli non poterit, his duabus quaestionibus de vi et de majestate sublatis?

1) Sueton. in Augusto cap. 34.

staats keine untergeordnete Rolle spielten, sicherlich unter August nicht von geringerer Bedeutung sein konnten. Freilich ist es nicht zu leugnen, daß das gedachte Verzeichniß keineswegs vollständig zu nennen sei [2]; allein daß Sueton die so wichtige Lex Majestatis hätte übergehn können, scheint nicht denkbar.

2. Da August die acta Caesaris nicht rescindirte, so ist es bei seinem Bestreben, sich so viel wie möglich an die Vorzeit anzuschließen, um seinen Sanctionen eine historische Basis zu geben, wahrscheinlicher, er habe Cäsars Majestätsgesetz beibehalten, und allenfalls Zusätze dazu gemacht [3]; als daß er ein ganz neues Gesetz erlassen haben sollte.

3. Es wird ganz bestimmt angegeben, daß August die Pasquille gegen den Kaiser in das Majestätsgesetz gezogen habe [4]. Davon aber steht nichts im Codex und in den Pandekten. Sollte denn nun gerade hier das fehlen, wovon wir bestimmt wissen, daß es eine Neuerung Augusts war? Nehmen wir dagegen an, daß das Majestätsgesetz von Cäsar in das corpus juris aufgenommen worden, so verschwindet alle Schwierigkeit [5].

---

2) Sueton. loc. cit. Leges tractavit, et quasdam ex integro sanxit: ut sumtuariam, de adulteriis et de pudicitia, de ambitu et de maritandis ordinibus.

3) Tacitus annal. Lib. I. cap. 72. S. oben §. 40. not. 19.

4) Tacitus l. c. Sueton. in Augusto cap. 55.

5) Hiernach würde man auch aus der Stellung der Titel im acht und vierzigsten Pandektenbuche nicht gegen unsere

Demnach dürfte diejenige Meinung vorzuziehn sein, welche die Lex Julia im Corpus juris und bei Paulus dem Cäsar zuschreibt [6]).

Meinung argumentiren können. Da nämlich der fünfte Titel die von August herrührende Lex Julia de adulteriis — L. 1. D. ad leg. Jul. de adulteriis (48. 5.) — enthält; und die im sechsten und siebenten Titel stehenden leges Juliae de vi publica et privata gleichfalls nach der Meinung bewährter Rechtshistoriker (Bachii hist. jur. Lib. III. cap. 1. sect. II. §. 10. 11.) von August sein sollten; so ständen drei leges Juliae von August in unmittelbarer Folge hintereinander. Daraus könnte man vielleicht schließen wollen, daß die Compilatoren Justinians nur die Julischen Gesetze des Kaisers vor Augen gehabt, und daß demnach auch die im vierten Titel unmittelbar vorhergehende Lex Julia gleichfalls von August herrührte. Allein fürs Erste ist es noch nicht historisch gewiß genug, ob auch die Leges Juliae de vi publica et privata von August und nicht von Cäsar seien, (Schulting ad Paul. Lib. V. Tit. 26. §. 1.) und fürs Zweite nimmt gerade die Lex Jul. majest. den ersten Platz ein, kann also, wenn auch die andern Leges Juliae von August sein sollten, sehr gut von Cäsar herrühren, ohne daß damit geleugnet würde, die Compilatoren Justinians hätten bei der Stellung der Worte und Lehren oft den historischen Zusammenhang berücksichtigt. (Hugos R. Gesch. S. 19.)

6) Damit ist noch nicht behauptet, daß alles das, was z. B. in den Pandekten zur Lex Julia majestatis gerechnet wird, auch schon unbedingt zu Cäsars Zeiten mit in die Sphäre des Majestätsverbrechens gehört habe; es ist nur behauptet, daß die spätern Modificationen und Ausdeh-

§. 43.

Jetzt erst kann von dem Inhalte der Lex Julia majestatis die Rede sein. Ich will hier die Pandektenstellen [1]) wörtlich aufführen, und in den Noten zeigen, wie der ganze Inhalt derselben schon zur Zeit des Freistaats Majestätsverbrechen war. Daraus wird die Ansicht des vorigen Paragraphen noch deutlicher bestätigt, und zugleich klar werden, wie sehr Perez recht hat, wenn er Cäsars Gesetz eine Lex translatitia ex lege Cornelia nennt:

Majestatis crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem ejus committitur [2]), quo tenetur is, cujus opera dolo malo

---

nungen, wenn man die Gesetzgebung von Arkadius — L. 5. C. h. t. (9. 8.) — ausnimmt, keine eignen Gesetze ausmachten, sondern sich immer nur als Ergänzungen an Cäsars Lex Julia anschlossen. Dahin gehört es, wenn August das Majestätsverbrechen auch auf die Pasquille (Tacit. und Sueton. vergl. vorher not. 4.) und Tiber auch auf bloße wörtliche Aeußerungen erstreckte, (Sueton in Tiberio cap. 61. Seneca de beneficiis Lib. III. cap. 27.) oder wenn der, welcher eine Statue des Kaisers mit einem Steine treffen würde, Majestätsverbrecher war. — (L. 4. §. 1. L. 5. L. 6. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) Spartian. in Caracalla cap. 5.)

1) L. 1. §. 1. — L. 4. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

2) L. 8. D. eod. In quaestionibus laesae majestatis etiam mulieres audiuntur: conjurationem — Catilinae mulier detexit, verglichen mit: Cicero in

consilium initum erit, quo obsides injussu principis[3]) intercciderent[4]): quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint, conveniantque adversus rempublicam[5]): locave occupentur vel templa: quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur[6]): cujus opera, consilio, dolo malo consilium initum erit, quo quis magistratus populi Romani, quive imperium potestatemve habet, occidatur[7]): quove quis contra rempublicam

---

Catilinam orat. IV. cap. 1. Populum Romanum ex caede misera — hanc pulcherrimam patriam omnium nostrûm ex foedissima flamma, totam Italiam ex bello et vastitate eripui: sagt Cicero von seinen Bemühungen gegen die Catilinarische Verschwörung.

3) Späterer Zusatz, den die Praxis unter den Kaisern erforderte.

4) Cicero in Verrem act. II. Lib. I. cap. 5. Meditetur de ducibus hostium, quos accepta pecunia liberavit.

5) Cicero orat. partit. cap. 30. Majestatem minuit is, qui per vim rem ad seditionem vocavit. Vergl. Pro Cluentio cap. 49. in fine. — In Antonium orat. I. cap. 9. Quid turpius, quam qui populi Romani majestatem per vim minuerit etc. — Adhortari adolescentes, ut turbulenti, ut seditiosi, ut perniciosi cives velint esse.

6) Cicero loc. cit.

7) Ciceronis tota pro Rabirio oratio vergl. mit Orator cap. 29. Jus omne retinendae majestatis Rabirii causa continebatur. — In Pisonem cap. 21. (Gabinius pro-

arma ferat[8]), quive hoſtibus populi Romani nuncium literasve miſerit, ſignumve dederit, feceritve dolo malo, quo hoſtes populi Romani conſilio juventur adverſus rempublicam[9]): quive milites ſollicitaverit concitaveritve, quo ſeditio tumultusve adverſus rempublicam fiat[10]). — Quive de provincia cum ei ſucceſſum eſſet, non diſceſſit[11]): aut qui exercitum deſeruit, vel privatus ad hoſtes perfugit[12]): quive ſciens falſum conſcripſit, vel recita-

---

conſul) ſe ipſum faſcesque ſuos — nomen ac dignitatem imperii vendidit. — Aſconius ad Cic. in Verrem act. II. Lib. I. cap. 33. Qui poteſtatem ſuam in adminiſtrando non defenderit, imminuti magiſtratus, veluti majeſtatis laeſae reus eſt.

8) In Piſonem cap. 21. Exercitum populi Romani vendidit. Tribuit ſe mercenarium comitem regi Alexandrino — quae lex Majeſtatis vetat. — De oratore Lib. II. cap. 39. (Majeſtatem) is minuit, qui exercitum populi Romani tradidit. — Cic. pro domo cap. 38.

9) Auctoritatem ſenatus, juſſa populi, nomen ac dignitatem imperii vendidit. In Piſonem cap. 21. De oratore loc. laud.

10) Adde majeſtatis — legionem eſſe ab eo ſollicitatam. Pro Cluentio cap. 35.

11) Auſus eſſet (mitto exire de provincia) educere exercitum? In Piſonem cap. 21. — Sueton. in Caeſare cap. 30—32.

12) Fateatur, ſe privatum hominem praedonum duces tenuiſſe. In Verrem act. II. Lib. I. cap. 5. — De inventione Lib. II. cap. 18.

verit in tabulis publicis [13]. — qui injussu principis bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit [14] — quive privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit [15], — qui confessum in judicio reum, et propter hoc in vincula conjectum emiserit [16].

Daß alles dies zu Cäsars Majestätsgesetze gehört habe, bestätigt unmittelbar Paulus [17], wenn er sagt: „Lege Julia majestatis tenetur is, cujus ope consilio ve adversus (imperatorem [18] vel) rempublicam arma mota sunt, exercitusve ejus in insidias deductus est, quive injussu imperatoris [19]) bellum gesse-

---

13) Nam et hoc capite primo lege majestatis enumeratur. L. 2. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

14) Bellum sua sponte gerere, in regnum injussu populi aut senatus accedere — Lex Cornelia vetat. In Pisonem cap. 21. pro Cluentio cap. 55. Sallustii bell. Catil. cap. 52.

15) Vergl. not. 12.

16) Cicero in Verrem act. II. Lib. I. cap. 5. — van der Shieffen (diss. ad leg. Jul. maj. cap. 3. med.) meint, hinter „fessum in judicio reum" müsse „criminis perduellionis" (was wenigstens criminis majestatis heißen müßte) supplirt werden; allein vergl. Balduin. In der Jurisprudent. Rom. et Attic. pag. 999.

17) Sententiae receptae Lib. V. Tit. 29. §. 1.

18) Ursprünglich stand injussu populi. Cicero in Pisonem cap. 21. Schulting ad Paul. loc. laud.

19) Schulting. l. c.

rit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit, sollicitaverit, deseruerit imperatorem." — und wenn er darauf die Bemerkung hinzufügt: „His antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur." Dies war die Strafe die zur Zeit des Freistaats, und namentlich von Cäsar für den Majestätsverbrecher bestimmt war [20]. Darauf fährt Paulus fort: „Nunc vero humiliores bestiis objiciuntur, vel vivi exuruntur: honestiores vero capite puniuntur. Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis ac male dictis maxime exacerbatur." Diese Worte gehn auf die nach Cäsar durch August [21]) und die spätern Imperatoren hinzugekommenen Modifikationen [22]), und Paulus sondert daher sehr streng das, was ursprünglich zur Lex Julia gehörte von den spätern Zusätzen ab.

Demnach geht auch aus dem Inhalte der Lex Julia hervor, daß dies Gesetz von Cäsar herrühren müsse.

§. 44.

Daß die Lex Julia aus mehreren Kapiteln bestanden habe, lehrt uns Ulpian [1]). Nun aber entstand die Frage:

---

20) Cicero in Antonium orat. I. cap. 9.

21) Die Pasquille Augusts können sehr gut unter die „verba impia ac maledicta" subsumirt werden.

22) Sueton. in Tiberio cap. 61. Taciti annal. Lib. IV. cap. 34. Seneca de beneficiis Lib. III. cap. 27.

1) L. 2. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.): „Hoc primo capite lege majestatis enumeratur."

in wie viel Kapitel zerfiel sie, und was war der Inhalt der einzelnen Kapitel? Einige Juristen [2]) nehmen zwei, Andere drei Abschnitte an [3]), und noch Andere lassen die Sache als zweifelhaft dahin gestellt [4]). So viel ist klar, daß sich hierüber nicht apodiktisch aburtheilen lasse; da aber Ulpian das erste Capitel erwähnt, so läßt sich davon mit Gewißheit auf ein zweites, damit indeß noch nicht auf ein drittes schließen [5]).

Würde man annehmen können, daß der Gesammtinhalt des Julischen Gesetzes gehörig nach den Regeln der Logik geschieden gewesen wäre, und daß darnach analog für den Inhalt der einzelnen Kapitel auf einen streng ausgesprochenen Gegensatz geschlossen werden könnte, so würde ein bedeutendes Argument für die Annahme von nur zwei Kapiteln dadurch begründet worden sein, daß Ulpian [6]) zwischen einem Perduellis [7]) und einem solchen unterschei-

2) Jac. Gothofred. ad leg. 3. C. Th. ad leg. Cornel. de sicariis (9. 14.) edit. Ritter pag. 102. b. in fine. — Mencken diss. de crimine perduellionis 1737. §. 16.

3) Wie Winter Majestätsverbrechen S. 44. thut.

4) Matthaei tractat. de criminib. Lib. XLVIII. Tit. 4. cap. 2. §. 14. — Gundlingii Singularia cap. I. §. 23. — van Deventer diss. ad leg. Jul. maj. cap. 2. in fine.

5) Die Annahme eines dritten Kapitels hat man fälschlich auf einen dreifachen Inhalt der Lex Julia und eine analoge Kapiteleintheilung gründen wollen.

6) L. ult. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

7) Daß von der Perduellion etwas in der Lex Julia gestanden habe, wird unten §. 47. geradezu abgeleugnet.

det: qui ex alia causa legis Juliae majestatis reus est. Allein aus den folgenden Paragraphen wird sich ergeben, daß unmöglich in der Lex Julia eine streng philosophische Ordnung geherrscht haben kann, und daß daher der Schluß von dem Inhalte auf die Kapiteleintheilung zu verwerfen sei.

§. 45.

Frägt man nun nach dem Inhalte der einzelnen Kapitel, so läßt schon die verschiedene Angabe der Schriftsteller vermuthen, daß hier alles, was darüber gesagt ist, eitel hypothetisch sei.

Einige glauben, im ersten Kapitel sei von dem Verbrechen gegen den Staat oder Regenten; im zweiten dagegen von dem Verbrechen gegen Magistratspersonen die Rede gewesen [1]). — Nach Andern sind in das erste Kapitel diejenigen Fälle zu setzen, in denen der Staat oder Regent geradezu angegriffen wird; in das zweite diejenigen Fälle, in denen sich der Verbrecher nicht principaliter gegen Staat oder Regent vergangen hat [2]). — Eine dritte Meinung will, das erste Kapitel habe die Fälle umfaßt, wenn der Princeps oder eine Magistratsperson verletzt würde; das zweite aber diejenigen, wodurch der Glanz, die Ehre und der Ruf des Regenten einigermaaßen verdunkelt wür-

1) Decii consilia 410. Nr. 26.

2) Capytii decision. 130. Nr. 17.

den [3]). — Noch Andere endlich unterscheiden zwischen Perduellion und crimen majestatis in specie [4]).

Da oben bewiesen ist, daß die Lex Julia majestatis von Cäsar herrühre, so muß begreiflicherweise in den erwähnten Meinungen alles das wegfallen, was in denselben vom Princeps steht. Davon aber abgesehn dürfte es wohl unmöglich sein, die einzelnen Fälle, die zu dem einen oder andern Kapitel gehört haben sollen, nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit anzugeben. Denn wenn nach dem einzigen Fragmente, in welchem der Kapiteleintheilung Erwähnung geschieht, Handlungen von dem verschiedenartigsten Inhalte, z. B. Behauptung in der Provinz gegen seinen Nachfolger und begangenes Falsum zum ersten Kapitel gehört haben sollen [5]), so findet auch nicht die geringste Aehnlichkeit oder Gleichartigkeit der Fälle statt. Daher ist es falsch, wenn man annimmt, der Inhalt des einen Kapitels sei streng und genau von dem Inhalte des andern Kapitels unterschieden gewesen [6]).

---

3) Menochii consilia 99. Nr. 67.

4) Mencken diss. de crimine perduellionis §. 2. Winter Majestätsverbrechen S. 44.

5) (Majestatis reus est), qui de provincia, cum ei successum esset, non discessit: aut qui exercitum deseruit, vel privatus ad hostes perfugit: quive sciens falsum conscripsit, vel recitaverit in tabulis publicis; nam et hoc capite primo lege majestatis enumeratur. L. 2. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

6) van Deventer diss. ad leg. Jul. maj. cap. 2. in fine.

Man hat sich zwar dadurch zu helfen gesucht, daß man behauptete, das Falsum gehöre nur in so fern mit zur Perduellion, als hier ein solcher Fall vorausgesetzt werde, in welchem eine Fälschung deshalb unternommen sei, um den Staat dadurch in das Verderben zu stürzen, während sonst das Falsum unter die Lex Cornelia de Falsis [7]) oder die Lex Julia peculatus [8]) gehöre [9]). — Allein auf der einen Seite steht von dieser Beschränkung kein Wort in der angeführten Pandektenstelle, und auf der andern Seite war ja selbst unter den Kaisern der Begriff des Majestätsverbrechens so sehr unbestimmt [10]), daß man oft dasselbe Verbrechen aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtete, und unter andern z. B. öfters die eigentlich nach der Lex Julia de vi [11]) zu betrachtenden Verbrechen als Verletzung der Majestät ansahe [12]). Dieser unbestimmte Umfang blieb selbst bis auf Justinian [13]).

Dürfen wir demnach annehmen, daß der Inhalt der verschiedenen Kapitel in der Lex Julia majestatis nicht

---

7) L. 16. §. 1. 2. D. ad leg. Cornel. de falsis (48. 10.)

8) L. 10. D. ad leg. Jul. peculatus (48. 13.)

9) Voetii comment. ad Pand. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 3.

10) Quinctilian. inst. orat. Lib. VII. cap. 4. prope finem.

11) Z. B. L. 3. 7. D. ad leg. Jul. de vi publica (48. 6.)

12) L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. majest. (48. 4.)

13) Vergl. L. 9. Th. C. de falsa moneta (9. 21.) L. 2. C. Just. eodem (9. 24.).

streng logisch geschieden war, wovon ja sonst noch die auffallendsten Beispiele vorkommen[14]), so verdient auch Winter[15]) keinen Beifall, nach welchem im ersten Kapitel von der Perduellion, im zweiten von dem Verbrechen der beleidigten Majestät im heutigen Sinne des Wortes[16]), und endlich im dritten von den Pasquillen und Schmähschriften gegen den Kaiser die Rede gewesen sein soll. — Abgesehn davon, daß diese Eintheilung unlogisch ist, indem Pasquille mit zu den Injurien gehören, so wird außerdem hier voraus gesetzt, daß die Lex Julia majestatis von August herrühre; und das ist zu verwerfen.

§. 46.

Bis jetzt ist immer nur das strenge Scheiden des Inhaltes der einzelnen Kapitel getadelt; dagegen noch nicht in Zweifel gezogen worden, ob denn wirklich in der Lex Julia majestatis die Rede von der Perduellion gewesen sei. Daß dies aber geradezu abgeleugnet werden müsse, ist schon nach dem Obigen[1]) eine unmittelbare Folge davon, wenn wir das julische Gesetz dem Cäsar beilegen; muß indessen

---

14) Wie hätte z. B. der adstipulator sonst bei so heterogenen Gegensätzen des ersten und dritten Kapitels in das zweite Kapitel der Lex Aquilia kommen können? Gaji institut. Lib. IV. §. 215. 216.

15) Ueber das Majestätsverbrechen S. 44.

16) Salchows peinl. Recht §. 418.

1) Vergl. oben Abschnitt I. §. 9—17.

auch dann gelten, wenn wir den August als Urheber unseres Gesetzes annehmen wollten.

Freilich meint Winter[2]): August habe sich wieder in die Perduellion verliebt, und habe nur in dem schrekkenden Aushängeschilde: „crimen perduellionis“ eine Schutzwehr für die Sicherheit seines Lebens aufbauen wollen. Grünebusch[3]) ist derselben Meinung und Konopack[4]) stimmt Letzterm bei, bemerkt aber zugleich, und gewiß sehr richtig, daß Augustus Charakter und die ganzen Verhältnisse, in welchen er lebte, dieser Meinung nicht eben das Wort zu reden schienen. — Und gerade in dieser Bemerkung, glaube ich, liegt der Grund, weshalb selbst diejenigen, welche eine Lex Julia majestatis von August annehmen, die Perduellion durchaus wegstreichen müssen. August nämlich schloß sich stets äußerlich an die Formen und Ansichten des Freistaats an, würde nun nicht gerade eine Wiedereinführung der Perduellion gegen diese Handlungsmaxime des Kaisers gewesen sein? der Perduellion, sage ich, von welcher Cicero behauptet, sie gehöre für kein freies Volk, sondern für die Zeiten eines tyrannischen Königs, wie des stolzen Tarquinius[5]); von welcher Livius, der doch unter August schrieb,

2) Ueber das Majestätsverbrechen S. 38. 43.

3) Diss. laud. §. 19.

4) Archiv des Criminalrechts Bd. V. Stück 1. S. 140.

5) Cicero pro Rabirio cap. 3—5.

nur mit Abscheu spricht [6]), und welche selbst unter den folgenden Kaisern nur mit Widerwillen erwähnt wird [7]).

Tiberius [8]) ferner, Nero [9]) und die übrigen tyrannischen Regenten [10]) bedienten sich immer nur des Majestätsverbrechens, wenn sie Jemanden wegen eines harten Verbrechens anklagen und sein Vermögen einziehn, oder sonst herrschsüchtige Plane durchführen wollten. Wäre damals die Perduellion an der Tagesordnung gewesen, sicherlich hätten sie sich ihrer bedient, um nur das Volk noch tiefer herabzuwürdigen, und jeden Gedanken an den Freistaat und die damaligen Ansichten zu unterdrücken. Aber davon finden wir nichts, und ist in der Folge von willkührlicher Behandlung und grausamer Handlungsweise gegen Unschuldige die Rede, so wird immer nur das Majestätsverbrechen erwähnt [11]). Hätte man zu Trajans Zeiten oder kurz vorher mit der Perduellion ein loses Spiel getrieben, so hätte ohne Zweifel vor allen Plinius diesen Umstand ins Auge gefaßt, um Trajans Verfahren gegen

---

6) Livius Lib. I. cap. 26.

7) Taciti annal. Lib. III. cap. 50. Lib. XIV. cap. 48.

8) Sueton. in Tiberio cap. 58. 60. Seneca de beneficiis Lib. III. cap. 26. 27.

9) Taciti hist. Lib. I. cap. 77. Sueton. in Nerone cap. 32.

10) Sueton. in Caligula cap. 27. seq.

11) Spartian. in Hadriano cap. 18. Capitolinus in Pertinace cap. 2. vergl. Taciti annal. Lib. I. cap. 72. Sueton. in Tiberio cap. 58.

die tyrannischen Unternehmungen der frühern Imperatoren vorzüglich heraus zu heben; aber das thut er nicht [12].

Wenn freilich späterhin, als die Tyrannei alles vernichtet hatte, was auch nur entfernt an die freie Verfassung erinnern konnte, die Perduellion wieder hervortrat, ohne daß der zum Sklaven seiner Regenten herabgewürdigte Römer dabei etwas Anstößiges gefunden hätte [13]; so kann dies, da hier von der ursprünglichen Gestalt der Lex Julia die Rede ist, kein Grund gegen unsere Meinung [14]) sein, und zwar um so weniger, da die Perduellion selbst in den spätern Zeiten, bei weitem nicht die wichtige Rolle spielte, die sie in den frühsten Zeiten Roms gespielt

12) Plinii panegyr. cap. 42. „Majestatis singulare et unicum crimen." vergl. Taciti annal. Lib. III. cap. 67. cap. 38.

13) Capitolinus in Antonino Pio cap. 7. Vulcatius Gallicanus in Avidio Cassio cap. 8. 12. Ammianus Marcellinus Lib. XXI. cap. 6. L. ult. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

14) Grünebusch (diss. laud. §. 20.) hat hier gerade die entgegengesetzte Meinung, indem er annimmt, August habe die Perduellion wieder eingeführt, welche aber in der Folge mit dem Majestätsverbrechen wieder zusammengefallen sei. Allein hiergegen ist theils die innere Wahrscheinlichkeit, wie aus dem Gesagten erhellt, theils auch der Inhalt mehrerer Stellen, z. B. Vulcatius Gallicanus in Avidio Cassio cap. 8. 12.

gespielt hatte. Daß dem also sei, folgt daraus, daß sie im Vergleich zum Majestätsverbrechen namentlich in den Pandekten [15]) nur sehr selten vorkommt [16]), eben so auch in den Constitutionensammlungen [17]), woraus sicherlich der Schluß gezogen werden kann, daß auf sie gerade nicht eben so sehr häufig Bezug genommen, sondern vielmehr dafür das Majestätsverbrechen substituirt wurde.

---

15) §. 5. I. de hereditatib. ab intestato (3. 1.) — L. 11. §. 3. D. de his qui notantur infamia (3. 2.) — L. 86. §. 1. D. de acquirenda hereditate (29. 2.) — L. 76. §. 9. D. de legat. II. (31.) — L. 4. D. de jure patronatus (37. 14.) — L. 1. §. 3. D. de suis et legitimis (38. 16.) — L. 31. §. 4. D. de donationibus (39. 5.) — L. 11. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) — L. 234. D. de verb. signif. (50. 16.) —

16) Die angeführten Pandektenstellen sind, so viel ich habe erfahren können, die einzigen, in denen der Ausdruck perduellis oder perduellio vorkommt. Selbst der Herr Universitätsactuarius Riedel in Göttingen, der als neuer Herausgeber des Brissonius gerade auf das häufigere oder seltenere Vorkommen eines Wortes vorzüglich Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, konnte keine Stelle weiter hinzufügen.

17) L. 7. C. Th. de repart. appellat. (11. 31.) L. 11. C. de bonis proscript. (9. 49.). L. 2. C, de bonis eorum, qui mortem etc. (9. 50.). Im Codextitel ad leg. Jul. maj. kommt der Ausdruck perduellis oder perduellio gar nicht vor.

In allen Pandektenfragmenten[18]) wird nun die Perduellion in Bezug auf die Lex Julia majestatis gar nicht erwähnt, und ihre Verfasser hatten gewiß, zumal da in keiner dieser Stellen ex professo vom Majestätsverbrechen die Rede ist, die Urkunde der Lex Julia majestatis nicht vor Augen; sie sprechen vielmehr von dem Rechte, wie es zu ihrer Zeit galt, unbekümmert, ob die Perduellion in der Lex Julia majestatis gestanden habe, oder nicht.

§. 47.

Dagegen macht aber dasjenige Pandektenfragment, welches das einzige ist, das in dem Titel ad legem Juliam majestatis steht, Schwierigkeiten. Die Worte lauten folgendermaaßen: Is qui in reatu decedit, integri status decedit: extinguitur enim crimen mortalitate: nisi forte quis majestatis reus est: nam hoc crimine, nisi a successoribus purgetur, hereditas fisco vindicatur. Plane non quisque legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus: caeterum si quis ex alia causa legis Juliae majestatis reus est, morte crimine liberatur*).

Ulpian erwähnt hier in einem und demselben Fragmente der Lex Julia und der Perduellion, und zwar in

---

18) Mit Ausschluß von L. ult. D. ad leg. Jul. majest. (48. 4.)

*) L. ult. D. cit.

Beziehung auf einander, woraus man den Schluß rechtfertigen zu können glaubte, daß in der Lex Julia die Perduellion gestanden habe.

Bevor wir nun die Widerlegung versuchen, möge es hier wiederholt werden, daß sonst in den Titeln über das Majestätsverbrechen, weder in den Pandekten, noch im justinianischen Codex, eben so wenig im theodosianischen in den Sententiis von Paulus [1]) und in den Institutionen [2]) der Perduellion gedacht wird, ein Umstand, der um so auffallender sein müßte, wenn die Perduellion einen Hauptbestandtheil des julischen Gesetzes ausgemacht hätte. Eben so erwähnt Marcian [3]) in einem aus seinen Institutionen entlehnten Bruchstücke, wo er historisch zu Werke geht, bei der Lex Julia davon kein Wort, ob er gleich mit dem Ausdrucke hostis auf den perduellis der zwölf Tafeln hindeutet [4]). Sollte sich dies Stillschweigen denken lassen, wenn das erste Kapitel der Lex Julia von der Perduellion gehandelt hätte?

Nun spricht aber Ulpian von der Perduellion, jedoch so, daß sie so gut gegen den Staat wie auch, wohl zu merken, gegen den Imperator begangen werden könne. Daraus scheint schon zu folgen, daß er hier die Urkunde

---

1) Pauli sententia recept. Lib. V. Tit. 29.

2) Tit. I. de judiciis publicis (4. 18.).

3) L. 3. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.).

4) L. 234. D. d. Verb. signif. (50. 16.).

von Cäsars Lex Julia nicht vor Augen hatte. Aber dies müssen selbst diejenigen zugeben, welche die Lex Julia dem August zuschreiben. Nämlich Ulpian unterscheidet zwischen dem perduellis und demjenigen, qui ex alia causa legis Juliae reus est, und bemerkt, das Verbrechen der Perduellion höre selbst mit dem Tode nicht auf. Hiermit ist eine Stelle von Marcian [5]) und Paulus [6]) zu vergleichen, wo es heißt, erst nach Marc Aurel sei es praktisch geworden, ut etiam post mortem nocentium crimen majestatis inchoari possit. Da beide Stellen aus Schriften entlehnt sind, in denen ihre Verfasser ganz eigentlich und absichtlich über unsern Gegenstand sprechen wollten [7]), so verdienen sie vollen Glauben, und beweisen somit deutlich, daß die von Ulpian erwähnte Ausdehnung des Verbrechens, über den Tod hinaus, ursprünglich nicht in der Lex Julia, (möge sie von Cäsar oder August herrühren) gestanden haben kann. Daraus folgt, daß Ulpian nur auf das Majestätsverbrechen, so wie es zu seiner Zeit praktisch war, Rücksicht nahm, und man kann daher aus der bei ihm vorkommenden Perduellion nicht schließen, daß dieselbe mit zur ursprünglichen Lex Julia gehört habe.

---

5) L. 8. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.).

6) L. 7. C. eodem

7) Paulus libro singulari de publicis judciiis. — Marcianus Libro I. de judiciis publicis. ad leg. Jul. majest.

Freilich meint Gundling [8]), schon Tiberius habe nach Tacitus [9]) die Untersuchung im Majestätsverbrechen über den Tod hinaus erstreckt, (woraus indessen dasselbe in Beziehung auf Cäsar und August, abgesehn, daß selbst die innere Wahrscheinlichkeit [10]) dagegen streitet, noch nicht folgen würde;) allein dies kann deshalb nicht beweisend sein, weil uns das ganze Verfahren des Tiberius als ein bloßer Gewaltstreich des Kaisers, und als ein Beleg von der damaligen tyrannischen Regierung geschildert wird [11]).

Demnach würde es dabei bleiben, daß Ulpian nicht auf die ursprüngliche Form des julischen Gesetzes Rücksicht genommen [12]), und van Deven-

---

8) Singularia cap. I. §. 40. 41.

9) Taciti annal. Lib. II. cap. 27—32.

10) Denn zu Cäsars Zeiten war die Perduellion das Gehässigste in den Augen des Römers, und August hätte gewiß bei seinem Bestreben, sich so viel als möglich an die ältern Begriffe anzuschließen, die Perduellion wieder hervorzurufen nicht gewagt.

11) Ejus negotii initium, ordinem, finem accuratius disseram; quia tum primum reperta sunt, quae per tot annos rempublicam exedere. Tacitus l. c. cap. 27.

12) Da Ulpian unter Alexander Sever lebte, so ist unsere L. ult. cit. gleichzeitig mit L. 2. C. de bonis eorum, qui mortem sibi consciverunt (9. 50.), wo es heißt: Eorum qui in reatu diem suum functi sunt, si non perduellionis causam sustinuerunt — bona ad successores transmittuntur. Die Worte dieser Constitution stimmen so

ter [13]) hat gewiß nicht unrecht, wenn er meint: „Hujus distinctionis (sc. inter perduellionem et crimen majestatis) solus Ulpianus et nonnisi in transitu meminit." Dies wird auch dadurch bestätigt, daß derselbe Ulpian der Perduellion in einer andern Stelle [14]) nicht erwähnt, wo er die Urkunde der Lex Julia vor Augen gehabt haben muß; denn theils spricht er hier von solchen Handlungen, durch welche die Sicherheit des römischen Volks gefährdet werde [15]), theils stimmt diese Stelle genau mit Paulus [16]) überein, so daß beide nothwendig aus derselben Quelle unmittelbar ge-

---

genau mit den Worten unserer L. ult. D. cit. überein, daß sie gleichfalls den Ulpian zu ihrem Verfasser zu haben scheinen. Eben so wenig wie er nun in der L. 2. C. cit. auf die ursprüngliche Fassung der Lex Julia hinsieht, eben so wenig ist es auch der Fall mit der L. ult. D. cit. — In beiden Stellen kam es nur auf die Bestrafung, sonst auf weiter nichts an.

13) Diss. ad leg. Jul. maj. cap. 3.

14) L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

15) Während er in L. ult. D. cit. auch des hostilis animus adversus principem erwähnt.

16) Sententiae receptae Lib. V. Tit. 29. Ein Gleiches folgt aus der Vergleichung mit L. 3. 4. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.), wo auch nur der populus Romanus erwähnt wird; und wenn in L. 3. cit. auch der princeps einmal vorkommt, so ist dies nur späterer Zusatz, der durch die Praxis nothwendig war.

schöpft haben müssen, was insbesondere noch daraus folgt, daß alles, was hier zum Majestätsverbrechen gerechnet wird, schon in der Lex Cornelia, an die sich das julische Gesetz enge anschloß, als Majestätsverbrechen charakterisirt wird [17]).

Hiermit glaube ich dargethan zu haben, daß die Meinung derjenigen zu verwerfen sei, welche annehmen, der Urheber des julischen Gesetzes, (möge er nun Cäsar oder August sein,) habe die Perduellion wieder eingeführt.

Gewissermaaßen sagt auch Gravina [18]) dasselbe. Er nimmt zwar allerdings einen Unterschied zwischen perduellio und crimen majestatis an, fügt aber hinzu: „er wisse nicht, ob zwischen beiden ein Unterschied in der Strafe stattgefunden habe. In den ältesten Zeiten sei der Perduellis mit der Todesstrafe, nach der Lex Julia dagegen seien alle Majestätsverbrecher mit der aquae et ignis interdictio belegt worden [19]). In der Folge hätte freilich Arcadius die Perduellion härter geahndet, wobei er ohne Zweifel die Verfahrungsart der frühern Imperatoren zur Richtschnur genommen“ [20]). Gravina begeht hier wenigstens nicht den Fehler, dessen sich Sigonius,

---

17) Vergl. oben §. 43.

18) De origine jur. civil. pag. 515.

19) Pauli sent. recept. Lib. V. Tit. 29. vergl. Cicero in Antonium orat. I. cap. 9.

20) L. ult. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) vergl. L. 5. C. eod. (9. 8.)

wenn er die L. ult. D. cit. mit zur ursprünglichen Gestalt der Lex Julia zählt[21]), schuldig macht. Wenn er aber zugiebt, zwischen Perduellion und Majestätsverbrechen habe kein Unterschied in der Bestrafung statt gefunden, so scheint hieraus zu folgen, daß man auch zwischen beiden (als Verbrechen) keinen Unterschied gemacht habe. Denn hätte die Perduellion namentlich ganz besonders harte Verbrechen gegen den Staat umfaßt, so würde sie auch zweifelsohne härter bestraft worden sein[22]).

§. 48.

Als Anhang möge hier noch folgende Bemerkung stehen. — In den frühesten Zeiten urtheilten die Duumvirn[1]), eine Art Quästoren[2]), über den Perduellis, und zwar in den Curiatcomitien[3]), späterhin aber in den Centuriatcomitien[4]), weil nur in diesen über Leben und Tod eines römischen Bürgers geurtheilt werden konnte[5]). Aber

---

21) De judiciis Lib. II. cap. 29.

22) Salchows peinliches Recht §. 414. 415.

1) Livius Lib. I. cap. 26. Lib. VI. cap. 20. — Niebuhrs römische Geschichte Th. I. S. 339. — Ob die Duumvirn erst unter Tullius aufkamen, ist ungewiß. Haubold diss. laud. pag. 60—67.

2) Hugos röm. Rechts-Geschichte S. 256. — Niebuhrs römische Geschichte Th. II. S. 113. 114.

3) Livius Lib. I. cap. 26. Cicero pro Milone cap. 3.

4) Livius Lib. VI. cap. 20. Lib. XLIII. cap. 18.

5) Cicero pro Sextio cap. 30.

die Duumvirn bildeten niemals eine quaestio perpetua [6]), da erst durch die Lex Calpurnia im Anfange des siebenten Jahrhunderts die quaestiones perpetuae begründet wurden, zu dieser Zeit aber das judicium perduellionis abkam. Dies erhält seine unmittelbare Bestätigung noch dadurch, daß gerade um dieselbe Zeit außerdem noch bedeutende Veränderungen im Perduellionsprozesse vorkommen zu Folge der Abänderungen der Lex Coelia [7]). Für das Majestätsverbrechen dagegen war gleich vom Anfang an eine perpetua quaestio constituirt [8]). So wie das crimen perduellionis vor die Duumvirn, gehörte das Majestätsverbrechen vor einen eignen, dazu bestellten Criminalprätor [9]). Da sich mit diesem Prätor für das Majestätsverbrechen die Duumvirn verlieren, so liegt hierin eine neue Bestätigung der oben aufgestellten Ansicht, daß das Crimen majestatis an die Stelle der alten perduellio getreten sei [10]).

6) Festus s. v. paricida. s. v. quaestores.

7) Vergl. oben §. 24.

8) Sigonius de judiciis Lib. II. cap. 29. Grünebusch diss. laud. §. 11. 18.

9) Taciti annal. Lib. I. cap. 72. Sueton. in Tiberio cap. 58.

10) Vergl. Sigonius de jure antiquo civ. Rom. Lib. II. cap. 18. Grünebusch l. c. §. 11.

Vierter Abschnitt.

Darstellung der weitern Umgestaltungen bis auf Constantin den Großen.

§. 49.

August suchte, um jeden Schein von Usurpation zu vermeiden, sich stets äußerlich an die Formen des Freistaats anzuschließen, eine Handlungsmaxime, die er auch bei dem Majestätsverbrechen befolgte. Daher wagte er es nicht, wie späterhin Tiberius[1]), bloße Schmähreden in die Sphäre des Majestätsverbrechens zu ziehn[2]), und namentlich konnte Virgil[3]) eben so ungestraft den Brutus als Vaterlandsbefreier preisen, wie Livius nicht aufhörte Freund des Kaisers zu sein, ob er gleich den Pompejus so sehr erhoben hatte, daß ihn August einen Pompejaner nannte[4]). Daraus folgt, wie unwahr

1) Sueton. in Tiberio cap. 51. 55. 61.

2) Seneca de beneficiis Lib. III. cap. 27.

3) Aeneis Lib. VI. v. 818 — 822.

4) Taciti annal. Lib. IV. cap. 34. Lib. III. cap. 30.

es sei, wenn mehrere Schriftsteller [5]) behaupten, unter August hätte sich die Majestät des Volkes in die Majestät des Kaisers umgewandelt. Selbst Marcian [6]) spricht ja noch von einer publica majestas, und wenn man auch jene Behauptung in Beziehung auf die Imperatoren seit Tiberius als wahr annehmen dürfte [7]), so paßt sie auf keine Weise zur Handlungsart Augusts. Daß er freilich auch bei dem Majestätsverbrechen das eine oder andere Mahl weiter ging, als er nach seinen politischen Grundsätzen gesollt hätte, ist wahr [8]). Allein dies blieb immer nur eine seltene Ausnahme, während er hier sonst sehr gut die „vana a sceleſtis" und die „dicta a maleficiis" zu unterscheiden wußte [9]).

Die erwähnten Schriftsteller haben eine Bestätigung ihrer Meinung darin finden wollen, daß August das Majestätsverbrechen auch auf die Pasquille ausgedehnt habe. Allein, wenn schon zur Zeit des Freistaats nicht

5) Gundling Singularia cap. I. §. 25. v. Feuerbach über Hochverrath S. 77. Winter Majestätsverbrechen S. 38. 39.

6) L. 3. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

7) Jacob Gothofred. ad Leg. 3. Th. C. ad leg. Cornel. de ſicariis edit. Ritter Tom. III. pag. 102. b. sagt: nichts blieb übrig als der leere Name des römischen Volks, gleichsam als ein Schattenbild der vorigen Freiheit.

8) Taciti annal. Lib. III. cap. 24.

9) Taciti annal. Lib. III. cap. 50. L. 7. §. 3. D. h. t. (48. 4.)

bloß dem Consul [10]), sondern auch dem Prätor [11]) eine majestas beigelegt wird, und wir sogar ein crimen imminutae majestatis tribunitiae [12]) finden, so mußte doch diese majestas dem Kaiser noch in einem viel höhern Grade zustehn [13]); und wenn ferner Cicero [14]) auf den Verres deshalb schmäht, weil dieser die ihm als Magistratsperson zugefügten Beleidigungen nicht geahndet habe, Askonius dies aber für ein Majestätsverbrechen erklärt [15]), so konnte gewiß August, ohne sich einer Usurpation schuldig zu machen, und ohne deshalb die populi majestas auf seine Persönlichkeit überzutragen, die gegen ihn gemachten Pasquille als Majestätsverbrechen betrachten. Und es war seine Pflicht so zu handeln, da ein jeder Fürst, wie Amelotus [16]) richtig bemerkt, nichts

---

10) Cicero in Antonium orat. XIII. cap. 9. in Pisonem cap. 11. ad familiar. Lib. XV. 5.

11) L. 11. D. de jure et just. (1. 1.) L. 9. D. de jurisdict. (2. 1.)

12) Asconius in arg. ad Ciceronis orat. pro C. Cornelio majest. reo.

13) Horatii epist. Lib. II. epist. 1. v. 258.

14) In Verrem act. II. Lib. I. cap. 33.

15) Asconius ad hunc locum.

16) In vita Tiberii cap. 43. „Principem bonum, immo malum patienti animo nunquam ferre debere famosos libellos, ut quibus doceantur subjecti, spernere sibi imperantes, dum reprehendunt, iisque refragari, dum intentant culpam.“

leiden darf, was ihn in den Augen seiner Unterthanen herabsetzen könnte [17]).

§. 50.

Wie sehr sticht dagegen Tiberius, Caligula [1]), Nero [2]) ab! Wenn man nicht einmal zur Zeit des Freistaates feste Grenzen für den Umfang des Majestätsverbrechens hatte, so mußte dies unter den Kaisern, und vorzüglich unter den despotischen, die beste Gelegenheit geben, das crimen majestatis über die Gebühr auszudehnen; dies that denn auch Tiberius. Er sahe es für ein Majestätsverbrechen an, wenn man in der Nähe der kaiserlichen Bildsäule einen Sklaven geißelte, oder die Kleider wechselte, oder wenn man mit einem Ringe, auf welchem der Imperator abgebildet war, schmutzige und unreine Orte zu

---

17) Müller (diss. de crimine maj. Jenae 1712. cap. V. §. 1.) führt eine Stelle aus Dio Cassius an, in welcher Mäcenas zum August sagt: „Wenn Jemand dir Verderben droht, dann richte nicht selbst über ihn, denn es ist widersinnig, daß dieselbe Person Ankläger und Richter sei; sondern laß die Sache vor den Senat bringen.“ — So pflegte August zu handeln.

1) Ueber die Grausamkeiten Caligulas vergl. Sueton. in Caligula cap. 27. seq.

2) Ich werde die Handlungsweise von Tiberius und Nero etwas weitläuftiger zu charakterisiren suchen, weil man hieraus abnehmen kann, wie die übrigen despotischen Imperatoren in der Behandlungsart des Majestätsverbrechens verfuhren.

zu besuchen wagte [3]). Selbst Weiber waren nicht sicher [4]), und wer sich unterfing einen Sklaven zu züchtigen, der eine Silbermünze von Tiber führte, der war Majestätsverbrecher [5]). Ein Fischer kam von fern her, und überreichte dem Kaiser eine Seebarbe, aber Tiberius, ungegründeten Verdacht schöpfend, ließ ihn umbringen [6]), eben so wie er den für einen Majestätsverbrecher erklärte, der eine andere Statue höher als die kaiserliche aufstellen, oder mit dem Garten zugleich die kaiserliche Statue in demselben verkaufen, oder sonst einer Bildsäule, die den Imperator vorstellte, den Kopf abnehmen würde [7]). In dieser Beziehung liefert uns Seneka [8]) ein lebhaftes Bild, wenn er sagt: „Sub Tiberio Caesare fuit accusandi frequens et paene publica rabies, quae omni civili bello gravius togatam civitatem confecit. Excipiebatur ebriorum sermo, simplicitas jocantium. Nihil erat tutum. Omnis saeviendi placebat occasio. Nec jam reorum expectabatur eventus, cum esset

3) Sueton. in Tiberio cap. 58. Taciti annal. Lib. VI. cap. 18. 19.

4) Taciti annal. Lib. VI. cap. 10.

5) Philostratus de vita Apollonii Lib. I. cap. 15.

6) Sueton. in Tiberio cap. 60.

7) Taciti annal. Lib. I. cap. 73. 74. Seneca consultatio ad Marciam cap. 20.

8) De beneficiis Lib. III. cap. 26.

unus[9]). Daß jetzt auch falsche Ankläger auftraten, braucht kaum erst bemerkt zu werden. Man war zufrieden, wenn man nur überhaupt etwas hatte, was man dem Andern vorwerfen konnte, worauf denn ohne Untersuchung schnell die Verurtheilung folgte, und zwar dergestalt, daß der Ankläger auch zugleich Zeuge war[10]. Sehr wahr sagt daher Plinius[11]: „Majestatis singulare et unicum fuit crimen illorum, qui crimine vacarent,“ und Tacitus[12]: „Majestatis crimina vinculum et necessitas silendi.“

Nero stand dem Tiberius in nichts nach, obgleich Seneca, der ihn stets zur Milde anhielt, sein Lehrer gewesen war[13]. Auch unter seiner Despotie war alles Majestätsverbrechen, sobald nur ein Ankläger da war[14]. Wenn ein verstorbener Freigelassener dem Kaiser nicht zehn Zwölftheile seines Vermögens hinterlassen hatte, fiel das Ganze an den Staatsschatz, als das Vermögen eines Majestätsverbrechers[15]. Eben so galt es

9) Sueton. in Tiberio cap. 61. „Omne crimen pro capitali receptum, etiam paucorum simpliciumque verborum.“

10) Taciti annal. Lib. IV. cap. 28. 34.

11) Plinii panegyricus cap. 42.

12) Taciti annal. Lib. III. cap. 67. Lib. II. cap. 50.

13) Seneca de clementia Lib. I. cap. 11.

14) Sueton. in Nerone cap. 32. vergl. cap. 26.

15) Sueton. eod. cap. 32.

für ein Majestätsverbrechen, daß der Jurist Cassius Longinus in einen alten Stammbaum auch den Cajus Cassius aufgenommen hatte, der mit bei Cäsars Ermordung gewesen war [16]; und es ist sonach sehr zu verwundern, daß Nero den Prätor Antistius nicht geradezu verurtheilen ließ, der als Majestätsverbrecher angeschuldigt war, weil er Pasquille auf den Kaiser gemacht hatte [17]. Außerdem benutzte er das Majestätsverbrechen dazu, um sich bei seinen unsinnigen Verschwendungen [18] fortwährend einen bedeutenden Schatz zu erhalten [19], und war dieser erschöpft, so mußten Reiche als Majestätsverbrecher verurtheilt werden, um ihr Vermögen einziehen zu können [20]. Das Majestätsverbrechen war „omnium accusationum complementum" [21], und was Theophilus [22] für seine Zeit behauptet, der Princeps sei nicht

16) Sueton. eod. cap. 37.

17) Taciti annal. Lib. XIV. cap. 48. 49.

18) Sueton. in Nerone cap. 30.

19) Taciti histor. Lib. I. cap. 77. „Placuit ignoscentibus verso nomine, quod avaritia fuerat, videri majestatem, cujus tum odio, etiam bonae leges peribant."

20) Nobilitas, opes, omissi gestique honores pro crimine, et ob virtutes certissimum exitium. Taciti hist. Lib. I. cap. 2.

21) Taciti annal. Lib. III. cap. 22.

22) Theophilus ad §. 7. I. de jure naturali (1. 2.).

nicht bloß Herr über das Vermögen, sondern auch über die Leiber seiner Untergebnen, paßt mithin eben so gut auf diese Zeiten. Der Grund zu diesen unerhörten Ausdehnungen lag in der erwähnten Unbestimmtheit des Majestätsverbrechens [23]), und indem dadurch der Willkühr Thür und Thor geöffnet war, konnte man ungescheut Jeden für einen Majestätsverbrecher erklären: „qui contra rempublicam aut imperatorem aliquid [24]) molitus est [25]). Kann man es also wohl dem Plinius [26]) verdenken,

---

23) Quinctiliani instit. orat. Lib. VII. cap. 4. Senecae controv. IX. 2. X. 4. 5.

24) Mit Recht ruft Winter Maj. Verbr. S. 52. aus: „Wo findet man den Maasstab der Qualität und Quantität von diesem aliquid?“ Eben so steht es mit dem aliudve quid simile in L. 6. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) vergl. Senecae contr. IX. 2.: Is laedit populi majestatem, qui aliquid publico nomine facit.

25) §. 3. I. de publicis judiciis (4. 18.). Auf diese Ausdehnungen gehen viele Stellen in den Controversen von Seneka: z. B. quid? si nullo solenni die, populo inspectante in foro convicium habuisses, non minuisses majestatem imperii nostri? (IX. 2.) — Licet ire in lupanar. Si praecedentibus fascibus praetor deduceretur in lupanar, majestatem laedet. (eod. vergl. eod. X. 1. inf.)

26) Plinii panegyr. cap. 42. „Hujus (sc. criminis majestatis) tu metum penitus sustulisti, contentus magnitudine tua, qua nulli magis caruerunt, qui sibi majestatem vindicabant.“

wenn er es vorzüglich herausheben zu müssen glaubte, daß hier Trajan nicht den Weg seiner Vorgänger einschlug?

§. 51.

Bei solcher Lage der Dinge ist es gewiß, daß man auch den für einen Majestätsverbrecher hielt, welcher es wagte, die durch die Zeit verwitterten Statuen der Kaiser wieder herzustellen, oder der unversehens eine Bildsäule des Kaisers mit einem Steine traf, oder verkaufte oder einschmolz [1]). Daß man aber das Majestätsverbrechen auch über die erstreckte, welche eine schon consecrirte kaiserliche Statue zu vernichten oder umzuschmelzen sich unterstehn würden, scheint in der That nicht so sehr tadelnswürdig, als wofür man es sonst wohl gehalten hat. Denn der Römer legte auf die zu Jemandes Ehren errichteten Statuen [2]) einen so hohen Werth, daß er es für eine der

1) L. 4. §. 1. L. 5. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

2) So glaubte man den Harmodorus wegen seiner großen Verdienste ganz besonders dadurch zu ehren, daß man ihm eine öffentliche Statue errichtete. (Plinius hist. nat. Lib. XXXIV. cap. 5.) Und der Senat glaubte sich dem Kaiser nicht besser empfehlen zu können, als durch Errichtung einer Bildsäule. (Capitolinus in Marco cap. 5.). Cicero (in Verrem act. II. Lib. IV. cap. 55—60.) läßt sich daher sehr hart gegen den Verres aus, weil er mit den Statuen in Sicilien so schändlich verfahren sei. Vergl. L. 4. D. sepulchro violato (47. 12.) mit L. unic. Th. Cod. de imaginib. (15. 4.).

härtesten Strafen hielt, wenn dergleichen Ehrendenkmähler niedergerissen und vernichtet wurden [3]). Wenn daher Lipsius [4]) über Marcian und Vanulejus Saturninus [5]) spöttelt, und namentlich anführt, die Juristen ließen das Majestätsverbrechen bei den noch nicht consecrirten Statuen nicht zu, gestatteten es also bei den schon consecrirten, und wenn er sie deshalb als Fürstendiener mit den ärgsten Schimpfnamen belegt, so ist sein Tadel ungerecht und verdient eine Rüge [6]). Marcian beruft sich auf kaiserliche Rescripte, und ist folglich als bloßer Referent von dem, was von oben herab sanctionirt war, außer Schuld, und Vanulejus Saturninus hatte, als er seine Schrift de judiciis publicis schrieb, die unerhörten Ausdehnungen vor Augen,

---

3) L. 24. D. de poenis (48. 19.); Cicero pro Rabirio cap. 9. in Verrem act. II. Lib. IV. cap. 41.

4) Lipsius ad Taciti annal. Lib. I. cap. 72.

5) Die Verfasser von L. 4. §. 1. L. 5. L. 6. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.).

6) Ich möchte den Lipsius fast mit dem Cicero in der Rede für den Murena (vorzüglich cap. 12.) vergleichen. Allein Cicero glaubte, um seinen Zweck zu erreichen, die pedantischen prudentes seiner Zeit lächerlich machen zu müssen; und als Cato ausrief: „Dii boni! quam ridiculum Consulem habemus!“ vertheidigte sich Cicero mit folgenden Worten: „apud imperitos tum illa dicta sunt, aliquid etiam coronae datum.“ De finibus Lib. IV. cap. 27. Anders steht es mit Lipsius.

deren sich die frühern Kaiser bei dem Majestätsverbrechen schuldig gemacht hatten [7]), verdient mithin Lob bei seiner Einschränkung auf schon consecrirte Statuen [8]). Lipsius würde auch anders geurtheilt haben, hätte er nur genaue Rücksicht auf seine Stelle aus Tacitus genommen, und mehrere Stellen aus Sueton nicht außer Acht gelassen [9]).

Nimmt man Vespasian [10]) und Titus [11]) aus, so wütheten von Tiberius bis Domitian Tyrannen [12]), die jede That und jedes Wort, wenn nur ein Ankläger da war, in die Sphäre des Majestätsverbrechens zu ziehen suchten [13]). Aber seit dem Ende des ersten Jahrhunderts bis in die Mitte des zweiten folgten

---

7) Spartian. in Caracalla cap. 5. Hier heißt es: auch der sei unter Domitian und Caracalla Majestätsverbrecher gewesen, qui prope statuam urinam dedisset.

8) Auch Modestin räth wie Vanulejus zur Mäßigung. L. 7. §. 3. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

9) Caligula sagte z. B. zum Carnifex: „Ita feri ut se mori sentiat;" und als er den Nacken seiner Geliebten küßte, sagte er: „Tam bona cervix, simul ac jussero, demetur." — Sueton. in Caligula cap. 30. 31.

10) Sueton. in Vespasiano cap. 1. 12—15.

11) Sueton. in Tito cap. 8. Plinii panegyr. cap. 35. Xiphilin. in Tito. Titus sagt hier: Niemand kann mich beleidigen oder mit Schmähungen verfolgen, denn ich thue nichts, was tadelnswürdig wäre.

12) Taciti hist. Lib. I. cap. 1. 2. annal. Lib. I. cap. 1.

13) Sueton. in Domitiano cap. 10. seq. cap. 12.

auf dem römischen Throne Nerva [14]), Trajan [15]), darauf Hadrian [16]), alsdann Antoninus

14) Xiphilin. in Nerva (edit. Lutetiae 1551. pag. 226 — 228.). Hier heißt es: „Eidlich versicherte Nerva im Senate, auf seinen Befehl solle kein Senator das Leben verlieren, und er hielt Wort, selbst als eine Verschwörung gegen ihn entdeckt wurde. — Er konnte mit gutem Gewissen sagen, daß er, wenn er die Kaiserkrone niederlegte, ohne Furcht als Privatmann leben könne."

15) Xiphilin. in Trajano (edit. laud. pag. 230.). Hier heißt es: „Dem Nerva gleich war Trajan, welcher an Gerechtigkeitsliebe, Mannhaftigkeit und Herzensgüte vor allen sich auszeichnete, so daß er weder unüberlegt in seinen frühern Jahren, noch saumselig im Alter war." — Er schrieb selbst an den Plinius: „Cum propositum meum optime nosses, non ex metu, nec terrore hominum, aut criminibus majestatis reverentiam nomini meo acquiri etc. Plinii epist. Lib. X. epist. 86.

16) Wenn gleich nicht geleugnet werden kann, daß Hadrian oft ziemlich hart verfuhr (Spartian. in Hadriano cap. 4. 6. 9. 15. 23.), so war er doch ein ehrenwerther, herablassender Regent, (Spartian. cap. 9. 10. 17. 20.), der insbesondere es durch einen Eid bekräftigte, niemals werde er anders einen Senator bestrafen, als mit Einwilligung des Senates, und der es oft sagte: Er wolle den Staat so regieren, daß er immer eingedenk wäre, die Sache des Volks und nicht seine eigene zu führen. (Spartian. cap. 7. 8.) Uns interessirt es hier vorzüglich, daß von Hadrian gesagt wird: ne in perduelles quidem saeviit." (Spartian. cap. 5. 7.) und „majestatis crimina haud admisit." (Spartian. cap. 18.).

Pius[17]) und zuletzt Marc Aurel[18]), fünf Regenten, die als Muster einer weisen und gemäßigten Regierung aufgestellt zu werden verdienen.

---

17) Er ließ sich nichts Grausames zu Schulden kommen (Capitolinus in Antonino Pio cap. 2.) und führte seine Regierung ohne Blutvergießen so, „ut omnia et omnes, quasi sua essent, curaret.“ (Capitolin. cap. 7. 15.) Freilich fand der hochverrätherische Priscian unter ihm seinen Tod, allein durch seine eigne Hand, (Capitolinus cap. 7.) und die entstandenen Unruhen dämpfte der Kaiser mit Nachsicht und Würde. (Capitolinus cap. 12.) — Nur Einer wurde als Majestätsverbrecher verbannt; aber hier strafte der Senat. (Capitolinus cap. 7.).

18) Marc Aurel, sagt Capitolinus (in Marco cap. 1.), konnte Allen zum Muster dienen. Der Senat nannte ihn einen propitius deus (Capitolin cap. 18.). Als Avidius Cassius, der sich im Oriente hatte zum Kaiser ausrufen lassen, hingerichtet worden war, konnte der Kaiser freilich das Verfahren nicht mißbilligen; allein er ließ doch, was sonst nicht zu geschehn pflegte (Sueton. in Vespasiano cap. 2. Valerius Maximus Lib. I. cap. 6. Lib. VI. cap. 3. Lib. XI. cap. 7.), den ihm überreichten Kopf beerdigen, und verbot, gegen die Theilnehmer der Verschwörung mit Härte zu verfahren. (Capitolinus cap. 24—26.) Ja, er sagte: „Utinam possem multos etiam ab inferis excitare! non enim unquam placet in imperatore vindicta sui doloris: quae etsi justior fuerit, acrior videtnr. Quare filios Avidii Cassii et genero et uxori veniam dabitis. Et quid dico veniam? cum illi nihil fecerint. Vivant igitur se-

Mehrere Schriftsteller meinen, von Nerva bis Marc Aurel hätte man die Lex Julia majestatis ganz abgeschafft. Allein, wenn Spartian bemerkt: „Hadrianus majestatis crimina haud admisit[19]), so muß man diese Worte mit Contius[20]) und Ayrer[21]) nur auf die unsinnigen und lächerlichen[22]) Ausdehnungen des Majestätsverbrechens beziehn. Eben so muß man den Plinius[23]) und Capitolinus[24]) verstehn. Daß z. B. unter Antoninus Pius das Majestätsverbrechen blieb, sagt uns Callistratus[25]) ausdrücklich; und wenn die Majestät als eine tutela imperii salutis[26]),

---

curi, scientes sub Marco se vivere. Vivant in patrimonio parentum, pro parte donato." — Vulcatius Gallicanus in Avidio Cassio cap. 12. vergl. L. 5. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.).

19) Spartianus in Hadriano cap. 18.

20) Contius ad leg. 1. C. ad leg. Jul. maj.

21) De perduellione seditiosorum §. 13. in opusculis Tom. II. pag. 93.

22) Spartianus in Caracalla cap. 5.

23) Panegyr. cap. 42. „Trajanus legem Juliam majestatis penitus sustulit."

24) Capitolin. in Pertinace cap. 2. „Pertinax quaestiones majestatis penitus tulit." — „Revocavit eos, qui deportati fuerant crimine majestatis." — Vergl. Spartianus in Hadriano cap. 18. crimina majestatis haud admisit.

25) L. 28. §. 7. inf. D. de poenis (48. 19.).

26) Curtius Lib. VIII. cap. 5.

unter Nerva u. s. w. nicht aufhören konnte, so mußte auch das Majestätsverbrechen fortdauern [27]).

Die folgenden Imperatoren sind mit Ausnahme des Pertinax [28]) durch ihre unmenschliche Tyrannei berüchtigt [29]), bis endlich Alexander Sever zur Regierung kam, um zum Glück seiner Mitbürger [30]) dem Staate wieder aufzuhelfen. Er wies das Majestätsverbrechen in seine Schranken zurück [31]). Was die Kaiser nach Ale-

---

27) Vergl. not. 24.

28) Capitolinus in Pertinace cap. 2. 6. 7. „Pertinax mitissimus et humanissimus fuit.“

29) Vergl. Lampridius in Commodo cap. 3. seq. — Spartianus in Severo cap. 11 — 14. — in Caracalla cap. 4. — Herodian. Lib. IV. cap. 4. — Capitolinus in Opilio Macrino cap. 11. 12. — Lampridius in Heliogabalo cap. 18. seq.

30) Lampridius in Alexandro Severo cap. 1. 6 — 11. cap. 56. Wie einst den Marc Aurel (Capitolinus in Marco cap. 18.), nannten Einige den Alexander ihren Bruder, Andere ihren Vater und noch Andere ihren Sohn. (Lampridius l. c. cap. 50.) — Wenn Tacitus (Hist. Lib. IV. cap. 7.) sagt, nichts sei ein „majus boni imperii instrumentum,“ als ein Freund, so hat er Recht, denn Alexanders segensreiche Regierung ging von seinem Freunde Ulpian aus (Lampridius cap. 66. 51.), der in Verbindung mit den ersten Juristen dem Kaiser mit Rath und That zur Hand ging. (Lampridius cap. 68.)

31) Es war ein Wahlspruch für Alexander: „Imperium in virtute esse, non in decore!“ (Lampri-

xander Sever betrifft, so berufe ich mich nur auf Lampridius [32]), welcher sich über den schnellen Regentenwechsel und die dadurch bewirkte Zerrüttung des Staats also äußert: Post Alexandrum Severum certatim irruentibus et aliis semestribus, aliis annuis, plerisque per biennium, ad summum per triennium, imperantibus usque ad eos principes, qui latius imperium tetenderunt [33]). Bei solcher Lage der Dinge suchten die größten Tyrannen ihre temporäre Herrschaft durch das Majestätsver-

---

dius cap. 33.) Daher kamen, wenn er gleich gegen die Soldaten, und insbesondere gegen die übermüthigen Prätorianer sehr strenge verfuhr und verfahren mußte (Lampridius cap. 64. 21. 25. 52—54.), nur selten Verurtheilungen vor, und als Ovinius Camillus seine Hand nach der Krone ausstreckte, lud ihn der Kaiser zur Mitregentschaft ein. (Lampridius cap. 48.) — Wenn freilich gleich Alexander Sever das Majestätsverbrechen beibehalten mußte, so fielen doch die vorigen unsinnigen Erweiterungen weg. Daher rescribirte er: „Jurisjurandi contemta religio satis deum ultorem habet. Periculum autem corporis, vel majestatis crimen secundum constituta divorum parentum meorum, etsi per principis venerationem quodam colore fuerit pejeratum, inferri non placet.“ L. 2. C. de rebus creditis (4. 1.) vergl. L. 1. 2. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.).

32) Lampridius in Alexandro Severo cap. 64.

33) Dies dauerte das ganze dritte Jahrhundert hindurch.

brechen [34]) zu sichern, und das, was lobenswerthe Regenten [35]) gut gemacht hatten, wieder umzustoßen, so daß oft mit Hülfe falscher Ankläger [36]) viele zum Tode verurtheilt wurden: quibus leve quiddam, et quod contemni a mitiori principe potuisset, vel unus vel vilis testis objiceret [37]). Auch Diocletian gehört hierher [38]), ob er gleich sonst den lobenswerthen Regenten beigezählt zu werden verdient [39]).

§. 52.

Nach Cäsar ist kein neues Majestätsgesetz gegeben; die spätern Ausdehnungen schließen sich vielmehr nur als Modifikationen an die Lex Julia an. Zu diesen spätern Erweiterungen haben wir es gerechnet, wenn es z. B. ein

---

34) Capitolinus in Maximino cap. 8. — Capitolinus in Gordianis cap. 29—31. — Trebellius Pollio in Gallieno cap. 7. 9. 16. — Vopiscus in Aureliano cap. 39. 21. — Lactantius de mortibus persecutorum cap. 6. 38.

35) Capitolinus in Gordianis cap. 5. 11. 31. — Trebellius Pollio in Valeriano cap. 1. — Pollio in Claudio cap. 2. — Vopiscus in Tacito cap. 2. — Vopiscus in Probo cap. 22.

36) Vopiscus in Aureliano cap. 39.

37) Vopiscus eodem cap. 21.

38) Eutropius Lib. IX. cap. 13.

39) Aurelius Victor de Caesaribus cap. 39. „Domesticos regens, ob sapientiam deligitur.“

Majestätsverbrechen war, die den Kaiser vorstellenden Statuen umzuschmelzen; und daß wir dies mit Fug und Recht konnten, wird sich sattsam aus dem ergeben, was bisher durchzuführen versucht ist. Dagegen rechnet Sigonius [1]), der übrigens auch eine lex Julia majestatis von August annimmt, dieses Umschmelzen zum Inhalte des julischen Gesetzes. Nehmen wir das in dem Corpus juris vorkommende Majestätsgesetz für ein Gesetz Cäsars, so ist es klar, daß darin nichts von statuis et imaginibus imperatoris gestanden haben kann. Allein bei dem Streben Augusts, äußerlich jeden Schein von Usurpation und Härte zu vermeiden, ist sogar dann die Meinung des Sigonius zu verwerfen, wenn wir auch eine lex majestatis von August annehmen wollten. Er stützt seine Ansicht auf Stellen aus den Schriften von Scävola, Marcian und Vanulejus Saturninus [2]), welche aber selbst dann, wenn sie auch die lex Julia erwähnen [3]), noch nicht unbedingt auf den ursprünglichen Inhalt des julischen Gesetzes zu beziehn sind. Sie schließen vielmehr nur in Ermanglung eines neuen Majestätsgesetzes die spätern Erweiterungen seit Tiber [4])

---

1) De judiciis Lib. II. cap. 29.

2) L. 4. §. 1. L. 5. L. 6. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

3) Wie z. B. in der L. 6. cit.

4) Seneca de beneficiis Lib. III. cap. 26.

an die Lex Julia an [5]). Wenn Winter [6]) auch alle und jede Anmaaßung der dem Regenten zustehenden Regalien zu Augusts (?) großen Majestätsgesetze zählt, so ist die Grundlosigkeit dieser Behauptung schon daraus klar, daß er keine bessern Beweisstellen als Fragmente aus den Pandekten und sehr späte kaiserliche Constitutionen für sich anzuführen vermag [7]).

Als Anmerkung möge hier noch die Bemerkung stehn, daß die zur Zeit des Freistaats regelmäßig [8]) genannte

---

5) Eben so ist es der Fall, wenn Sueton (in Nerone cap. 32.) sagt: „ut lege (Julia) majestatis facta dictaque omnia, quibus modo delator non deesset, tenerentur;“ denn „sub Augusto nondum hominibus verba sua periculosa erant.“ (Seneca de beneficiis Lib. III. cap. 27.). — Außerdem vergißt Sueton nicht, an dem August das zu tadeln, was ihm an demselben tadelnswürdig scheint (in Augusto cap. 68. seq.); aber davon sagt er nichts, daß August das Majestätsverbrechen auch auf das Umschmelzen der kaiserlichen Statuen ausgedehnt hätte, ob er gleich diesen Punkt beim Tiberius besonders heraushebt (in Tiberio cap. 58.) — Auch Tacitus (annal. Lib. I. cap. 72.) schweigt davon.

6) Ueber das Majestätsverbrechen S. 45.

7) L. 5. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) L. 9. C. Th. de falsa moneta (9. 21.) L. 2. C. eod. (9. 24.).

8) In den Zeiten des Freistaats kommt der Ausdruck laesa majestas nur selten vor. Z. B. Cicero pro C. Cornelio majest. reo.

imminuta majeſtas unter den Kaiſern laeſa majeſtas genannt wird [9]). Gleichbedeutend damit ſind die Ausdrücke: majeſtas violata [10]), pulſata [11]), appetita [12]). Daſſelbe ſagt der Ausdruck affectatae tyrannidis crimen [13]).

---

9) Ammianus Marcellinus Lib. XXI. cap. 16. Lib. XXVIII. cap. 1. L. 3. 8. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.).

10) L. unic. C. de privat. carcerib. (9. 5.).

11) Ammianus Marcell. Lib. XIX. cap. 12.

12) L. 2. Th. C. ne praeter crimen majeſt. (9. 6.)

13) Capitolinus in Antonino Pio. cap. 7. — Vopiscus in Aureliano cap. 39.

Fünfter Abschnitt.

Darstellung der weitern Umgestaltungen von Constantin dem Großen bis auf Justinian.

§. 53.

Da die Regierung Constantins des Großen in der allgemeinen Geschichte des römischen Rechts, sowohl für die äußere politische Verfassung, als auch für die innere Fortbildung der einzelnen Rechtsinstitute insbesondere so äußerst wichtig ist, indem durch die Verlegung der Hauptstadt nach Constantinopel und die Einführung der christlichen Religion, überall ein neuer, von den italischen Volksansichten höchst verschiedener Geist durch alle Institute zu wehen anfing [1]); so dürfte es auch für unsern Zweck nicht unpassend sein, mit Constantin einen neuen Abschnitt zu beginnen, zumal da wir unter den orientalischen Kaisern mehrere Gesetze finden, die

1) Hugo's Rechtsgeschichte 8te Aufl. S. 717—720. — v. Savigny's Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. I. Cap. 2.

nicht sowohl als bloße Modifikationen der alten Lex Julia majestatis, sondern vielmehr als selbstständige Legislationen zu betrachten sind [2]).

§. 54.

Wir finden hier die alten Gräuelscenen wieder erneuert; allein es würde auf jeden Fall einseitig sein, wenn man alles auf die Rechnung der Imperatoren schieben wollte. Die Untergebenen hatten vielmehr eben so viel Schuld daran, indem sie, wie es bei einem an den größten Despotismus gewöhnten Volke nicht anders zu erwarten stand, nachsichtige Kaiser verspotteten [1]) und aufs unwürdigste behandelten [2]). Sollte nun der Orientale nicht über seine Schranken wegschreiten, so mußte er strenge im Zügel gehalten werden [3]). — Wenn daher auch Constantin der Große mehr als einmal Beispiele der

2) L. unic. C. si quis imperatori maledixerit (9. 7.). — L. 5. C. ad leg. Jul. majest. (9. 8.).

1) Zosimus Lib. II. cap. 42. Lib. III. cap. 35.

2) Zosimus Lib. IV. cap. 35. 36.

3) Kaiser Gratian, der uns als ein Jüngling von herrlichen Anlagen, von gemäßigten und milden Sitten, und nichts destoweniger als ein Mann von kriegerischem Muthe geschildert wird, — Ammianus Marcellinus Lib. XXXI. cap. 10. — wurde, eben weil er zu gelinde war, und dem knechtischen Volke hatte die Zügel schießen lassen, von demselben zum Tode verurtheilt. — Zosimus Lib. IV. cap. 35. 36.

größten Nachsicht und Milde gab [4]), so war er doch öfters genöthigt, durchgreifende Maaßregeln zu nehmen, und ging dann freilich nicht selten weiter, als er hätte gehn sollen [5]). Allerdings wäre es hier eine gerechte Anforderung an die Imperatoren gewesen, Maaß und Ziel zu halten; das war aber bei einem so tief gesunkenen Volksleben nicht füglich zu erwarten, und eben hierin lag der Grund, weshalb man, von dem einen Extreme in das andere verfallend, regelmäßig sich jedoch durch alle, selbst die schlechtesten Maaßregeln auf dem nicht durch innere Bande zwischen Regent und Volk befestigten, sondern bloß durch usurpatorische Gewalt erlangten, und nur durch Despotie zu behauptenden Throne zu halten suchte.

In diesem Geiste glaubte Constantius, jedes eitle Gerücht zwecke auf seinen Untergang ab, und war Jemand nur entfernt verdächtig, es mit dem Feinde gehalten zu haben, so wurde er gleich einem gefährlichen Thiere augenblicklich

4) Chrysostomus in Homilia 20. ad populum Antiochenum sagt: „Fertur beatus Constantinus effigie sua quandoque lapidata, multis ipsum instigantibus ad supplicium de autoribus contumeliae sumendum, et dicentibus, quod omnem ipsius faciem saxis convulneraverint, manu faciem palpans, et leniter ridens dixisse: Ego vero nunquam vulnus in fronte factum video, sed sanum quidem caput, sana vero et facies tota."

5) L. 5. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.) L. unic. Th. C. eod. (9. 5.) L. 2. C. Th. de petit. et ultro datis (10. 10.).

blicklich in Fesseln und Banden gelegt [6]). Ließ sich ein Zauberer oder Mathematiker in der Nähe des Kaisers betreten, so war er Majestätsverbrecher und entging seiner gewissen Strafe nicht [7]). Jetzt finden wir auch den alten Carnifex wieder, ohne daß Jemand davor zurückschauderte, wie es sonst geschehn war [8]). — Obgleich Julian ein Wächter der Gerechtigkeit und der eifrigste Beschützer der Wissenschaften war [9]), auch sonst zu den lobenswerthen Imperatoren gezählt werden muß [10]), so war er doch ein Caligula oder Commodus, wenn Jemand des Majestätsverbrechens beschuldigt wurde [11]). Indem Valentinian seinem Vorgänger nicht nach stand, dehnte er das Majestätsverbrechen so weit aus, daß Giftmische-

6) Ammianus Marcellinus Lib. XIV. cap. 5. Lib. XV. cap. 3. Lib. XVI. cap. 7. Lib. XXI. cap. 16.

7) L. 6. C. Th. de maleficis et mathematicis (9. 16.).

8) Ammian. Marcellin. Lib. XIV. cap. 5. Lib. XXVIII. cap. 1.

9) Ammian. Marcellin. Lib. XVI. cap. 5. Lib. XXV. cap. 4.

10) Auf seinem Todtenbette sagte er: „Reputans justi esse finem imperii obedientium commodum et salutem, ad tranquilliora semper, ut nostis, propensior fui, licentiam omnem actibus meis exterminans, rerum corruptricem et morum.“ Ammian. Marcellin. Lib. XXV. cap. 3.

11) „Cunctos sanguine interemit, qui rei majestatis imminutae vel laesae deferebantur.“ Ammian. Marcellin. Lib. XXI. cap. 12. Lib. XXI. cap. 16.

rei, Schändung und Ehebruch mit darunter begriffen wurde[12]). Dasselbe gilt von Valens[13]), der es auch ganz in der Ordnung fand, mit dem Majestätsverbrecher zugleich noch viele Mitwisser hinrichten zu lassen: nocentes innocentesque, ut, dum adhuc dubitaretur de crimine, imperatore non dubitante de poena, damnatos se prius dicerent, quam suspectos[14]). Von Gratian und Valentinian[15]) möge hier nur eine Constitution stehn, in welcher es heißt: „Disputare de principali judicio non oportet, sacrilegii[16]) enim instar est, dubitare, an dignus sit, quem elegerit imperator"[17]).

---

12) Ammian. Marc. Lib. XXVII. cap. 7. Lib. XXVIII. cap. 1. Lib. XXX. cap. 8. In dieser letzten Stelle heißt es: „Imperator cum Aureliano comparandus post Gallienum et lamentabiles reipublicae casus exinanito aerario torrentis ritu ferebatur in divites."

13) Zosimus Lib. IV. cap. 8. — Ammianus Marcellinus (Lib. XXI. cap. 14.) sagt: „Valens duritiem affectans inanem, in crudelitatem proclivior, incidentia crimina ad contemtam vel laesam principis amplitudinem trahens in sanguinem saeviebat et dispendia locupletum.

14) Ammian. Marc. Lib. XXIX. cap. 1.

15) Zosimus Lib. IV. cap. 24. Ammian. Marc. Lib. XXX. cap. ult.

16) L. 1. pr. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.).

17) L. 3. C. de crimine sacrilegii (9. 29). — Combach (diss. de sacrilegio politico 1711. §. 1—3.) giebt fol-

§. 55.

Waren seine Vorgänger fast durchgängig grausame Tyrannen gewesen, so mußte der Abstand zwischen Theodosius dem Großen und ihnen um so bedeutender sein, da jener innerhalb drei Jahren in seinem großen Reiche kein Todesurtheil unterzeichnet haben soll [1]. Von dieser seiner, vielleicht zu großen Milde und Nachsicht [2], gab er in der bekannten Constitution über die Schmähungen gegen den princeps das deutlichste Beispiel [3], und wenn gerade in dieser Verordnung einige Schriftsteller z. B.

---

genden Commentar zu dieser Stelle: „Principes cum dei ſint vicarii, dei in hisce terris vicem ſubituri, conſequens eſt, quod ſubditi hanc principum majeſtatem agnoſcere, neque de principis poteſtate diſputare debeant. Hoc bene animadverterunt Gratianus et Valentinianus; hinc promiſcuum iſtud ſubditorum de actionibus principum judicium ſevere prohibuerunt, atque temerarium iſtiusmodi cavillandi genus ſacrilegii inſtar eſſe ſtatuerunt." Hätte der gute Combach auf Ammianus Marcellinus und Zosimus (vergl. not. 15.) Rücksicht genommen, gewiß er würde diese Stelle anders erklärt haben.

1) Libanius orat. XV. Zoſimus Lib. IV. cap. 41.

2) Vergl. oben §. 54. not. 3.

3) L. unic. C. ſi quis imperatori maledixerit (9. 7.). — Daß diese Constitution weder auf Anrathen des mailändischen Bischoffes Ambrosius, noch bei Gelegenheit des antiochenischen Tumults im J. 387. gegeben worden sei, wie Balduin (Jurispr. Rom. et Attica. Tom. I.

Freher und Alciat [4]) einen eröffneten großen Spielraum für die kaiserliche Willkühr in der Bestrafung des Majestätsverbrechens deshalb finden wollen, weil der Kaiser unter dem Scheine der Nachsicht hier alle Majestätsverbrecher erst seiner ausschließlichen Beurtheilung unterworfen habe; so ist diese Meinung schon darum unstatthaft, weil wohl nicht leicht die despotische Willkühr weiter gehen konnte, als ungescheut die Vorgänger von Theodosius schon gegangen waren. Marqwart Freher und Alciat scheinen hier das Majestätsverbrechen nicht gehörig historisch in das Auge gefaßt zu haben, und Jac. Gothofredus [5]) behält folglich ganz Recht, wenn er wegen jener Constitution den Imperator nicht genug preisen zu können glaubt. So wie wir wegen ihrer Beschränkungen des Majestätsverbrechens frühere Imperatoren [6]) loben

p. 1016.) und Vogel (diss. de injuriis principi illatis cap. I. §. 8—11.) glauben, hat Jac. Gothofredus bewiesen. (ad leg. unic. Th. C. si quis imperatori (9. 4.) edit. Ritter pag. 49. b. vergl. Wittert diss. ad leg. Cod. cit. 1754. pag. 9—12.).

4) Marq. Freher. Parerg. Lib. II. cap. 9. Alciat. ad leg. 5. C. Th. ad leg. Cornel. de sicariis (9. 14.) wo er sagt: „nulla est crudelior sententia ea, quae est, cum parcere videtur, asperior; et quanto mollior, tanto vehementius mordet."

5) Ad leg. unic. Th. C. cit. (9. 7.)

6) Plinii panegyr. cap. 42. Spartian. in Hadriano cap. 18.

mußten, müssen wir auch dem Theodosius, der uns mit Recht als Muster aufgestellt wird [7]), seine Gerechtigkeit wiederfahren lassen; er, der die Grausamkeiten seiner Vorgänger [8]) im Auge habend, eine gemäßigte Beurtheilung vorziehn zu müssen, sich überzeugt hielt. Dazu hat Chrysostomus sehr viel beigetragen, der z. B., nachdem er das Volk zum Gehorsam gegen den Kaiser ermahnt [9]), „de regis cum civitate conciliatione" also zu Theodosius spricht: „Quid admirabile et magnum est, si his, qui nos contumeliis affecerunt, iram remittamus, cum et ipsi homines simus, cum mundi dominus in terram descendens, pro crucifixoribus suis patrem oraverit dicens: ignosce illis, non enim sciunt, quid faciunt" [10]). Ganz analog mit diesen Wor-

7) Marcellinus Comes in Chronico ad annum 379. (in Jacobi Sirmondi operib. Tom. II. pag. 349. edit. Paris 1696.) sagt von Theodosius: „Vir admodum religiosus, omnibus orientalibus principibus praeponendus. — Die Interpretation der L. unic. Cod. cit. gehört theils nicht hierher, theils hat sie an Jac. Gothofredus ihren meisterhaften Commentator gefunden.

8) Ammianus Marcellinus Lib. XIV. cap. 5. Lib. XV. cap. 2. 3. Lib. XXI. cap. 12. 16. Lib. XXVIII. cap. 1.

9) Chrysostomi homil. XVI. homil. XXVII. ad populum Antiochenum: „Reges ferunt leges, nec omnes semper utiles: homines etenim sunt, nec sicut deus utile possunt invenire: veruntamen paremus."

10) Chrysostomi homil. XX. ad populum Antiochenum.

ten des Chrysostomus sind die Worte unserer 393 erlassenen Constitution, die es verdient hier mitgetheilt zu werden:

„Si quis modestiae nescius, et pudoris ignarus, improbo, petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac tumulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit: eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere: quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum. Unde integris omnibus hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, censeamus."

§. 56.

Für die Geschichte des Majestätsverbrechens ist die Regierung der Söhne des Theodosius von der größten Wichtigkeit, weil wir von ihnen ein Majestätsgesetz haben, welches nicht als eine bloße Modifikation der alten Lex Julia Caesaris betrachtet, sondern als eine selbstständige Constitution angesehn werden muß, ein Gesetz, das seiner Wichtigkeit wegen nicht nur in dem theodosischen [1])

1) L. 3. Th. C. ad leg. Cornel. de sicariis (9, 14.).

und justinianischen Codex[2]), sondern auch in die Basiliken[3]), die Synopsis[4]) und den Harmenopul[5]) aufgenommen ist. Selbst Theodorich[6]) vergaß es nicht, und durch die Reception in das corpus juris canonici[7]) wurde es eine lex canonizata[8]). — Die Interpretation dieser Constitution von Arcadius[9]) gehört nicht hierher und ist schon meisterhaft von Jac. Gothofredus durchgeführt; nur Ein Punct muß hier

---

2) L. 5. C. ad leg. Jul. majest. (9. 8.).

3) Basilic. Lib. LX. Tit. 36.

4) Edit. Leunclaji, pag. 520. 521.

5) Harmenopul. Lib. VI. Tit. 6. §. 9.

6) Edictum Theodorici. art. 113.

7) c. 22. C. 6. qu. 1. — Dist. 1. cap. 9. de poenitentia (5. 33.) — cap. 5. in VIto de poenis (5. 9.).

8) Auch in die goldne Bulle (cap. 24. §. 2. seq.) ist sie aufgenommen, wogegen es aber auffallend ist, daß davon nichts in der Carolina steht. Es findet sich in derselben kein eigner Titel über das Majestätsverbrechen (art. 124. Straff der Verreterey), welches nur beiläufig in art. 218. erwähnt wird, obgleich die Bambergische Halsgerichtsordnung über diejhenen, so die römische keiserliche und kuniglichen Majestät lestern im art. 132. einen eignen Abschnitt hat.

9) Fast alle ältere Schriftsteller (z. B. Vinnius ad §. 3. I. de publ. jud. (4. 18.). — Vogel diss. de injuriis principi illatis. cap. I. §. 11. 12.) und neuere (z. B. Kleinschrod im Archiv des Criminalrechts Bd. II. St. 2.

herausgehoben werden, weil sich dabei der große Jacob Gothofredus versehn zu haben scheint. Dieser Punct betrifft die Frage: Welchen Umfang der Inhalt der arcadischen Constitution gehabt habe? Gothofredus [10]) nämlich behauptet, die lex quisquis gehe nur auf solche, die sich gegen die höchsten Staatsdiener vergingen [11]); während sie nach der richtigen Meinung [12]) auch das gegen den Kaiser begangene Majestätsverbrechen umfaßt. Gegen Gothofredus kann man sowohl allgemeine als auch spezielle Gründe aufstellen.

Nr. 2. §. 1. Winter Majestätsverbrechen S. 139—200.) schreiben unsere Constitutionen dem Honorius so gut wie dem Arcadius zu, ein Irrthum, den schon Jac. Gothofredus (ad leg. 5. C. Th. cit. Ritter pag. 98. 99.) gerügt hat. (Hugos R. Gesch. S. 712.) Vergl. Grotius de jure belli et pacis. Lib. II. cap. 21. §. 16. Danckelmann diss. ad leg. quisquis Cod. cit. 1659. cap. I. §. 1. Gundling singularia cap. I. §. 83. seq.

10) Loc. laud. cap. III. Edit. Ritter pag. 100. 101.

11) Marx diss. de his, quae de perduellione jure civili constituta sunt §. 4. — Gundling Singularia cap. 1. §. 88. 89. — Joh. van Beuker de crimine majest. Sect. II. cap. 1. §. 5. (in Oehlrichs thes. nov. vol. II. tom. I. pag. 101.) Kleinschrod im Archiv des Criminal-Rechts. Bd. II. St. 2. Nr. 2.

12) Contius ad leg. 5. Cod. cit. Scipio Gentilis ad leg. cit. in operib. Neapoli 1766. tom. V. pag. 14. seq. v. Feuerbach Lehrbuch §. 169. not. e.

I. Allgemeine Gründe.

§. 57.

Wenn auch Gothofredus [1]) Recht haben mag, daß weder die Verschwörung Gildos, weil sie darauf abzweckte, Afrika dem Honorius zu entreißen und dem Arcadius zu unterwerfen [2]), noch die Verschwörungen Gainas und des Eutropius, weil sie erst nach unserer Lex quisquis ausbrachen [3]), die faktische Veranlassung zu der fraglichen Constitution hergegeben haben mögen; so kann man mit Gothofredus doch nicht ein Gleiches von der Verschwörung Rufins behaupten, der in Verbindung mit den Gothen und Hunnen dem Arcadius Thracien, Macedonien, Griechenland, Epyrus, Armenien und andere Provinzen des Staats entreißen wollte [4]). — Gothofredus stützt sich auf folgende zwei Gründe:

1. Weil die Verschwörung Rufins im Jahre 395 beendigt worden, also zwei Jahre vor der lex quisquis.

2. Weil die lex quisquis nur auf die Verschwörung gegen die höchsten Staatsbeamten gehe, Rufin aber gegen das Reich selbst aufgestanden sei.

---

1) Loc. cit. cap. XI. bei Ritter pag. 112—115.

2) Zosimus Lib. V. cap. 11.

3) Zosimus Lib. V. cap. 13. seq. cap. 18.

4) Zosimus Lib. V. cap. 1. 3. 5. 7. Socrates hist. eccles. Lib. VI. cap. 1.

§. 58.

Daß Gothofred's Meinung zu verwerfen sei, wird sich aus Folgendem ergeben. — Als Arcadius zur Regierung kam, war er erst achtzehn Jahr alt. Sein Vater hatte ihm daher den Rufin zum Vormunde gegeben, der so wie Stilicho im Occidente, im Oriente die Zügel der Regierung in Händen hatte [1]). Rufin aber, der selbst nach dem Kaiserthume seine Hand ausstreckte, fiel als Opfer seiner hochverrätherischen Absichten [2]). An seine Stelle trat nun mit derselben Gewalt der Fürstendiener [3]) Eutrop [4]), der uns gerade nicht als der beste Mensch geschildert wird [5]). Sein willkührliches Verfahren mußte ihn allgemein verhaßt machen; daher ging sein Bestreben dahin, alle Männer von Gewicht

---

1) Zosimus Lib. V. cap. 1 — 4. cap. 8.

2) Claudian in Rufinum Lib. II. verf. 401,

3) „Vetula vulpis" Claudian. in Eutropium Lib. I. verf. 145.

4) Zosimus Lib. V. cap. 8. 12.

5) Suidas f. v. Εὐτρόπιος sagt von ihm: Er machte sich jeder Schandthat schuldig, verkaufte öffentlich die Magistraturen, verleumdete die höhern Offiziere im Heere, und alle Männer von Gewicht, verjagte sie ins Exil und verhängte jegliche Schmach sowohl über die Senatoren, als über den Senat selbst. Vergl. Zosimus Lib. V. cap. 8 — 10. cap. 14. Claudian. in Eutropium Lib. I. v. 145. 177. 198. 210. Lib. II. v. 342 — 344. verf. 553 — 562.

aus der Umgebung des Kaisers fortzuschaffen, und eben dazu fand er ein treffliches Mittel in der von ihm ausgehenden Lex quisquis, welche gerade vorzüglich mit darauf berechnet war, die höchsten Räthe des Kaisers gehörig sicher zu stellen [6]. — Da der tragische Ausgang der rufinischen Verschwörung [7]) in das Ende des Jahres 395 fällt [8]), und die Güter des Rufin erst 396 eingezogen wurden [9]), um dem Eutrop überlassen zu werden [10]), so kann man keineswegs mit Gothofredus behaupten, daß der Prozeß über Rufin zwei ganzer Jahre vor die 397 gegebenen Lex quisquis falle, welche demnach sehr gut ihre faktische Veranlassung in Rufins Verschwörung haben kann. Dazu kommt, daß Suidas [11]) ganz allgemein sagt, Eutrop habe eine Constitution veranlaßt, nach welcher viele Angesehene vom Hofe verbannt worden seien. Aus der Vergleichung mit Zosimus [12]) ergiebt sich, daß diese Constitution sich auf das Majestätsverbre-

---

6) L. 5. pr. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.)

7) Zosimus Lib. V. cap. 7. Jemehr Eutrop die That Rufins mißbilligte, desto mehr mußte er in der kaiserlichen Gunst steigen.

8) Marcell. Comes ad annum 395. in Sirmondi operib. tom. II. pag. 353.

9) L. 14. Th. C. de bonis proscriptorum (9. 42.).

10) Zosimus Lib. V. cap. 8.

11) Suidas s. v. *Εὐτρόπιος*.

12) Zosimus Lib. V. cap. 9. L. 2. C. de his qui ad ecclesiam confugiunt (1. 12.).

chen überhaupt bezogen habe [13]), und daß es ohne Zweifel unsere lex quisquis sei. — Ist aber dieser historische Zusammenhang zwischen der rufinischen Verschwörung und der arkadischen Constitution begründet, ohne daß fürs erste daraus eine Beschränkung auf die höchsten Räthe des Kaisers hervorginge, so folgt, daß man mit Gothofredus auf keine Weise behaupten könne, die lex quisquis habe sich nicht auch auf das Majestätsverbrechen gegen den Kaiser bezogen [14]). Und dies würde dann mit der Handlungsweise des fürstendienerischen Eutrop sehr gut correspondiren, welcher es gewiß nicht gewagt haben würde, mit gänzlicher Uebergehung des Kaisers die lex quisquis einzig und allein auf die höchsten Räthe desselben zu beziehn. Auf jeden Fall hätte dann Eutrop, der schlaue Hofmann, höchst unpsychologisch gehandelt, da die rufinische Verschwörung ohne Zweifel, in dem frischen Andenken eines Jeden und insbesondere des Kaisers fortlebte, auf dessen jugendliches Gemüth gerade solche außerordentlichen Begebenheiten einen starken Eindruck zurücklassen mußten [15]).

---

13) Zumal da derselbe Suidas l. c. fortfährt: Eutrop sei durch sein eignes Gesetz gefallen. Vergl. Zosimus Lib. V. cap. 18.

14) Wie sich noch deutlicher aus den speziellen Gründen ergiebt.

15) Ob ihn gleich Zosimus (L. V. cap. 14.) einen Schwachkopf nennt. Eutrop mußte die Sicherheit des

II. Spezielle Gründe.

§. 59.

Zu diesen allgemeinen Gründen kommen noch folgende spezielle: I. Im Anfange unserer L. 5. Cod. heißt es: „Quisquis — sceleſtam inierit factionem.“ Hier ist schon das Wort sceleſtus von höchster Bedeutung, indem es das Prädikat einer, die heiligsten Pflichten der Pietät verletzenden, Handlung anzeigt [1]) und mit dem, dem Majestätsverbrechen gleichen, sacrilegium [2]) zusammenhängt. Daher heißt der auf den Tod des princeps ab-

---

Kaisers eben so wohl wahren, nur daß sich diese Beziehung bei einem Majestätsgesetze schon so ziemlich von selbst verstand, und also nicht mit so vielen Worten erwähnt zu werden brauchte, wie die Beziehung des neuen Gesetzes auf die höchsten kaiserlichen Räthe.

1) Cicero pro Roſcio Amerino cap. 15. „Odiſſe patrem — sceleſtum facinus.“

2) L. 1. pr. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.). Proximum sacrilegio crimen eſt, quod majeſtatis dicitur. — Daher heißt es, wer sich bei einer Priesterwahl bestechen lasse, sei Majestätsverbrecher, — L. 31. C. de episcopis (1. 3.) vergl. L. 1. C. de crimine ſacrilegii (9. 29.). Cicero de natura deorum Lib. II. cap. 30. Sueton. in Nerone cap. 1. — und auf der andern Seite wird der Zweifel an der Richtigkeit einer kaiserlichen Handlung ein sacrilegium genannt. — L. 3. C. eod. Daher handelt auch Seneka (controv. Lib. X. cap. 4. 5.) die laeſae religionis actio gleich hinter der laeſae reipublicae

zweckende Rathschlag ein scelestum consilium [3]), eben so wie dasjenige facinus ein scelestum genannt wird, wodurch der Staat gefährdet werden kann [4]); und bei Tacitus [5]) heißt es: im Majestätsverbrechen müsse man vana a scelestis unterscheiden. In allen diesen Stellen deutet scelestus auf eine Verletzung der heiligsten Pflichten hin, insbesondere auf die dem Vaterlande und Regenten schuldigen; und sollte dieser Ausdruck in unserer Constitution gerade einen andern Sinn haben?

---

actio ab. — Was in L. 10. §. 1. C. Th. de paganis (16. 10.) crimen majestatis genannt wird, heißt in §. 2. eod. violatae religionis crimen. Vergl. L. 19. Th. C. de Judaeis (16. 8.) L. 1. pr. Th. C. si quis pecunias conflaverit (9. 23.) L. 6. Th. C. de indulgentiis criminum (9. 38.).

3) Curtius Lib. III. cap. 7.

4) Livius sagt von der That des Lehrers, der die ihm anvertraute Jugend dem Camillus zuführte, es sei dies ein facinus scelestum, und fügt hinzu: scelesto facinori scelestiorem sermonem addidit: Falerios se in manus Romanis tradidisse. Livius Lib. V. cap. 27. — Ferner edicirte Constantin: Si quis barbaris scelesta factione facultatem depraedationis in Romanis dederat — vivus comburatur. L. 9. C. de re militari (12. 36.) d. h. er soll als Majestätsverbrecher bestraft werden. Pauli sent. Lib. V. Tit. 29. §. 1.

5) Taciti annal. Lib. III. cap. 49. 50.

II. Die Anfangsworte unserer Constitution lauten: „quisquis cum militibus vel privatis, barbaris etiam — inierit factionem.“ Betrachtet man diese Worte unbefangen, so ist es doch fast nicht zu bezweifeln, daß hier vom Verbrechen gegen Regent und Staat die Rede sei [6]). Nehmen wir überdies an, daß Rufins Verschwörung die occasio legis hergegeben habe, so ist es gar nicht nöthig, sich mit ungegründeten Ausflüchten zu behelligen, denn da sich Rufin mit den Gothen und Hunnen gegen das Reich verbunden hatte, so stimmen auch die Worte unserer Constitution „barbaris etiam“ [7]) trefflich damit zusammen.

III. Ferner heißt es: „De nece *etiam* virorum illustrium — cogitaverit.“ Nachdem schon im Anfange unserer Constitution von den Verschwörungen ge-

---

6) Allein, sagt Gothofredus, das Wort conjuratio kommt in unserer Stelle nicht vor. Dieser Einwand ist aber irrelevant. Denn Festus (s. v. factio) sagt: factio bedeute bewaffneten Aufruhr (seditio et arma). Eben so kömmt der Ausdruck factio bei andern Schriftstellern, und namentlich aus der spätern Zeit vor. — Capitolinus in Commodo cap. 15. Pauli sententiae Lib. V. Tit. 29. §. 2. Ammianus Marcellinus Lib. XXIII. cap. 5.) — Außerdem belegt ja Gothofred selbst die Verschwörungen von Gildo, Rufin mit dem Namen factio. l. c. bei Ritter pag. 110. a — 112. a.

7) Vergl. das: si quis barbaris scelesta factione etc. in L. 9. C. de re militari (12. 36.) vergl. not. 4.

gen Staat und Kaiser die Rede gewesen war, soll nun auch derjenige Majestätsverbrecher sein, welcher den höchsten Staatsbeamten nach dem Leben trachtet [8]).

IV. Endlich heißt es: „(qui) de nece virorum illustrium, qui consiliis et consistorio (principis) intersunt, senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis — imperatoris — sunt.) cogitaverit.“ Nichts möchte hier wohl natürlicher sein, als folgende Interpretation: Wer sich gegen den Kaiser vergeht, ist Majestätsverbrecher; aber auch derjenige, welcher den Ministern nach dem Leben trachtet, denn die Minister sunt pars corporis imperatoris, und wer sich gegen sie (die pars) vergeht, soll eben so bestraft werden, als derjenige, der sich

---

8) Hiergegen sucht sich Gothofredus nun dadurch zu helfen, daß er das Wort: etiam erklärt durch „nominatim, signate;“ also durch: „namentlich, insbesondere.“ Daß aber diese Erklärung sehr gezwungen sei, erhellt auf den ersten Anblick. Gothofredus mußte zu dieser Interpretation bloß deshalb seine Zuflucht nehmen, weil er sonst seine vorgefaßte Meinung nicht hätte durchführen können. Betrachtet man dagegen die damalige, durch die Einfälle der Barbaren so sehr gefährdete Sicherheit des Staats, so mußte man vor allem die schwachen Kaiser sichern. Dabei hielt es aber der verhaßte Eutrop auch für gut, auf seine Sicherheit bedacht zu sein, und so entstand der zweite Theil unserer Constitution, den Eutrop ganz vorzüglich herausheben zu müssen glaubte.

sich gegen die Person des Kaisers selbst, (d. h. gegen das corpus) vergeht [9]. — Die Gründe, welche Gothofred für seine Meinung anführt, erhalten besser und leichter weiter unten ihre Erledigung.

§. 60.

Es entsteht jetzt eine neue, so viel ich weiß, bis jetzt noch nicht gehörig erörterte Frage: ob nämlich die L. 5. C. cit. neues Recht eingeführt, oder sich bloß damit begnügt habe, das ältere Recht zu sanctioniren? Viele Juristen haben über die Härte unserer Constitution geschrieen [1] und behauptet, sie sei mit Blut und nicht mit Dinte geschrieben [2], wobei man den Arkadius für einen Unchristen

9) Gothofredus sucht jene Worte folgendermaaßen zu erklären: daß gegen die illustres viri ein Majestätsverbrechen hätte begangen werden können, sei an und für sich klar; anders aber bei den Senatoren. Auf diese letztern einzig und allein bezögen sich deshalb die Worte: nam et ipsi pars etc. — Allein daraus würde folgen, so gut die höchsten Räthe pars corporis imperatoris sind, sind es auch die Senatoren; und was nun von der pars corporis gilt, muß auch von dem ganzen corpus gelten. Daher hat hier Gothofredus nichts widerlegt.

1) Vinnius ad §. 3. I. de judiciis publ. (4. 18.) Heyligenstädt de crimine quasiperduellionis. §. 6. Kleinschrod im Archiv des Criminal-Rechts. Bd. II. St. 2. Nr. 2. Erhard diss. de §§. 1. 3. legis 5. C. ad leg. Jul. maj. non admittendis. Lips. 1803.

2) Heineccius akademische Reden. §. 1340.

erklärte[3]). Andere suchten dagegen den Ruf des Arkadius zu retten[4]), und insbesondere sagt in dieser Beziehung Hobbes[5]), der Verräther des Vaterlandes sei ein offenbarer Feind desselben; gegen den Feind aber könne man jedes Schutzmittel ergreifen, und im Kriege gelte es gleichviel, ob man schuldig oder unschuldig sei. Doch dürften gegen ein solches Raisonnement wohl unsere Philosophen manches einzuwenden haben, und gewiß lieber dem Seneka beistimmen, welcher sagt: Nihil eſt iniquius, quam aliquem heredem paterni odii fieri[6]). — Allein diese Ehrenrettungen sind überflüssig, da Arkadius nichts Neues verordnete, ja bisweilen gelinder war, als seine Vorgänger. Um dies desto anschaulicher zu machen, will ich, mit Hinzufügung des frühern Rechts in den Noten, die L. 5. C. cit. wörtlich mittheilen:

§. 61.

Quisquis cum militibus, vel privatis, vel barbaris ſceleſtam inierit factionem, aut factionis ipſius ſuſce-

3) Grotius de I. b. et. p. Lib. II. cap. XXI. §. 13. Nr. 2.

4) Maeſtertius de juſtitia leg. Rom. Lib. II. cap. 62. Crell de calamitate parentum in poſteros continuanda. 1721. §. 3—5. Neumann de poena parentum perduellium ad liberos perveniente. §. 3. ſeq. Scipio Gentilis de conjurationib. in operib. tom. V. pag. 5—7. (Neapoli 1766.)

5) Hobbes Leviathan cap. 28.

6) De ira Lib. II. cap. 34.

perit sacramentum, vel dederit [1]), de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis, et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam, nam et ipsi pars corporis nostri sunt, vel cujuslibet postremo, qui nobis militat [2]), cogitaverit, eadem enim severitate volun-

---

1) So weit geht die Stelle auf Kaiser und Staat. Vergl. §. 59. Nr. II.

2) Schon Quinctilian zählt ganz allgemein die dem Magistratus wiederfahrnen Injurien zum Majestätsverbrechen: Injuriam fecisti, sed quia magistratui majestatis actio est (inst. orat. Lib. V. cap. 10.); also gewiß auch Lebensnachstellungen, denn das ist ja die größte injuria. — L. 1. pr. D. de injuriis (47. 10.). — Daß selbst unter den Kaisern die Majestas der Magistratspersonen unangetastet blieb, bezeugen viele Stellen z. B. Sueton. in Tiberio cap. 30. Taciti annal. Lib. III. cap. 60. Plinius Lib. VIII. epist. 6. Vopiscus in Probo cap. 11. Gothofredus will das Gegentheil aus Seneca (controv. Lib. X. 5.) schließen: Non ages mecum reipublicae laesae, si Atheniensem senatorem occidero, sed caedis. Allein hier ist ja von einem atheniensischen Magistratus die Rede. Wenn man die Majestas eines römischen Magistratus anerkannte, brauchte man ja doch noch nicht Gleiches bei einem nicht römischen zu thun. Ueberdies spricht derselbe Seneka in derselben Schrift (IX. 2) von der Majestas einer römischen Magistratsperson. S. oben §. 50. not. 25. Demnach hatte Arkadius hier nichts Neues festgesetzt.

tatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt [3]), ipse quidem, utpote majestatis reus, gladio feriatur [4]), bonis ejus omnibus fisco nostro addictis [5]). — §. 1. — Filii vero ejus, quibus vitam imperatoria lenitate concedimus, paterno enim deberent perire supplicio [6]),

---

3) Auch dies galt schon früher vergl. L. ult. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) L. 8. pr. C. eod. (9. 8.) — und man darf sich darüber um so weniger wundern, weil der Römer den Grundsatz: In maleficiis voluntas spectatur, non exitus — Cicero pro Milone cap. 7. L. 14. D. ad leg. Cornel. de sicariis (48. 8.) — aufstellte, ohne übrigens die Zollfreiheit der Gedanken aufzuheben und aufheben zu können. — L. 18. D. de poenis (48. 19.).

4) Wenn der Majestätsverbrecher nach Gelegenheit mit der Strafe des Feuers belegt wurde, — Pauli sent. Lib. V. Tit. 29. L. 8. §. 2. L. 38. §. 1. D. de poenis (48. 19.), so sagt Scipio Gentilis (in operib. tom. V. pag. 28.) von der Lex quisquis mit Recht: „miratus sum, tam simplex et nobile mortis genus hac constitutione parricidis istis irrogari.“

5) Das war auch etwas Altes. Taciti hist. Lib. I. cap. 77. Plinii panegyr. cap. 42. Ammian. Marcell. Lib. XXXI. cap. 14.

6) Obgleich Cicero sowohl (de natura deor. Lib. III. cap. 38.) als auch Seneka (de ira Lib. II. cap. 34.) vom philosophischen Gesichtspuncte aus anders raisonniren mußten, so sagt uns doch der Erstere (ad Brutum epist. 15. in fine.), die Ausdehnung der Strafe auf die Söhne des Majestätsverbrechers sei juris gentium. Vergl. Cicero de inventione Lib. II. cap. 49. Curtius Lib.

in quibus paterni, hoc est, hereditarii criminis exempla metuuntur, a materna, vel avita, omnium etiam proximorum hereditate ac successione habeantur alieni, testamentis extraneorum nihil capiant [7]), sint perpetuo egentes et pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullos prorsus honores, ad nulla sacramenta perveniant [8]): sint postremo tales,

---

VI. cap. 8. 11. Ammian. Marcell. Lib. XXIII. cap. 6. edit. Ernesti pag. 303. — Späterhin mußten nicht nur die Kinder des Sejan die Schuld ihres Vaters büßen (Taciti annal. Lib. V. cap. 9. Sueton. in Nerone cap. 36.), sondern auch seine Freunde blieben nicht verschont. (Taciti annal. Lib. XIII. cap. 45. Sueton. in Tiberio cap. 61.) Eben so verfuhren Commodus, Severus und Valens. Vergl. Herodian. Lib. I. cap. 13. Lib. III. cap. 8. Zosimus Lib. IV. cap. 8. — Arkadius war milder.

7) Auch dies ist nichts Neues. Capitolinus (in Pertinace cap. 10.) glaubt es ausdrücklich herausheben zu müssen, daß die Söhne des hochverrätherischen Falko Erben ihres Vaters wurden, und derselbe Schriftsteller (in Marco cap. 26.) erwähnt, daß die Söhne des Avidius Cassius aus kaiserlicher Gnade mehr als die Hälfte behielten, und daß Antoninus Pius (in Antonino Pio cap. 7.) die Söhne des Atilius Titianus möglichst unterstützte. Alles dies war nur Ausnahme von der Regel.

8) Wenn schon Sylla zur Zeit des Freistaates die Söhne der Proscribirten von Ehrenstellen ausschloß (Seneca de

ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatium, et vita supplicium [9]. — §. 2. — Denique jubemus etiam eos notabiles esse sine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire tentaverint [10]. — §. 3. — Ad filias sane eorum — Falcidiam tantum ex bonis maternis volumus pervenire; — mitior enim circa eas esse debet sententia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus [11]. —

---

ira Lib. II. cap. 34.), so kann dies unter einer kaiserlichen Regierung, zumal in so unruhigen Zeiten, wie die des Arkadius waren, nicht auffallend sein.

9) Bloße Recapitulation des schon Gesagten im schwülstigen Latein des Codex. Gerade das Gegenstück von unserer Stelle bildet eine Stelle aus Vulcatius Gallicanus in Avidio Cassio cap. 12., wo der Kaiser also zum Senate spricht: Filiis Avidii Cassii et genero et uxori veniam dabitis; vivant igitur securi, vivant in patrimonio, pro parte donato: auro, argento, vestibus fruantur: sint divites, sint securi, sint vagi et liberi. Nec magna haec est, patres conscripti, clementia, veniam proscriptorum liberis et conjugibus dari.

10) Auch so etwas kommt schon bei Tacitus vor. Denn als Libo seine Verwandten und Bekannten anrief, für ihn ein gutes Wort einzulegen, so wagte es keiner, seinen Wünschen ein Genüge zu leisten. Annal. Lib. II. cap. 29. Vergl. Ammian. Marcell. Lib. XXIX. cap. 1.

11) Aus der not. 9. citirten Stelle des Vulcatius Gallicanus geht hervor, daß man früher den Töchtern nicht einmal die quarta Falcidia ließ. Vergl. Taciti annal. Lib. VI. cap. 10.

§. 4. — Emancipationes — non valeant. Dotes, donationes, quarumlibet poſtremo alienationes — nullius ſtatuimus eſſe momenti [12]). — §. 5. — Uxores recuperata dote, ſi in ea conditione fuerint, ut quae a viris titulo donationis acceperunt, filiis debeant reſervare: tempore, quo uſusfructus abſumitur, omnia ea fiſco noſtro relecturas eſſe cognoſcant, quae juxta legem filiis debebantur: et Falcidia ex his etiam rebus filiabus tantum, non etiam filiis deputata videatur [13]). — §. 6. — Id quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de ſatellitibus, conſciis ac miniſtris, filiisque eorum ſimili ſeveritate

12) Dies iſt ſchon eine Folge der Vermögensconfiskation, und wird ausdrücklich ſchon in den Conſtitutionen der frühern Kaiſer erwähnt. Convicto mortuo — ejus bona eripiantur. — Sic et divi Severus et Antoninus conſtituerunt, ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum poſſe, nec ei ſolvere jure debitorem magnus etiam Antoninus reſcripſit. — L. 8. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.).

13) Alſo die Frau ſoll ihre dos zurückbekommen, und unter den bezeichneten Modificationen außerdem auch die ihr von ihrem Ehemann gewordenen Schenkungen behalten können. Den Töchtern aber ſoll die falcidiſche Quart bleiben. Daß auch hier Arkadius milder wie ſeine Vorgänger war, bezeugen Tacitus annal. Lib. VI. cap. 10 und Vulcatius Gallicanus in Avidio Caſſio cap. 12. vergl. oben not. 9.

censemus [14]). — In §. 7. wird demjenigen, der das Verbrechen anzeigt, eine Belohnung, und, wenn er selbst darin verwickelt war, Verzeihung verheißen [15]).

§. 62.

Aus dieser Vergleichung des Inhaltes der arkadischen Constitution mit dem Majestätsverbrechen der frühern Zeit folgt, daß Arkadius nichts Neues schuf, sondern nur das frühere Recht zusammenfaßte, und daß er, da er oft mildere Grundsätze aufstellte, den Vorwurf der Unchristlichkeit und Unmenschlichkeit nicht verdient. Wenigstens würde der Pabst, der die Lex quisquis in ihrem ganzen Umfange dem Corpus juris canonici einverleibte [1]), noch weit mehr als Arkadius, dessen Regierung so wenig von außen und innen gesichert war, jenen Vorwurf verdienen [2]). Da unsere Constitution kein neues Recht ent-

---

14) Auch dies ist nichts Neues. Lampridius in Commodo cap. 6. Das crimen majestatis war ja vinculum et necessitas silendi. Taciti annal. Lib. III. cap. 67. — Namentlich bemerkt Ammianus Marcellinus (Lib. XXIX. cap. 1.), daß Valens den Urheber des Verbrechens, die Theilnehmer an demselben, und die Mitwisser mit derselben Strafe belegt habe.

15) Daß auch dies schon früher der Fall war, erfahren wir aus Livius (Lib. II. cap. 3—5.) und Sallust (Bellum Catilinarium cap. 30.).

1) c. 22. C. 6. qu. 1.

2) Viel hat übrigens zum Vorwurfe der Härte die bloße Form und das schwülstige, sowohl pleonastische als tauto-

hält, so ergiebt sich hieraus ein wichtiges Argument für den Inhalt derselben, daß nämlich, weil in den in den Noten zu §. 61. angeführten Stellen immer von dem Verbrechen gegen Staat und princeps die Rede ist, auch die Lex quisquis hierauf mit bezogen werden müsse.

§. 63.

Jetzt wird es leicht sein, sich von der Schwäche der Gründe zu überzeugen, welche Gothofredus für seine Meinung anführt. Unsere Constitution soll sich bloß auf den Ministermord beziehn: I. weil sie im Theodosischen Codex unter dem Titel: ad leg. Cornel. de sicariis stehe. Dieser Grund widerlegt sich schon von selbst dadurch, daß Justinian sie unter dem Titel ad leg. Jul. maj. aufnahm. Das Eine ist so wenig beweisend, wie das Andere, da Arkadius seine Constitution früher gab, als man noch an den theodosischen Codex denken konnte. II. Weil die Basiliken, die Scholien dazu und die Synopsis nur vom Ministermorde rede. Allein, wenn der gelehrte Gothofredus die im Anfange vorkommende Beziehung des Majestätsverbrechens auf Staat und Regent übersehn konnte, so ist dies den Verfassern jener Schriften im neunten Jahrhunderte noch viel mehr zu verzeihen. III. Die Conception unseres Gesetzes im Anfange sei sehr unbestimmt, und dann zugleich der eben so allgemeine

logische Latein des Codex dazu beigetragen, daß man darüber das Materielle außer Acht ließ. —

Ausdruck: factio gebraucht. Wenn dies wahr ist, woran billig noch gezweifelt werden muß, so durfte Gothofredus gerade auf unbestimmte Worte kein zu großes Gewicht legen. IV. Arkadius sage: „utpote majestatis reus,“ das gehe eben auf das (sogenannte und erdichtete) crimen perduellionis obliquae; allein in vielen Stellen heißt auch „utpote“ so viel wie: nempe, scilicet, nominatim [1]). — V. Unsere Constitution soll neues Recht eingeführt haben; das ist nicht wahr. VI. Es sei nicht gerade die Gewohnheit der Kaiser, bei den gegen ihr eignes Leben gerichteten Verbrechen die darauf gesetzten Strafen namentlich aufzuführen; allein, theils folgt daraus noch nicht, daß dies doch nicht auch der Fall hier und da sein könne, theils darf man nicht vergessen, daß die Lex Quisquis eigentlich dem Eutrop ihr Dasein verdanke.

§. 64.

Die weitere spezielle Durchführung der Handlungsmaxime der einzelnen Kaiser würde in der That eine bloße Wiederholung dessen sein, was schon oben erörtert ist, indem das Majestätsverbrechen von guten Imperatoren in seine Schranken zurückgewiesen [1]), von den tyrannischen

---

1) Nepos in Hannibale cap. 2. Cicero in Antonium orat. V. cap. 11. ad diverſ. Lib. X. cap. 32. ad Atticum Lib. II. epist. 24. Lib. V. epiſt. 8.

1) Vogel (diſſ. laud. cap. V. §. 14.) führt eine Stelle an, in welcher es heißt: Theodosius der jüngere

Regenten [2]) dagegen über die Gebühr ausgedehnt wurde [3]). — Daher hier nur noch im Allgemeinen einige Bemerkungen. Man suchte auf alle Art und Weise das judicium majestatis so einzurichten, daß nicht leicht Jemand Hoffnung haben konnte, seiner Strafe zu entgehn. Dem zufolge ließ man es zu, daß Ehrlose [4]), Soldaten [5]), Weiber [6]) als Ankläger auftraten, daß Kinder ihren Vater [7]), Sklaven ihren Herrn [8]), Freigelassene ihren Pa-

---

wurde gefragt, warum er diejenigen, welche Schmähreden gegen ihn ausstießen, nicht vom Leben zum Tode fördern ließe: „O! könnte ich die Todten wieder ins Leben zurückrufen, antwortete er, diejenigen Injurien, die gegen den Imperator als Privatperson begangen werden, muß man leicht verzeihen; während man dagegen freilich diejenigen Verbrechen hart zu ahnden verbunden ist, durch welche der Staat gefährdet wird.“

2) Marcellini Comitis chronicon ad annum 434. in Sirmondi operib. tom. II. pag. 360.

3) Wer sich in ein ausgezeichnetes Gewand hüllte, oder des sacri encausti bediente, war als Majestätsverbrecher des Todes. Tit. Th. C. de vestibus oloveris et auratis (10. 21.) L. 6. C. de diversis rescriptis (1. 23.).

4) L. 7. pr. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) L. 4. 8. D. de accusationib. (48. 2.).

5) L. 7. D. ad leg. Jul. maj.

6) L. 8. D. eodem.

7) Novell. 115. cap. 3. §. 3.

8) L. 7. D. cit.

tron [9]) angeben konnten; Keiner durfte den Majestätsverbrecher vertheidigen [10]), Keiner denselben beweinen [11]) oder ihn begraben [12]). Jeder konnte im Majestätsprozesse torquirt werden [13]); und der reus majestatis hatte keine Abolition zu hoffen [14]). Das Verbrechen wirkte nach dem Tode fort [15]), die Bildsäulen wurden niedergerissen [16]) und das Haus der Erde gleich gemacht [17]). Der Majestätsverbrecher wurde aus den öffentlichen Listen ausgestrichen [18]) und seines Namens Gedächtniß war verflucht [19]).

§. 65.

Jetzt vom Majestätsverbrechen unter Justinian. Da aber in der vorliegenden Abhandlung nur die Rede von der Geschichte des Majestätsverbrechens sein soll, so kann ich mich deshalb hier sehr kurz fassen, um so eher, da sowohl in jedem Compendium über das peinliche Recht davon gesprochen, als auch in einer Menge eigner Schriften davon

---

9) L. 7. D. eod.
10) L. 5. C. eodem. (9. 8.)
11) L. 11. D. de his qui notantur. (3. 2.)
12) L. 1. D. de cadaverib. (48. 24.).
13) L. 2. 4. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.)
14) L. 3. C. de abolitionibus. (9. 42.)
15) L. ult. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)
16) L. 24. D. de poenis. (48. 19.)
17) Cicero pro domo cap. 38.
18) Capitolin. in Gordianis cap. 9.
19) L. 6. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.)

gehandelt wird. Zu meiner Rechtfertigung brauche ich mich nur auf Erhard [1]) zu berufen welcher sagt: In tantum crevit eorum, qui de laesa majestate et de perduellione commentati sunt, numerus, ut si eorum nomina, scriptorumque titulos transscribere voluissemus, unius paginae spatium non fuisset suffecturum. — Nach dem neuesten römischen Rechte ist derjenige ein Majestätsverbrecher, qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid molitus est [2]). Dahin gehören nun solche Handlungen, die gegen das Leben des Imperators gerichtet sind [2]), oder wodurch die höchste Ehre und Würde des Kaisers, sei es durch Handlungen im engern Sinne [3]) oder durch Worte, [gleichviel ob geschrieben oder mündlich ausgesprochen [4]),] oder durch symbolische Zeichen [5]) gefährdet wird. — Aber auch derjenige macht sich des Majestätsverbrechens schuldig, der gegen das Beste des Staats aufsteht [6]). — Außerdem

1) De §§. 1. et 3. legis 5. C. ad leg. Jul. maj. non admittendis. pag. 53.

2) §. 3. J. de publicis judiciis. (4. 18.)

3) Pauli sent. Lib. V. Tit. 29. §. 1. L. 10. §. 1. D. de quaestionib. (48. 18.) L. 5. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.)

4) L. 7. §. 4. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) L. 7. C. eod.

5) L. 4. §. 1. L. 5. L. 6. L. 7. §. 1. D. eodem. L. 1. 2. C. eod. Paulus l. c. §. 1. in fin.

6) L. 1. L. 3. pr. L. 4. pr. D. eod. L. 5. C. eod.

werden noch viele, von Jac. Gothofredus [7]) nicht unpassend crimina potestatis publicae turbatae genannte, Handlungen hierher gezogen, welche bloß deshalb als Majestätsverbrechen behandelt wurden, weil der Umfang dieses Verbrechens so unbestimmt blieb. Mit Recht sagt hier van der Ramhorst „Crimen majestatis tale est, ut non omnia in eo ad communem modum et rationem revocari possint“ [8]). — Dahin gehört:

1. Das Falschmünzen [9]), obgleich an andern Stellen das Falschmünzen dem Majestätsverbrechen entgegengesetzt wird [10]). Joh. van Beuker [11]) meint, nur dann sei der Falschmünzer ein Majestätsverbrecher gewesen, wenn er sein Bildniß auf die Münze habe prägen lassen, denn dies sei ein Zeichen der begonnenen Regierung gewesen [12]). Allein Constantin sagt ganz allgemein, der

7) Ad leg. 5. C. ad leg. Jul. maj. (9. 8.)

8) Diss. ad leg. 5. D. ad leg. Jul. maj. cap. 2. — vergl. Contius ad leg. 1. D. eod. comment. cit. pag. 14. Spirae 1595.

9) L. 9. Th. C. de falsa moneta (9. 22.) L. 2. Just. C. eod. (9. 24.)

10) L. 7. Th. C. de indulgentiis criminum. (9. 38.)

11) Diss. de crimine majest. Sect. III. cap. I. §. 3. in Oehlrichs thes. nov. vol. II. tom. I. pag. 122.

12) Pollio in XXX. tyrannis cap. 26. — Pollio in Gallieno cap. 12. Lampridius in Alexandro cap. 8. Herodian. Lib. I. cap. 9. §. 17. 18.

Falschmünzer solle Majestätsverbrecher sein[13]; dazu kommt, daß sonst wohl überhaupt die Fälschung unter das Majestätsverbrechen subsumirt wurde[14].

2. Wer als Privatmann sich den Anstrich einer öffentlichen Person giebt, und auf diese Weise etwas ausgeführt hat, soll Majestätsverbrecher sein[15], ob er gleich sonst als Falsarius betrachtet wird[16].

3. Wer einen Geständigen aus dem Gefängnisse befreiet, soll majestatis reus[17] sein, und sich nach andern Stellen nichts desto weniger gegen die Lex Julia de repetundis[18] vergangen haben[19].

---

13) L. 2. C. de falsa moneta. (9. 24.)

14) L. 2. D. eod. Wie wenig man hier von festen Grundsätzen ausging, geht daraus hervor, daß sonst wiederum eben so allgemein die Fälschung zur Lex Cornelia de falsis gezählt wurde. L. 6. L. 16. §. 2. L. 27. 28. 32. D. ad leg. Cornel. de falsis. (48. 10.)

15) L. 3. in fin. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

16) L. 27. §. 2. D. ad leg. Cornel. de falsis. (48. 10.)

17) L. 4. pr. in fin. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

18) L. 7. pr. D. ad leg. Jul. repetundarum. (48. 11.)

19) Dergleichen Beispiele kommen noch viele vor, z. B. L. 4. in fin. D. ad leg. Jul. maj. L. 31. C. de episcopis (1. 3.) L. unic. C. de privat. carcerib. (9. 5.) L. 1. C. de cohortib. (12. 58.) L. unic. C. de privati carceris custodib. (11. 5.) L. unic. C. Th. eod. (9. 11.) — L. 1. D. ad leg. Jul. maj. L. 1. 3. 5. 7. D. ad leg. Jul. de vi publ. (48. 6.) — L. 4. pr. D. ad leg. Jul. maj. L. 2. 4. D. ad leg. Jul. de vi privata. (48. 7.)

Mit wie viel Recht könnte daher nicht Quinctilian, (ich wiederhole hier nochmals dessen Worte,) sagen: Plurimum est in eo, quale sit factum reipublicae laesae. Hinc moventur mille cavillationes, quid sit, rempublicam laedere [20].

§. 66.

Zum Beschluß und als Andeutung der Verschiedenheit des römischen Majestätsverbrechens und des Verbrechens der beleidigten Majestät, wie es heutzutage gilt, noch folgende kurze Bemerkung. — Der Römer dachte sich unter der Majestas etwas Ausgezeichnetes, Hohes [1]; daher kommt unter Andern eine majestas templi, urbis, loci, sogar boum vor [2]. Majestas hat mithin auch die Bedeutung des Ehrwürdigen; daher majestas aetatis et dignitatis [3], majestas matronarum, mariti, patris [4]. Diese Achtung war man insbesondere den öffentlichen Personen schuldig;

20) Quinctil. inst. orat. Lib. VII. cap. 4. vergl. Cicero de orat. Lib. II. cap. 25. 39. 49.

1) Vergl. oben §. 19. folgde.

2) Juvenal. satyr. XI. v. 106. Vitruv. Pollio de architectura Lib. II. cap. 18. §. 17. Livius Lib. I. cap. 53. Varro de re rustica Lib. II. cap. 5.

3) Gellius Lib. XVIII. cap. 3.

4) Livius Lib. XXXIV. cap. 2. Lib. VIII. cap. 7. Plinii hist. nat. Lib. IX. cap. 60. Justin. Lib. X. cap. 2. Valer. Max. Lib. VII. cap. 7.

schuldig; daher majestas judicum, senatus, praetoris, consulis, dictatoris [5]). Vor allem aber mußte das römische Volk mit der Majestas decorirt sein, und unter den Kaisern der Imperator. Die höchste Majestas kam den Göttern zu [6]). Daraus ergiebt sich, daß für den Römer die Majestas keinesweges in einer summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas bestand, wie sie Bodinus definirt [7]), und wenn die römischen Imperatoren in den Constitutionen ihrer Majestas erwähnen, so soll nur damit angezeigt werden, daß der Imperator vor Allen ausgezeichnet sei. Die Worte: nostra majestas [8]) sollen nichts weiter bedeuten als so viele andere Ausdrücke, z. B. culmen principale, nostra serenitas, divinum, sanctum nostrum oraculum [9]), und scheinen eine Folge der damaligen Titelsucht zu sein, die sich ja in dem Prologe und Epiloge einer jeden Novelle zeigt. Es lassen sich noch viele, mit jenem: nostra majestas identische Ausdrücke [10])

---

5) Cicero pro Roscio Amerino cap. 19. Livius Lib. III. cap. 63. L. 11. D. de jure et just. (1. 1.) Cicero in Pisonem cap. 11. Livius Lib. IV. cap. 14.

6) Cicero de divinatione Lib. I. cap. 58. de natura deorum Lib. II. cap. 30.

7) De republica Lib. I. cap. 8.

8) Z. B. L. unica. C. de thesauris. (10. 5.)

9) L. 3. §. 3. C. de jure dominium impetrandi. (8. 34.)

10) Z. B. Nostra perennitas L. 31. C. Th. de operib. public. (15. 1.) — celsitas. §. 4. J. quib. mod.

namhaft machen, woraus eben klar hervorgeht, daß man bei mangelnder reeller Kraft gerade an dem leeren Schall der Worte Wohlgefallen hatte. Daher ließ auch Justinian das Proömium seiner Institutionen mit der prunkenden imperatoria majestas beginnen.

Diesem zufolge ist es zu verwerfen, wenn Winter[11]), den bei uns angenommnen, modernen Begriff von der Majestät substituirend, die laesa majestas der römischen Perduellion entgegensetzt, und sich darunter bloß die Real- und Verbal-Injurien gegen die Ehre des Imperators denkt. Alles das, was man vielmehr zur Zeit des Freistaats unter die imminuta majestas subsumirte, begriff man zur Kaiserzeit unter der laesa majestas, und so wie die imminuta majestas auch auf den Staat bezogen wurde, eben so die laesa majestas[12]). Daher würde es nicht min-

jus patriae potest. solv. (1. 12.) — pietas. L. 6. C. de praescript. XXX. Annor. (7. 39.) — tranquillitas L. unic. C. de operis novi nunciat. (8. 11.) — clementia L. unic. C. de famosis libellis (9. 36.) — nostrum nomen, numen. L. 16. C. de omni agro deserto (11. 58.) L. 2. C. de jure emphyteutico. (4. 66.) u. s. w.

11) Ueber das Majestätsverbrechen S. 44.

12) Contius Comment. laud. pag. 5. Minuere idem est ac frangere, rumpere, tollere, ut apud Plautum: „diminuam tibi caput" (Plaut. Men. II. 2. v. 30.) significat: „frangam."

der unrichtig sein, wenn man mit Winter [13]) bei der publica majestas in L. 3. D. ad leg. Jul. maj. bloß an die imperatoria majestas denken [14]), oder mit ihm einen Unterschied zwischen crimen majestatis und laesae majestatis machen, und unter jenem, das gegen die Existenz des Staats, unter diesem aber das gegen die Person des Kaisers begangene Majestätsverbrechen verstehen wollte. Es wird ja in vielen Stellen bloß von einem crimen majestatis gesprochen, wo dann nach Winter crimen laesae majestatis stehen müßte [15]). Damit fallen zugleich alle Schwierigkeiten hinweg, die Winter [16]) in mehreren Texten [17]) finden will, in denen das Auge des competenten Richters ein Chaos von Verwirrungen erblikken soll. — Inzwischen dürfte wohl jeder, der nur eine entfernte Kenntniß von Cramers recensio Bolognienſis hat, weit entfernt sein, den angeblichen Wirrwar mit Winter auf Rechnung der Mönche zu schieben.

---

13) a. a. O. S. 53.

14) Quinctilian instit. orat. Lib. VII. cap. 4.

15) Z. B. L. 4. §. 1. L. 5. L. 6. L. 7. §. 4. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.)

16) a. a. O. S. 48. folgde.

17) L. 1. §. 1. L. ult. D. ad leg. Jul. maj. (48. 4.) §. 3. I. de judic. publ. (4. 18.)

Uebrigens kömmt auch, sowohl im canonischen Rechte [18]) wie auch sonst in den spätern Quellen [19]), das crimen laesae majestatis als gleichbedeutend mit crimen majestatis schlechtweg vor.

---

18) Cap. 5. pr. de poenis in 6to (5. 9.) cap. 2. initio Clem. de sententia et re judicata (2. 11.) c. 7. §. 11. C. 2. qu. 1. Gratian ad c. 21. 22. C. 6. qu. 1. cap. ult. de officio jud. deleg. in 6to (1. 14.) — c. 19. C. 22. qu. 1.

19) Gregor. Turonens. Lib. X. cap. 19. „Novi me ob crimen majestatis reum esse mortis, qui semper contra utilitatem regis abii etc." Annal. Reuberian. ad annum 788. „Thassilo crimine laesae majestatis accusatus est, quod in adversitatem regis etc." — Vergl. die den gewöhnlichen Ausgaben des corpus juris civilis als Extravaganten angehängten Constitutionen Kaiser Heinrichs VII.

II.

Ueber den

Derektariat der Römer.

Einleitung.

§. 1.

Erfreulich muß es Jedem sein, wenn mit Hülfe der jüngst erst aufgefundenen Quellen neue Ansichten aufgestellt werden. Aber noch mehr muß dies bei einer Arbeit der Fall sein, wo man aus den schon längst bekannten Denkmählern durch glückliche Kritik und sinnige Zusammenstellung etwas Neues hervorbringen sieht.

Dies gilt von der geistreichen Abhandlung meines Freundes, des Herrn Dr. Pernice [1]). Er suchte eine neue Ansicht über den Derectarius mitzutheilen, deren Statthaftigkeit oder Nichtstatthaftigkeit hier vorzüglich zu untersuchen ist. Alles hängt von einer Leseart ab, die sich zweimal in den Pandekten, einmal in den Sentenzen von Julius Paulus und einmal in den Basiliken findet, sonst aber nicht vorzukommen scheint.

Da es gut sein wird, ganz kurz die verschiedenen Meinungen zu referiren, so würde demnach unsere Arbeit in folgende Abschnitte zerfallen:

---

1) De furum genere, qnod vulgo directariorum nomine circumfertur. Göttingae 1821.

I. Aufzählung der verschiedenen Hauptmeinungen.

II. Darstellung der Ansicht des Hrn. Dr. Pernice.

III. Versuch einer Widerlegung.

1. Aus juristischen Gründen.
   a. Allgemeine.
   b. Specielle.
2. Aus kritischen Gründen.

IV. Versuch einer neuen Ansicht.

Erster Abschnitt.

Aufzählung der verschiedenen Hauptmeinungen.

§. 2.

Die Stellen, in denen das Wort derectarius vorkommt, sind folgende:

Ulpianus Libro IX. de officio proconsulis. — L. 7. D. de extraordinariis criminibus. (47. 11.) — Saccularii, qui vetitas in sacculo artes exercentes, partem subducunt, partem subtrahunt: item qui derectarii[1]) appellantur, hoc est, hi qui in aliena coenacula se dirigunt furandi animo, plusquam fures puniendi sunt: idcircoque aut ad tempus in opus dantur publicum, aut fustibus castigantur, et dimittuntur, aut ad tempus relegantur.

1) Die Basiliken (Lib. 60. Tit. 22. §. 7.) umschreiben die derectarii mit: *οἱ διαίταις ἀλλοτρίαις διὰ τὸ κλέψαι ὑπεισιόντες.*

Ulpianus Lib. VIII. de officio proconſulis. — L. 1. §. 1. 2. D. de effractoribus et expilatoribus. (47. 18.) —

Expilatores, qui ſunt atrociores fures — in opus publicum vel perpetuum vel temporarium dari ſolent: honeſtiores autem ordine ad tempus moveri vel fines *patriae* juberi excedere etc. — Simili modo et ſacculari et derectarii erunt puniendi, item effractores. Sed enim Divus Marcus effractorem equitem Romanum, qui effracto perforatoque pariete pecuniam abſtulerat, quinquennio abſtineri juſſit provincia Africa, unde erat, et urbe et Italia. Oportebit autem aeque et in effractores et in caeteros ſupraſcriptos cauſa cognita ſtatui, prout admiſſum [2]) ſuggerit: dummodo ne quis in plebejo operis publici poenam, vel in honeſtiore relegationis excedat.

Die Baſiliken lauten in der correſpondirenden Stelle (Lib. 60. Tit. 28. §. 1.) alſo:

---

2) Die florentiniſche Handſchrift hat ammiſſum. Allein admiſſum iſt in Uebereinſtimmung mit andern Handſchriften wohl vorzuziehn. S. Cropp de praeceptis jur. Rom. circa puniendum conatum delinquendi. Heidelberg 1813. Lib. IV. Tit. 14. pag. 148. not. 45. — Pernice diſſ. laud. pag. 38. not. 98. — Auch das jenaiſche Manuſcript des dig. nov. hat wie das göttingſche „admiſſum."

Καὶ οἱ τοῖς ἀλλοτρίοις σάκκοις ἀνασχίζοντες, καὶ οἱ δερεκτάριοι — ὁμοίως κολίζονται.

Pauli ſententiarum Lib. V. Tit. 4. §. 8.:

Mixto jure injuriarum actio ex lege Cornelia conſtituitur, quoties quis pulſatur, vel cujus domus introitur ab his, qui vulgo derectarii appellantur: in quos extra ordinem animadvertitur, ita ut prius ingruentis conſilium pro modo commentae fraudis poena vindicetur exſilii aut metalli aut operis publici.

§. 3.

Wenn gleich in den im vorigen Paragraphen angeführten Stellen *de*rectarius ſteht, ſo werden wir doch in der Folge immer nur *di*rectarius vorgezogen finden, eine Verſchiedenheit aber, die im Ganzen ſo ziemlich unerheblich ſein dürfte, theils weil die Leſeart directarius [1]) in einigen Handſchriften des Paulus [2]) vorkommt, theils weil *di*rectarius beſſer mit dem ulpianiſchen *di*rigere zuſammenſtimmt, theils endlich, weil die Buchſtaben E und I häufig [3]) und namentlich in

---

1) So lieſt z. B. Holoander und Gothofredus.

2) Jus civile antejuſt. Tom. I. pag. 160. not. p.

3) Z. B. Vergilius. Bei Gajus iſt intellegere durchgehend; ſo auch in der Florentina. Vergl. Goeſchen in Praefatione ad Gajum pag. 45. not. 28.

dem florentinischen Pandektencodex verwechselt werden. Man würde also die Wahl zwischen *de*rectarius und *di*rectarius haben. Da nun aber in dem florentinischen Manuscripte, in den Basiliken und den besten Handschriften und Ausgaben von Paulus derectarius steht [4], so glaube ich, daß kein Grund vorhanden ist, den *de*rectarius in den damit gleichbedeutenden *di*rectarius zu verwandeln und da überdies *de*rectum [5]) vorkömmt, so kann es auch ursprünglich wohl ein *de*rigere gegeben haben, und dann würde, so wie *di*rectarius von *di*rigere, so *de*rectarius von *de*rigere herzuleiten sein [6]). — Aus dieser etymologischen Beziehung suchte man nun den Begriff des derectarius zu entwickeln.

Eine Meinung der Ausleger geht dahin, aus dem Worte: dirigere sei directarius entstanden [7]), und da dirigere ein directes Hinstreben nach einem vorgesetzten Ziele bedeute, so sei directarius soviel als: „per muros ſe dirigens" [8]), „qui fores

---

4) Daher zieht auch Taurellus, Cujacius, Schulting, eben so Heineccius in seiner Ausgabe des Brissonius die Lesart *de*rectarius vor.

5) Scheller s. v. derigo.

6) Gothofred. ad leg. 7. D. de extraordinariis criminib. (47. 11.)

7) Stryk diſſertat. vol. I. Nr. 3. cap. I. §. 18.

8) Stryk l. c. §. 20.

aperit"[9]), „qui fores effringit"[10]), mithin ein Dieb durch Einbruch. Zur Bestätigung beruft man sich auf eine Leseart bei Festus[11]), welche aber zu verwerfen ist[12]). Nicht alle erfordern indessen den höchsten Grad von Gewalt, sondern verstehen auch unter directarius denjenigen, „qui malis artibus scandit in aliena coenacula, aperit fenestras hamis, uncinis, vel qua alia ratione, atque ita introit furandi animo"[13]). — Diese Meinung wurde mit Recht verworfen, weil dann derectarius und effractor identisch sein würde[14]), während doch Ulpian zwischen beiden unterscheidet[15]).

Daher suchten Andere diesen Fehler dadurch zu vermeiden, daß sie das se dirigere von Dieben verstehen, die sich einschleichen, „qui ita latenter se inferunt, ut Gygis annulum habere videantur, ut a nullo cernantur, ipsi cernant omnia[16]), welche daher List anwenden, wo der effra-

---

9) Turnebi adversar. Lib. XVIII. cap. 26.
10) Du Cange glossarium s. v. derectarius.
11) Festus s. v. dirigere.
12) Pernice l. laud. pag. 19. not. 4. 5.
13) Cujacii observat. Lib. X. cap. 27.
14) v. Feuerbach civil. Versuche. Nr. 5. S. 161 — 164. Dabelow über den Directariat. S. 50 — 56.
15) L. 1. §. 2. D. de effractorib. (47. 18.)
16) Matthaei comment. de criminib. Lib. XLVII. Tit. 9. §. 4.

tor Gewalt braucht. Da aber das Wort: se dirigere ein directes Hinstreben nach einem Orte andeutet [17]) und außerdem der nicht handhafte Diebstahl härter bestraft worden wäre, als der handhafte, so ist diese Ansicht gleichfalls nicht haltbar [18]).

Um auch diese Klippe zu umgehen, trug man die erste Meinung etwas modifizirt vor und verstand unter dem directarius denjenigen: „qui non clam, sed aperta vi de die et recta domos invadit furandi causa.“ [19]). Nicht unpassend hat man dies für einen ergötzlichen Einfall des Menage gehalten, um seine juristischen Amönitäten desto interessanter zu machen [20]). Merkwürdig hierbei ist, daß sowie Menage seine Meinung aus den ersten Silben des Wortes directarius zu begründen suchte, man in unsern Tagen gleiches aus den Endworten zu deduciren sich bemühte [21]), und in der Endigung „arius“ ein Sich-Richten, ein gewöhnliches Handeln finden wollte. Allein mit Recht ist dagegen eingewendet, daß weder der Mandatarius, noch der

---

17) Erhard de furti notione per leges constituta, accuratius definienda. pag. 34. Pernice l. c. pag. 22. not. 19—27.

18) v. Feuerbach a. a. O. S. 160. 161. Dabelow S. 44—50.

19) Menagii amoenitates cap. 39.

20) Cropp l. c. pag. 141. not. 51.

21) Dabelow a. a. O. S. 101—122.

Commodatarius das Mandat oder Commodat zu ihrem Handwerke zu machen pflegen [22]).

v. Feuerbach glaubte einen neuen Weg einschlagen und nicht sowohl auf das se dirigere, als vielmehr auf den Ausdruck: coenaculum sehen zu müssen. Er sagt: „Coenaculum bedeutet zuerst einen Speisesaal, aber auch, weil die Römer im obersten Stockwerke zu speisen pflegten, den obersten Theil eines Gebäudes. In den coenaculis wohnte die ärmere Volksklasse, die sich entweder in fremden Häusern auf ein coenaculum einmiethete, oder auch sich in dem eignen Hause auf das Dachstübchen zurückzog, um die bessern Theile des Gebäudes an wohlhabende Bürger vermiethen zu können. Die Entwendung traf hier in der Regel die ärmere Klasse, der Schaden war in der Regel drückender, die Bosheit des Diebes größer, die Nothwendigkeit für den Staat, durch strengere Strafe die Armuth zu schützen, dringender. Directarius ist also derjenige, der aus dem obersten Stockwerke eines Hauses, aus einer Dachstube stiehlt, oder um des Stehlens willen eingeht [23]).“ Allein abgesehn davon, daß es höchst unwahrscheinlich ist, der Dieb solle bei den Kostbarkeiten im untern Stockwerke vorbei gehen, um mit größerer Gefahr das armselige Besitzthum der Bewohner im obern Stockwerke zu entwenden, so geht doch daraus, daß der Kaiser von den coenaculis

22) Cropp. l. c. pag. 142. in fine.

23) civil. Versuche. S. 165. ff.

seiner Freunde und Freigelassenen herab den circensischen Spielen zusahe, und in den coenaculis auszuruhen pflegte, deutlich hervor, daß hier gerade keine Armen wohnten [24]). Dazu kommt noch, daß coenaculum jedes beliebige Gemach bedeutet [25]).

Grosse trat gegen Feuerbach auf, und behauptete, der Direktarius sei gar kein Dieb, sondern vielmehr derjenige, welcher einen Weg in das coenaculum und zwar in der Absicht suche, um den zur Entwendung günstigen Augenblick abzuwarten. Hierauf fährt der Verfasser fort: „Dieser ersehnte Augenblick kam gewiß, der Gauner entwendete, entkam und wurde nicht entdeckt." [26]). Demnach wäre der Begriff des Derektariats bis zum Augenblicke der Entwendung vorhanden gewesen; hätte aber cessirt von der Entwendung an. Daraus würde folgen, daß, weil der Derektarius härter wie der Dieb bestraft werden soll, das versuchte Verbrechen mit größerer Strafe belegt wäre, wie das vollbrachte. Daher hat auch diese Hypothese keinen Bestand [27]).

Eine andere Ansicht stellte Schulze [28]) auf, der unter den Direktarien sich römische Polizeibedienten dachte, wel-

24) Sueton in Augusto cap. 45. 78.

25) Pernice l. laud. pag. 37. 38.

26) Grosse über den Begriff des Direktariats. Göttingen 1804. S. 22. 46.

27) Cropp. l. c. pag. 143. 144.

28) Gemeinnützige Beiträge zu den Dresdner Anzeigen von 1807. St. 35. S. 278. ff. — Weder in Göttingen

welche um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu befördern, über verschiedene Personen und Gegenstände die Unteraufsicht führten, und Veranstaltungen zu treffen hatten, damit die Befehle des Vorstehers des Staats oder der Provinz vollstreckt wurden. Den Beweis bleibt er uns schuldig, der doch durch die drei Wörter der in der Folge noch zu erwähnenden griechischen Glossen: θυρεπανοίκτος, ἐπειςπηδητής und κατάρατος wahrlich noch nicht geführt ist.

Zuletzt verdient noch die Meinung Erhards [29]) einer Erwähnung: „Fures, qui in aliena coenacula se dirigunt, sunt, qui ad furandum exierunt, et propter eam causam coenacula h. e. superiores partes domus habitatas petierunt, ut furarentur.“ Diese Ansicht entstand aus den frühern Ansichten und der Feuerbachschen, und es steht ihr daher dasselbe entgegen, was diesen entgegensteht [30]).

---

noch hier in Halle konnte ich diese kleine Abhandlung auffinden; bis ich sie endlich durch die Güte des Herrn Professors Salchow erhielt.

29) Carol. Fridr. Guenther (praes. Chr. Dan. Erhard) de furti notione per leges constituta, accuratius definienda. Lips. 1806. pag. 35.

30) Pernice diss. laud. pag. 25. 27.

Zweiter Abschnitt.

Darstellung der Ansicht des Herrn Dr. Pernice.

§. 4.

Dies war der literarische Standpunkt, als der Herr Dr. Pernice seine Abhandlung schrieb. Der Herr Verfasser geht davon aus, die Leseart des florentinischen Manuscriptes sei zu verwerfen, und statt derectarius sei diaetarius zu lesen.

Coenaculum, bemerkt er sehr richtig, bedeutet nicht bloß die obersten Gemächer des Hauses, sondern überhaupt jedes Gemach und selbst das ganze Haus [1]). Denn wenn Plautus [2]) das superius coenaculum erwähnen konnte, mußte es auch ein inferius geben. Daher konnte Ulpian [3]) sehr gut im Allgemeinen von einem „per coenacula dividere domum" sprechen,

1) Diss. laud. pag. 34. seq.

2) Amphitryo III. 1. v. 3.

3) L. 13. §. 8. D. de usufructu. (7. 1.)

und Alfenus Varus [4]) der „ſingula inſulae coenacula“ erwähnen. Dieſe coenacula nun wurden vermiethet [5]).

Ferner fährt der Herr Verfaſſer fort: da im Griechiſchen διὰ oft in ζα verwandelt wird, ſo iſt Zeta oder Zaeta ſo viel als dieta oder diaita, [6]), und mithin iſt auch die Ableitung davon: zetarius oder zaetarius daſſelbe, was dietarius oder diaetarius bedeutet [7]). Da nun aber δίαιτα nicht bloß den τρόπος τοῦ βίου [8]), ſondern auch den τόπος τοῦ βίου bezeichnet [9]), ſo iſt es ſynonym mit coenaculum [10]), zeigt alſo ein einzelnes Gemach an, ſowohl im oberſten [11]) Stockwerke, als ſonſt jeden beliebigen Theil des Hauſes [12]) und wird auch für das ganze Haus gebraucht [13]).

---

4) L. 30. D. locati conducti. (19. 2.)

5) L. I. §. 7. D. de his qui effuderint (9. 3.). L. 11. §. 5. D. de pigneratitia act. (13. 7.)

6) „Zetae, ut omnes jam ſciunt, ſunt dietae,“ ſagt Salmaſius ad Lampridium in Heliogabalo cap. 30.

7) Gesner theſaur. ſ. v. Diaetarii: miniſtri vocabantur, diaetae ſervientes; dicti et zetarii.

8) Iſidori origines Lib. V. cap. 9.

9) L. 32. D. de orationib. (39. 5.). Plinii epiſt. V. 6 §. 3.

10) Sidonius Apollinaris Lib. II. epiſt. 11.

11) L. 32. D. cit.

12) Plinii epiſt. Lib. V. epiſt. 6. §. 3.

13) Antonins Velſerus de zeta et zetario hinter Laurentius Pignorius de ſervis. Amſtelodami

In den verschiedenen Theilen des Hauses aber war einzelnen Sklaven die Aufsicht anvertraut (ostiarii, atrienses, cubicularii), eben so auch dem diaetarius, worunter derjenige Sklave zu verstehen ist, welcher ganz speziell zum Schutze des Herrn und dessen Bedienung bestellt ist[14].

Diese diaetarii nun sollen in den oben angeführten Pandektenstellen[15]) gemeint sein, und der daselbst bezeichnete Diebstahl soll ein solcher sein, welchen der diaetarius an dem Eigenthum der Miethsleute begangen habe[16]).

1674. p. 578. führt eine Stelle aus Strabo an, wo es heißt: „κατεσκεύασε δίαιταν βασιλικὴν," was Xylander übersetzt: „regiam domum construxit."

14) Pauli sentent. Lib. III. Tit. 6. §. 58. L. 203. in fin. D. de verb. signif. (50. 16.) Ueber die verschiedenen Arten von Sklaven vergl. Pignorius l. c. pag. 70. seq. Titus Popma de operis servorum.

15) Vergl. oben §. 2.

16) Pernice diss. laud. pag. 38.

Dritter Abschnitt.

Versuch einer Widerlegung.

1. Aus juristischen Gründen.

§. 5.

Aus dem, was im vorigen Paragraphen angegeben ist, erhellet freilich, was man unter einem diaetarius zu verstehn habe; allein daß man auch jenen Hausdieb so benannt habe, ist, wenn auch gleich Titus Popma[1]) und Gesner[2]) derselben Meinung sind, schon deshalb im Allgemeinen unwahrscheinlich, weil dann jeder diaetarius, der doch gerade in der nächsten Umgebung seines Herrn war, und auf welchen, als zuverlässigen Diener, dieser sich vor Allen verlassen zu können glauben mußte, zugleich mit seinem Namen gewissermaaßen eine levis nota überkommen hätte. Außerdem aber haben wir die bedeutendsten juristischen Gründe gegen die Annahme des diaetarius.

---

1) De operis ſervorum. Amſtelodami 1672. pag. 105.

2) Theſaur. ſ. v. diaetarius.

a. Allgemeine Zweifelsgründe.

§. 6.

Der Herr hatte eine unbeschränkte Gewalt über seine Sklaven[1]) und insbesondere das jus vitae et necis[2]). Diese Unbeschränktheit blieb im Ganzen[3]) bis auf Justinian[4]). Wenden wir uns, dies im Auge, zu den Strafen, welche nach Ulpian den diaetarius treffen sollen[5]), so ist es klar, daß dadurch das Recht des Herrn auf seine Sklaven auffallend beschränkt worden wäre; und da insbesondere die Strafe auch eine immerwährende Verweisung sein konnte[6]), so würde dies geradezu den Worten Antonins: „Dominorum poteſtatem in ſervos ſuos illibatam eſſe oportet" widerſtreiten[7]). Ulpian lebte unter Alexander Sever, einem ganz

1) Juvenal ſatyr. VI. v. 219. Seneca de beneficiis Lib. III. cap. 22. de clementia Lib. I. cap. 18. Plinii hiſt. nat. Lib. IX. cap. 23.

2) §. 1. J. de iis, qui ſui vel alieni juris ſunt. (1. 8.)

3) Spartianus in Hadriano cap. 18. — §. 2. J. eod. vergl. L. 2. pr. D ad leg. Aquil. (9. 2.)

4) L. 53. §. 3. D. de legat. I. (30.) L. 96. D. de verbor. obl. (45. 1.)

5) — „Aut ad tempus in opus dantur publicum, aut fuſtibus caſtigantur — aut ad tempus relegantur." L. 7. D. de extraord. criminib. (47. 11.)

6) L. 1. §. 1. 2. D. de effractoribus (47. 18.)

7) §. 2. J. de iis, qui ſui vel alieni juris ſunt. (1. 8.)

vorzüglichen römischen Imperator [8]); wie ließe es sich wohl da denken, daß Ulpian, der bei dem Kaiser im höchsten Ansehn stand, und der doch sonst jeden Verstoß gegen die Theorie vermied [9]), hätte so tief in die Rechte des Herrn ohne Weiteres eingreifen sollen, und zwar solches, wohl zu merken, wegen eines furti, das sonst nur ein Privatdelikt ist?

§. 7.

Eine zweite Schwierigkeit wäre folgende: der Sklave wurde wie eine Sache behandelt [1]) und jede Verletzung desselben kam regelmäßig [2]) nur insofern in Betracht, als der Herr dadurch gefährdet werden konnte [3]). Eben so verhielt es sich bei Vergehungen der Sklaven, sofern nur von keinem crimen publicum die Rede war [4]). Daher ging bei Privatdelikten, die Klage gegen den Herrn [5]),

---

8) Vergl. oben S. 136. 137. not. 30. 31.

9) Spartian in Hadriano cap. 18. vergl. mit L. 9. §. 3. D. de injuriis. (47. 10.)

1) Ulpian 19. §. 1. Paulus Lib. I. Tit. 13. §. 6. L. 32. D. de reg. jur. (50. 17.)

2) L. 15. §. 35. D. de injuriis. (47. 10.)

3) L. 15. §. 34—49. eodem. L. 6. pr. D. ad leg. Jul. de adulteriis. (48. 5.)

4) L. 12. §. 4. D. de accusationib. (48. 2.) L. 17. §. 7. D. de aedilitio edicto (21. 2.) L. 12. D. de manumissionibus. (40. 1.)

5) Tit. D. de noxalib. actionib. (9. 4.)

welchem hier wie bei der Pauperies die Alternative frei stand, die Entschädigung zu leisten oder den Sklaven zur noxa zu geben [6]). — Wenn daher die injuriarum actio gegen den Diätarius gehn soll, so kann hier von keinem Sklaven die Rede sein [7]). Dazu kommt, daß in denjenigen Pandektentiteln, wo ex professo von dem Diebstahle der Sklaven gehandelt wird, kein Wort vom Diätariat steht [8]), obgleich ein solcher Diebstahl, der noch insbesondere mit einer härtern Strafe, wie das gewöhnliche furtum belegt wurde, bei der großen Bevölkerung Roms [9]) und der großen Menge Sklaven, die der Römer hatte [10]), sehr leicht und oft begangen werden mußte.

Wenn der Diätarius im Titel: de extraordinariis criminibus erwähnt wird, so ließe es sich, obgleich hier auch nicht die entfernteste Anspielung auf Sklaven gemacht wird, wohl denken, daß man ein Wort über den qualificirten Diebstahl eines Sklaven mit eingeschaltet hätte; wie dies aber bei der speziellen Tendenz des Pandektentitels de effractoribus et expilatoribus hätte der Fall sein können, scheint wohl fast unglaublich, während dafür eine

6) L. 1. D. si familia furtum fecisse dicatur (47. 6.).

7) Paulus sent. Lib. V. Tit. 4. §. 8.

8) Tit. D. de noxalib. actionib. Tit. D. si familia furtum fecisse dicatur.

9) Vitruvius Pollio de architectura Lib. II. cap. 8. §. 17.

10) Seneca de beneficiis Lib. VIII. cap. 10.

bessere Stelle z. B. in dem Titel: Si familia furtum fecisse dicatur gewesen wäre.

§. 8.

Ulpian [1]) sagt ferner, die Diätarien sollten zum opus publicum verdammt, oder mit der fustigatio bestraft, oder religirt werden, und stellt sie mit den saccularIis gleich, so wie er, ihnen dieselbe Strafe androhend, sie mit den expilatoribus und effractoribus, welche erweislich keine Sklaven [2]) waren, nach gleichen Grundsätzen beurtheilt [3]). Da nun aber eben so wie die honestiores mit andern und oft geringern Strafen als die humiliores belegt wurden [4]), auch unter gleichen Umständen den Sklaven eine härtere Strafe traf als den Freien [5]), so kann in den Stellen, wo nach dem florentinischen Manuscripte derectarius zu lesen ist, nicht von Sklaven die Rede sein. — Dafür spricht auch der Umstand, daß die diaetarii in der Mitte zwischen sacculariis und effractoribus stehn. —

1) L. 7. D. de extraordinariis criminib. (47. 11.)

2) „Effractorem, equitem Romanum." L. 1. §. 2. D. de effractorib. (47. 18.)

3) L. 1. §. 1. 2. D. cit.

4) Paulus L. V. Tit. 22. §. 2. Lib. V. Tit. 29. §. 1. L. 28. §. 2. 9. L. 38. §. 2. 3. 5. 7. 8. 9. D. de poenis. (48. 19.)

5) L. 10. pr. L. 28. §. 11. 16. D. eod. „Majores nostri in omni supplicio severius servos quam liberos — punierunt."

Aber aller Zweifel verschwindet, wenn man folgendes nicht außer Acht läßt. Aus Ulpian [6]) sehen wir, daß die expilatores aus der niedern Volksklasse in opus publicum nach Befinden der Umstände entweder auf immer oder zeitig verurtheilt; die Angesehenern aber (honestiores) aus dem Senate gestoßen, und auf eine bestimmte Zeit in Verbannung geschickt werden sollten. Darauf fährt Ulpian fort, eben so solle es mit den sacculariis, diaetariis und effractoribus gehalten werden, und fügt gleich darauf hinzu, ein römischer Ritter sei als effractor mit fünfjährigem Exil bestraft, indem er noch einmal bemerkt, daß die effractores und die caeteri suprascripti (d. h. die saccularii und diaetarii) nach gleichem Maaßstabe beurtheilt werden müßten. Die Unterscheidung zwischen honestiores und humiliores fällt aber bei Sklaven weg; also sind die diaetarii keine Sklaven.

b. Spezielle Zweifelsgründe.

§. 9.

Der Diätarius soll mit der Fustigation bestraft werden. Versteht man unter diaetarius einen Sklaven, so würde jene Strafbestimmung gegen alle sonstige Beweisstellen anlaufen, indem so wie den Freien die Fustigation traf, so den Sklaven die Flagellation [1]).

---

6) L. 1. §. 1. 2. D. de effractorib. (47. 18.)

1) L. 10. pr. L. 28. §. 2. D. de poenis (48. 19.) vergl. Paulus Lib. V. Tit. 4. §. 22. L. 10. §. 12. D. de in

Hier scheint uns entgegen zu stehen, daß Sueton [2]) sagt: die accusatores wären theils flagellis theils fustibus caesi. Allein, da er sogleich darauf fortfährt, die Ankläger hätte man entweder zu Sklaven gemacht oder verbannt, so ergiebt sich hieraus, daß die Flagellation auf die zu Sklaven gemachten Ankläger zu beziehen sei, die Fustigation aber auf die Relegirten; eine Interpretation, zu welcher uns insbesondere der Umstand berechtigt, daß so wie die servi poenae vor den Relegirten stehen, so auch die flagellatio vor der fustigatio [3]). Wenn ferner Cicero [4]) die flagella auf Freie bezieht, so erklärt sich dies leicht aus dem Zusammenhange, und eben so steht es mit den bei dem Ehebrecher erwähnten flagellis [5]). —

---

jus vocando. (2. 4.) L. 25. §. 1. D. de usufructu. (7. 1.) L. 6. D. de accusationib. (48. 2.) Juvenal satyr. VI. vers. 478. Horatii epod. IV. v. 11.

2) Sueton. in Tito. cap. 8.

3) Die flagellatio war härter, und wenn L. 1. C. de cursu publico (12. 51.) das Gegentheil zu sagen scheint, so ist sie aus L. 2. C. Th. eod. (8. 5.) zu interpretiren. Vergl. Martial Lib. X. epigr. 62. Juvenal. satyr. VI. v. 479. 480.

4) Pro Rabirio cap. 4. Ciceros Absicht geht hier dahin, zu zeigen, daß Gefahr drohe, der römische Bürger werde sklavisch behandelt.

5) Wenn der Vater oder Ehemann den Ehebrecher sofort tödten konnte L. 20—24. D. ad leg. Jul. de adulteriis. (48.5.) Senecae controvers. Lib. I. cap. 4.

Wenn es hiernach seine Richtigkeit behält, daß der Freie mit fustibus, der Sklave mit flagellis gezüchtigt wurde [6]), so kann in den Stellen, wo statt derectarius, diaetarius gelesen werden soll, nicht von Sklaven die Rede sein, zumal da sonst sowohl Ulpian [7]) als auch Paulus [8]) ganz bestimmt zwischen beiden Züchtigungsarten unterscheiden.

§. 10.

Den Diätarius soll ferner die Relegation treffen, allein diese kann, ob es gleich freilich Einige unbedingt [1]), Andere mit Beschränkungen [2]) behauptet haben, unter keiner Bedingung bei dem Sklaven Anwendung finden. — Es kommt hierbei auf die Interpretation von drei Stellen

---

Lib. IX. cap. 1.; so mußte letzterer sich glücklich schätzen, daß er mit den Schlägen des flagellum fortkam. Valer. Max. Lib. VI. cap. 1. §. 13. vergl. Livius Lib. I. cap. 58. Lib. III. cap. 47.

6) Mit Recht sagt Salmasius ad Lampridium in Alexandro Severo cap. 51. ganz unbedingt: „flagella serviles sunt castigationes.“

7) L. 17. §. 2. D. de injuriis (47. 10.) L. 6. D. de accusationib. (48. 2.)

8) L. 4. §. 1. D. de incendio etc. (47. 9.)

1) Dionys. Gothofred. ad leg. 12. §. 4. D. de accusationib. (48. 2.)

2) Jul. Pacius a Beriga legum conciliationes Cent. VII. Nr. 60. Hanoviae 1605. pag. 654.

an. Bevor wir jedoch zu der Erklärung derselben schreiten, noch dieses. — Statt der alten Todesstrafen wurde das Exil eingeführt [3]), eine Strafe, die bei dem überspannten und überschätzten Ansehn eines römischen Bürgers höchst empfindlich sein mußte. Denn da derjenige, den die aquae et ignis interdictio traf, bürgerlich todt war [4]), so büßte er sowohl die politischen als auch privatrechtlichen Vortheile der Civität ein. Aehnlich mußte es sich mit der Relegation verhalten, denn wenn auch gleich derjenige, den die simple Relegation traf, civis Romanus blieb [5]), so konnte er doch faktisch die in der Civität liegenden politischen Rechte, da er Rom verlassen mußte [6]), nicht ausüben, und eben so wenig auch mehrere privatrechtliche Befugnisse [7]) in Anspruch nehmen. Gerade hierin lag für den Römer das Drückende einer jeden Strafe, welche seine Entfernung von Rom gebot [8]).

Von allen dem trifft auch nicht ein einziger Punkt beim Sklaven ein, der, als Sache betrachtet, juristisch

---

3) Vergl. oben S. 24. 25.

4) §. 1. J. quib. modis jus patriae potest. solvitur (1. 12.) Cicero pro domo cap. 29. 30.

5) §. 2. J. de capit. dem. (1. 16.) L. 4. L. 14. §. 1. L. 18. D. de interdictis et relegat. (48. 22.)

6) Festus s. v. relegati. L. 19. D. de interdict. (48. 22.)

7) Gajus Lib. I. §. 100. Ulpian Tit. 8. §. 4.

8) Ich erinnere an die Klagen Ciceros und Ovids aus der Zeit ihrer Verbannung.

kein Vaterland hatte [9]). Entfernung von Rom konnte für ihn keine Strafe sein, da ja sein Herr ihn zu jeder Zeit, wohin er wollte, verkaufen konnte. Welche Wirkung sollte nun die Relegation bei Sklaven gehabt haben? Freilich sucht sich der Herr Verfasser dadurch zu helfen, daß er mit Beriga meint, da die Relegation des Sklaven mehr zum Nachtheil des Herrn gereiche, so könne sie nur dann statt finden, wenn der Herr das Verbrechen genehmigt habe [10]). Allein was soll aus dem Sklaven werden? er wird durch die Relegation entweder frei [11]), oder bleibt Sklav. In beiden Fällen erleidet er keine Strafe [12]). Uebrigens trifft auch den mitwissenden Herrn ein anderer Nachtheil [13]). Auch der zweite Ausweg des Herrn Verfassers [14]) gewährt keine Befriedigung, denn das Ausstoßen des Sklaven aus der familia urbana, und Verstoßen in die familia rustica kann nicht als Strafe betrachtet werden, weil der Sklave dies und noch viel Aergeres [15])

---

9) L. 209. D. de regulis juris (50. 17.) §. 4. J. de capite minutis. (1. 16.)

10) Diss. cit. pag. 41.

11) Wie in L. 2. C. de sepulchro violato. (9. 19.)

12) „In servorum conditione nulla est differentia." §. 5. J. de jure personar. (1. 3.)

13) L. 1. D. si familia furtum fecisse dicatur. (47. 6.)

14) Diss. cit. pag. 41. not. 114.

15) „Impudicitia in servo necessitas." Senecae controvers. 4. proem.

für jeden Augenblick erwarten mußte. — Jetzt zur Interpretation der Stellen.

I. L. 12. §. 4. D. de accusationibus. (48. 2.)

Omnibus legibus servi rei fiunt, excepta lege Julia de vi privata, quia ea lege damnati partis tertiae bonorum publicatione puniuntur, quae poena in servum non cadit. Idemque dicendum est in caeteris legibus, quibus pecuniaria poena irrogatur vel etiam capitis, quae servorum poenis non convenit, sicuti relegatio.

Der Sklave soll also aus der Lex Julia de vi privata nicht belangt werden können, weil die Strafe hier eine Geldstrafe sei. Eben so verhalte es sich mit allen denjenigen Gesetzen, auf deren Uebertretung Verlust des Bürgerrechts oder der Freiheit gesetzt sei, quae (enim poena) servorum poenis non convenit, sicut relegatio d. h. denn diese Strafen können auf den Sklaven eben so wenig Anwendung finden, wie die Relegation. Es ist wahr, daß sich diesen Worten auch der entgegengesetzte Sinn unterlegen ließe, nämlich: die Geldstrafen sind auf den Sklaven nicht so anwendbar, wie die Relegation; allein ich glaube, daß sich nach dem, was vorher über die Bedeutsamkeit der Relegation bei den Römern gesagt ist, einzig und allein die erste Deutung der Stelle als der richtige Sinn erkennen lasse. Der Herr Verfasser meint, daß Vanulejus hier die Relegation „tanquam poenarum

servo convenientium exemplum“ anführe; allein, daß die Relegation „servo non satis conveniens“ sei, sagt ja Herr Dr. Pernice selbst [16]).

Es frägt sich, wie die beiden andern Stellen, in denen mit klaren Worten die relegatio servi steht, zu interpretiren seien.

Hier vorläufig folgendes. — Es gab drei Arten von Freigelassenen: Cives Romani, Latini und dedititii [17]). Uns interessiren jetzt die letztern. War nämlich ein Sklave, weil er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, schon gefesselt, gebrandmarkt, gefoltert, oder zum Kampfe in den Fechterspielen, oder mit wilden Thieren bestimmt, nichts destoweniger aber vom Herrn freigelassen, so konnte er weder civis Romanus noch Latinus werden, sondern wurde dedititius [18]). Diese dedititii aber waren die verworfenste und am meisten verachtete Volksklasse, denen auf keine Weise der Zugang zum römischen Bürgerrechte gestattet war [19]). Sie durften sich weder in Rom noch in der Bannmeile der Stadt aufhalten, und ließen sie sich dennoch in diesem Bezirke betreten, so wurden sie als Sklaven sammt ihrer Habe öffentlich verkauft, unter der Bedingung

16) Diss. cit. pag. 40.

17) Gaji instit. Lib. I. §. 12. Ulp. fragm. Tit. 1. §. 5.

18) Gaji instit. Lib. I. §. 13. 15. Ulpian fragm. Tit. I. §. 11.

19) Gajus Lib. I. §. 25. 26. vergl. §. 3. J. de libertinis. (1. 5.)

dingung, sie künftig außerhalb jenes bezeichneten Bezirkes zu halten, und niemals zu manumittiren. Würde sich der Herr aber dennoch beikommen lassen, sie frei zu geben, so sollten sie Sklaven des römischen Volks werden [20].

Von diesen dedititiis nun, behaupte ich, ist in den beiden jetzt zu erklärenden Stellen die Rede.

II. L. 2. D. qui et a quibus manumissi. (40. 9.) *Servo* competere libertas non potest, si *relegatus* moratus sit in urbe.

Es ist keinesweges nöthig, den Ausdruck „servo" in „dedititio" oder „ei, qui dedititiorum numero est" umzuwandeln, und mit Gans [21]) ein sogenanntes tribonianisches Emblem anzunehmen. Der Sinn dieser Stelle ist vielmehr folgender: Wenn ein dedititius, welcher nicht länger in Rom verweilen darf, dennoch in Rom bleibt, so wird er servus, und hat fürder keinen Anspruch auf Freiheit mehr [22]).

---

20) Gajus Lib. I. §. 27. Isidori origines Lib. IX. cap. 4.

21) Scholien zum Gajus. Berlin 1821. S. 49.

22) Der Jurist sagt: der Sklave könne keinen Anspruch auf Freiheit machen, wenn er relegirt und dennoch in Rom geblieben sei. Also muß die Relegation und das längere Verweilen in Rom der Zeit nach dem „servo competere libertas non potest" vorauf gehn; der Sklave soll ferner keinen Anspruch auf Freiheit machen können; also muß er doch schon die Freiheit erlangt haben, kann mithin nicht mehr Sklave sein. Daraus folgt, daß in unserer Stelle

III. Eben so verhält es sich mit der letzten Stelle: L. 2. C. de sepulchro violato. (9. 19.) Wenn ein Sklave Grabmähler bestiehlt, ohne daß sein Herr davon etwas weiß, so soll er in die Bergwerke geschickt wer-

---

von einem Sklaven nicht die Rede sein könne. Nehmen wir nun die Bemerkung bei Gajus und Ulpian hinzu, so kann hier kein anderer Relegirter, der allen Anspruch auf Freiheit deshalb verloren habe, weil er in Rom geblieben, gemeint sein, als der dedititius, weshalb der Ausdruck servus hier nicht in technischer Bedeutung steht. Der Jurist dachte vielmehr zugleich an die Wirkung, welche das längere Verweilen des relegirten dedititius in Rom hervorbringe, und da diese die Sklaverei ist, so setzte er gleich von vorn herein servus in seine Schrift. Also eine Interpolation anzunehmen, scheint kein Grund vorhanden zu sein, wozu noch kommt, daß die Annahme einer solchen Interpolation auf Rechtsinconsequenzen führen würde. Denn hätten die justinianischen Compilatoren statt dedititius substituirt: servus, so würde unmaßgeblich folgen, daß, weil man beim Sklaven dasselbe sanktionirt hätte, was früher beim dedititius galt, der Sklave nach dem neuesten römischen Rechte hätte können relegirt werden; und das ist unstatthaft. Nehmen wir aber an, der Jurist setzte gleich anfangs servus, so erklärt es sich sehr leicht, wie die Compilatoren den zwar nicht namentlich, doch aber in der That genannten dedititius, der überdies ja ein antiquirter Begriff war, (§. ult. I. de libertinis (1. 5.) Nov. 78. cap. 1. 2.) verkennen, und ohne ihre Inconsequenz gewahr zu werden, aufnehmen konnten.

den[23]). Weiß aber der Herr darum, oder geschieht es sogar auf dessen Geheiß, so soll der Uebelthäter relegirt werden. — Die Erklärung dieser Stelle ist ganz einfach folgende: Läßt der Herr es zu, daß der Sklav die Grabmähler bestiehlt, so ist dies nach römischer Ansicht eine ganz abscheuliche Handlung, weil dadurch die Manen beleidigt werden[24]). Der Herr soll also deshalb auch hart bestraft werden, und findet sich das Gestohlne in seiner Behausung, so soll er diese einbüßen und dem Fiskus überlassen müssen. Er soll aber auch jenen Uebelthäter nicht mehr behalten dürfen. Dieser soll vielmehr frei gelassen werden. Da er aber durch seine That die höchste Immoralität seiner Sitten ausgesprochen hat, so soll er künftig zu jenen verworfenen und niederträchtigen dedititiis gehören; mithin auf immer aus Rom verbannt bleiben, und sich niemals schmeicheln können, je unter die Zahl der römischen Bürger aufgenommen zu werden.

§. 11.

Endlich wird dem Diaetarius noch die damnatio in opus publicum angedroht. Verstehen wir unter dem diaetarius einen Sklaven, so muß es wiederum höchst auffallend sein, daß Papinian sagen konnte: Servus in

---

23) Wobei der Herr seine Rechte am Sklaven behielt L. 8. §. 12. 13. D. de poenis. (48. 19.)

24) L. 4. C. de sepulchro violato. (9. 19.)

opus publicum — non datur[1]). Hiergegen argumentirt der Herr Dr. Pernice[2]) also: Da der Sklave in metalla verurtheilt werden könne[3]), die Bergwerksarbeit eine öffentliche Arbeit sei, so dürfe man den Ausspruch Papinians nicht ganz uneingeschränkt nehmen. Allein man muß zwischen opus publicum im weitern Sinne, wo es die damnatio in metalla mit in sich begreift[4]), und im engern Sinne, wo es der damnatio in metalla entgegengesetzt wird, unterscheiden[5]). Papinians Worte gehn nur auf das opus publicum im engern Sinne, [weil ja sonst oft genug der Sklave in die Bergwerke verurtheilt wurde[6])] und daher kann der diaetarius kein Sklave sein; er muß vielmehr ein freier

---

1) L. 34. D. de poenis. (48. 19.)

2) Diss. cit. pag. 39.

3) L. 8. §. 12. D. eodem.

4) L. 10. pr. D. eod. vergl. mit L. 1. §. 4. D. de incendio (47. 9.)

5) L. 8. §. 4—7. L. 28. pr. §. 1. D. de poenis.

6) Der in die Bergwerke Verurtheilte hatte eine sehr übele Lage, indem er immerfort angestrengt arbeiten, und oft Fossilien zu Tage fördern mußte, welche einen zerstörenden Einfluß auf die Gesundheit äußern. (L. 8. §. 10. eodem. vergl. Buchnerus ad Plinii epist. X. 16. Nr. 3.) Dazu kamen die Züchtigungen und schweren Fesseln (L. 8. §. 6. eod.), so daß ihnen oft der Tod erwünschter als das Leben sein mußte. (Catanaeus ad Plinii epist. II. 11.)

Mensch sein[7]. — Erheblicher ist der zweite Einwand. Wir haben nämlich mehrere Stellen, wo es heißt: der Sklave sei würdig, in das pistrinum geschickt zu werden[8], und daß die condemnatio in pistrinum, ob es gleich Cicero[9] verneint, wenigstens späterhin zum opus publicum gehören könne, erfahren wir von Constantin[10]. Dasselbe bestätigt Justinian[11]. [Man

7) Aus den not. 6. angeführten Gründen paßte die Bergwerksstrafe wohl für Sklaven (L. 8. §. 11. 12. eod.), nicht aber für Freie, und wurden letztere daher damit belegt — L. 11. C. de poenis (9. 47.) — so verloren sie dadurch eo ipso ihre Freiheit und wurden servi poenae. (L. 8. §. 4. L. 28. pr. D. eod.) Der Freie als solcher arbeitete daher nicht in den Bergwerken. — (Das opus publicum gefährdete die Civität und Freiheit nicht. (L. 28. §. 1. 5. eod.) —) Daher ließ auch Hadrian Niemanden temporär in die Bergwerke verurtheilen, und war dies dennoch geschehn, so sollte es doch juristisch nur als condemnatio in opus publicum angesehen werden. (L. 28. §. 6. L. 35. L. 36. eodem.) — So wie daher die poena metalli für Sklaven, war das opus publicum für Freie. (L. 28. §. 1. L. 34. D. eod.)

8) Terentii Andria. I. 2. v. 29. I. 3. v. 9. Heautontimorumenos III. 2. v. 20. Plautus asinar. I. 1. v. 16. seq. Seneca de beneficiis Lib. IV. c. 37.

9) Er setzt ad Quintum Fratrem I. cap. 2. §. 4. das pistrinum der publica custodia entgegen.

10) L. 5. Th. C. de poenis. (9. 40.)

11) Novell. 80. cap. 5.

könnte hierher auch eine Stelle aus Macer [12]) ziehen, wenn nur das opus publicum daselbst nicht im weitern Sinne genommen wäre [13]).] Wenn sich nun gleich daraus ergiebt, daß sich die Möglichkeit einer Verurtheilung des Sklaven in das opus publicum wohl denken ließe, so geht doch daraus, daß der Herr Verfasser seinen Beweis nur aus einzelnen seltenen, und noch dazu ziemlich späten Stellen zu führen vermochte, gewiß hervor, daß der Sklave nur selten in opus publicum verurtheilt wurde. Selbst dieser Umstand ist nun gegen den diaetarius als Sklaven, da bei der großen Bevölkerung Roms und bei der bedeutenden Anzahl Sklaven, die der bemittelte Römer zu halten pflegte, gewiß sehr oft ein solcher Sklavendiebstahl hätte geschehen müssen.

Außer diesen juristischen Gründen stehen der Ansicht des Herrn Verfassers noch bedeutende kritische Gründe entgegen.

---

12) L. 10. pr. D. de poenis. (48. 19.)

13) Der Jurist unterscheidet hier eben so, wie es sonst immer geschieht, zwischen fustigatio für Freie und flagellatio für Sklaven, daraus scheint dieselbe Unterscheidung zwischen opus publicum und opus metalli zu folgen; und wenn er daher auch beim Sklaven von opus publicum spricht, muß er diesen Ausdruck wohl im weitern Sinne genommen haben, wo es ja das opus metalli, womit Macer den Sklaven bedrohen wollte, mit in sich begreift.

2. Versuch einer Widerlegung aus kritischen Gründen.

§. 12.

Der Herr Verfasser [1]) hat mehrere ältere, auf der Göttinger Bibliothek befindliche Ausgaben des digestum novum aus dem Ende des funfzehnten und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts verglichen, und in keiner einzigen die Leseart: derectarius, sondern immer nur detrectarius, detractarius, diaetarius, dietarius, dictarius [2]) gefunden. Ja, als er die Göttinger Handschrift verglich, erfolgte dasselbe Resultat. — Ich muß gestehen, daß ich, als ich dieselbe Arbeit vornahm, anfangs gleichfalls zweifelhaft wurde, da doch bekanntlich die Abdrücke aus jener Zeit regelmäßig treue Abdrücke von Manuscripten sind, und sich daher bei einer so großen Uebereinstimmung so vieler Ausgaben, und selbst der Handschrift, auf den ersten Anblick der Schluß, daß die Leseart der florentinischen Handschrift zu verwerfen sei, rechtfertigen zu lassen scheinen möchte.

---

1) Diss. cit. pag. 31.

2) In den Brenkmannschen Papieren kommt auch als Variante tractarius vor. Es steht in Parenthese bei diaetarius, womit Brenkmann ohne Zweifel andeuten wollte, daß er ungewiß war, ob in der verglichenen Handschrift diaetarius oder tractarius zu lesen sei.

Dasselbe meinten schon früher mehrere Schriftsteller. — Einige wollten dierectarius lesen [3]). Man berief sich deshalb auf Nonius, welcher sagt: dierectus sei so viel als quasi de die erectus, oder wie Voß meint, sub dio erectus, mithin gleichbedeutend mit in crucem actus [4]). Dies würde dann recht gut mit dem Ausdrucke καταρατος übereinstimmen, ein Wort, welches die bei Cujacius erwähnten alten Glossen als identisch mit derectarius nehmen [5]). Allein es frägt sich, was das Charakteristische eines solchen henkersmäßigen Diebes sei, und diese Frage bleibt unbeantwortet. — Die genannte Conjektur war übrigens um so unnöthiger, da ja Dasselbe schon aus Ulpian folgt [6]).

Salmasius [7]) hielt dafür: dierectus sei ein Idiotismus von Plautus und griechischen Ursprungs. Es stehe für diarectus i. e. διαῤῥηκτος und dies hänge mit

---

3) Z. B. Joh. Kahl (Calvinus) magnum lexicon juridicum s. v. directarius.

4) Ursini observat. philologicae cap. 7. Ratisponae 1679. pag. 85.

5) Observat. Lib. X. cap. 27.

6) L. 7. D. de extraordinariis criminib. (47. 11.)

7) Ad Plauti captivos III. 4. v. 103. — Salmasius ist übrigens inconsequent, wenn er sonst (ad Flavium Vopisc. in Probo cap. 2.) mit Ulpian (L. 7. D. cit.) den derectarius als denjenigen erklärt, qui in aliena coenacula se dirigit furandi animo, und wird deshalb mit Recht von Ursinus (l. c. pag. 93.) getadelt.

διαῤῥήγνυμι zusammen. Daher sei auch *die* recta-rius soviel als portarum effractor und stehe statt *dia*-rectarius. Allein diese Ableitung hat Ursinus [8]) widerlegt, und zwar auch schon deshalb mit Recht, weil derectarius und effractor nicht sinnverwandt sein können [9]).

Andere dagegen behaupteten, es müsse diaetarius gelesen werden [10]), und dieser Meinung tritt der Herr Verfasser bei.

§. 13.

Hier muß es, zumal wenn man die oben durchgeführten Zweifelsgründe gegen den Diaetarius im Auge behält, zuförderst höchst auffallend sein, daß sich die Leseart derectarius nicht nur zweimal in dem florentinischen Manuscripte findet, sondern auch bei Paulus und in den Basiliken. Wie sollte die falsche Leseart in die litera Pisana gekommen sein? Nach der Meinung derjenigen, welche den florentinischen Codex für das Urmanuscript halten, ginge dies nur dadurch an, daß man annähme, die Compilatoren hätten sich verlesen. Allein, da auf der einen Seite die eine Stelle aus dem achten, und die andere aus dem neunten Buche von Ulpians Schrift: de officio proconsulis entlehnt ist, so standen sie ur-

8) Ursinus loc. laud. pag. 88. seq.

9) Vergl. oben §. 3. not. 8. 9.

10) Popma und Gesner. Vergl. oben §. 5. not. 1. 2.

sprünglich ziemlich weit von einander entfernt, und da auf der andern Seite gerade die Stelle aus dem letztern Buche früher, und die aus dem frühern Buche später in die Pandekten aufgenommen ist, so können die Compilatoren das Werk Ulpians nicht immer in Händen gehabt haben. Beides ist gegen die Wahrscheinlichkeit eines falschen Lesens. Gesetzt aber, die florentinische Handschrift ist nicht das Urmanuscript, so kann die angeblich falsche Leseart nur durch den Schreibfehler eines Abschreibers hineingekommen sein; allein auch hier steht wiederum alle Wahrscheinlichkeit entgegen, indem es nicht anzunehmen ist, daß der Abschreiber bei zwei verschiedenen, ziemlich weit von einander liegenden Stellen der Pandekten, bei einem und demselben Worte, sich gerade desselben Schreibfehlers schuldig gemacht hätte. Wie es aber möglich sein sollte, daß auch in die Basiliken die falsche Leseart δερεκτάριος hätte kommen können, ist gegen alle Glaubwürdigkeit, und daß der Concipient dieser Stelle gerade das florentinische Manuscript vor sich gehabt hätte, müßte doch erst bewiesen werden.

Alle Wahrscheinlichkeit für die Falschheit der florentinischen Leseart verschwindet dadurch, daß die Westgothen im Occidente, die von Justinians späterer Gesetzgebung im Oriente nichts wissen konnten, gerade dasselbe Wort, gerade auf dieselbe Weise sollten falsch gelesen haben. Die ganze Stelle bei Paulus ist ein Zeichen von Gedankenlosigkeit der westgothischen Compilatoren; denn theils ließen sie hier die lex Cornelia stehen,

während sie doch sonst regelmäßig [1]) die leges ausließen [2]), theils nahmen sie den derectarius auf, ohne daß sie von demselben eine klare Vorstellung hatten. Daraus geht hervor, daß der Concipient an den Worten und nicht an dem Sinne der Stelle hing; und ist das der Fall, so kann man sicherlich annehmen, daß er uns die Buchstaben des Wortes: derectarius so mitgetheilt habe, wie er sie im echten Paulus fand. Daß aber die Leseart derectarius ursprünglich im Breviarium gestanden habe, folgt daraus, daß keine Einzige von der Menge Handschriften dieses im Mittelalter in Frankreich praktisch gültigen Rechtsbuches [3]) diaetarius, sondern immer nur *de*rectarius oder *di*rectarius liest. Wenigstens habe ich in keiner Ausgabe, die ich verglich, eine andere Variante gefunden [4]).

---

1) Pauli sent. recept. Lib. I. Tit. 13. A. §. 6. Tit. 15. §. 1. Tit. 19. §. 1. Gaji epitome Lib. II. Tit. 6. 7. pr.

2) Gaji epitome Lib. I. Tit. 1. §. 1—3. vergl. mit Gaji instit. Lib. I. §. 13. — Epitome Lib. I. Tit. 2. §. 1. 2. vergl. mit Gaji instit. Lib. I. §. 42. — Epitome Lib. I. Tit. 3. §. 1. vergl. mit Gaji instit. Lib. I. §. 53.

3) Allein in Paris befinden sich vier und zwanzig Manuscripte. Vergl. v. Savigny's Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. II. S. 39.

4) Die sich zu Göttingen befindende editio princeps von Bouchard von 1525 hat *di*rectarius. — Die Ausgaben von Sichard (1528) und von Schulting (1717) haben *de*rectarius. Eben so die Leipziger Aus-

Dabei ist es um so mehr noch bestätigend, daß die alten griechischen Glossen nur derectarius haben, welches Wort sich gleich auf den ersten Anblick als aus der lateinischen Sprache abstammend ankündigt; niemals aber diaetarius, obgleich dieser Ausdruck eben so augenscheinlich griechischen Ursprungs ist.

§. 14.

Dagegen aber findet sich in allen [1]) Handschriften und alten Ausgaben der Pandekten jede andere Leseart, nur nicht die Leseart derectarius. Es frägt sich, wie

---

gabe der jurisprudent. vetus antejust. v. 1737; also auch die (wenigstens dem Titel nach) dabei verglichenen Handschriften zu Würzburg und Gotha. — Endlich ist auch in Hugo's Ausgabe des Paulus (1795) und eben so in das jus civile antejustinianeum (1814) derectarius aufgenommen. — Also von diaetarius kein Wort, in völliger Uebereinstimmung aller über die Zeiten der Glossatoren hinausreichenden, sowohl lateinischen als auch griechischen Zeugnisse.

1) Ich habe mit Fleiß gesagt: „in allen Handschriften“ denn 1) steht in keiner von den acht zu Göttingen befindlichen Ausgaben aus dem funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte die Leseart der Florentina. Dasselbe gilt von folgenden vier Ausgaben: a) Dig. nov. impressum denuo in inclyta Parrichisiorum academia impensis Joannis Petit. anno 1525. 4to. — b) Dig. nov. 1509. per Jacobum Saccon. fol. — c) Dig. nov. Norimbergae apud Antonium Koburger. 1482. fol. — d) Dig. nov.

dies zu erklären sei? Allein ich glaube, daß nichts leichter ist, als die Entfernung dieses Einwurfes, wenn man sich nur einen richtigen Begriff von der Entstehung der lectio

---

per Baptis. de Tortis. Venetiis die VIII. Julii 1499. (Diese Ausgaben verglich noch der Herr Dr. Pernice; die erste und vierte habe ich selbst eingesehen.) 2) Gleiche Bewandniß hat es mit dem Göttinger Manuscripte. Eben so mit dem Jenaischen, und der Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig. — Die Vergleichung des Jenaischen Manuscriptes wurde mir möglich durch die Güte des Herrn Oberappellations-Rathes Andreä, welcher mir eine eigenhändige genaue Abschrift der beiden Pandektenstellen zukommen ließ, und zugleich neben andern höchst wichtigen Bemerkungen über die Oeconomie der Handschrift, hinzufügte, der Codex sei höchst wahrscheinlich aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. — Die Vergleichung des Leipziger Manuscripts verdanke ich dem Herrn Professor Dr. Otto, welcher auch die Freundschaft hatte, sich um die Collation der Codices auf der dasigen Rathsbibliothek zu bemühen. Allein da der Oberbibliothekar, Herr Oberhofgerichtsrath Blümner abwesend war, so war es nicht möglich. — Beiden Gelehrten statte ich hier für ihre Liebe und Freundschaft öffentlich meinen Dank ab. — Ich glaube nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich schreibe, in keiner Handschrift der Pandekten finde sich: derectarius. Denn ich schrieb dies schon zum Voraus nach Jena und Leipzig, und fand meine Muthmaßung sogar in so fern bestätigt, als ich behauptete in der L. 7. D. cit. müsse diaetarius, dietarius oder dictarius; und in der L. 1. D. cit. detractarius oder detrectarius stehen.

vulgata macht. Und diesen hat uns Cramer[2]) gegeben, dessen eigne Worte folgende sind: „In ea sententia requievi, probabilibus argumentis confici posse, sub primis glossatoribus, et in ipsa Bononiensi schola e diversis, qui circumferebantur, libris docentium paullatim novam constitisse librorum nostrorum recensionem, quam et in docendo sequerentur ejusdem scholae antecessores, et in describendis exemplaribus librarii jurisque studiosi“ [3]).

Legen wir diese Ansicht über die Entstehung der lectio vulgata unter, so muß man sich die Sache folgendermaaßen denken.

Die Glossatoren fanden den Ausdruck derectarius zweimal in den Pandekten; sonst war er ihnen unbekannt, da sie von den Basiliken nichts wissen konnten und sich um Paulus nicht bekümmerten. Sie fragten sich nun nach der eigentlichen Bedeutung von derectarius, und da sie ihn von Ulpian als einen qualifi-

---

2) Ad Tit. de Verbor. significat. Kiloniae 1811. in praefatione pag. 13.

3) Diese Ansicht ist von den bewährtesten Juristen angenommen. Vergl. Hugo's Literärgeschichte. §. 89. Hugo in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1812. Bd. I. St. 20. S. 199. — v. Savigny's Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Bd. II. S. 146. ff. — Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II. §. 267. not. g.

zirten Dieb charakterisirt fanden, so forschten sie nach dem Begriffe des Diebstahls überhaupt. Dieser war ihnen angegeben als eine contrectatio rei fraudulosa, lucri faciendi causa [4]). Das eigentliche Unterscheidungsmerkmahl war hier also eine *contrectatio*, und dieses Wort nun, meinten sie, läge auch jenem unbekannten Ausdrucke zum Grunde. Da ihnen der Ausdruck derectarius fast ein ἅπαξ λεγόμενον zu sein schien, so glaubten sie einen Schreibfehler annehmen zu müssen, und corrigirten *derect*arius in *detrect*arius oder detractarius. Auf diese Art meinten sie die Sache gefunden zu haben, indem theils in der neuen mit detrahere und detrectare unmittelbar verwandten Leseart das diebische Entwenden und Entziehen geradezu ausgedrückt war, theils aber auch die geschaffne *de*trectatio sich von der *con*trectatio nur durch die erste Sylbe unterschied [5]).

Da ferner nach dem Obigen *de*rectarius und *di*rectarius gleichbedeutend zu sein scheint, so fanden die Glossatoren gewiß auch in andern Pandektenhandschriften directarius; daraus aber konnte, zumal da ihnen der Begriff des Derektariats oder Detrektariats als ein

4) L. 1. §. 3. D. de furtis (47. 2.)

5) Wie sollte sich die Möglichkeit dieser Variante denken lassen, wenn die ursprüngliche und echte Leseart diaetarius wäre?

unpraktischer Begriff[6]) so ziemlich gleichgültig war, sehr leicht durch Versehn diaetarius, dietarius, dictarius werden[7]).

Auf die angegebene Weise erklärt sich die Entstehung der verschiedenen Lesearten in den alten Manuscripten und alten Ausgaben gewiß sehr einfach und ungekünstelt; und zugleich erhellt daraus, wie die vom Herrn Dr. Pernice angeführten Vocabularien[8]) aus dem funfzehnten Jahrhunderte sich beim diaetarius auf unsere beiden Pandekten-

---

6) Die vielen Abweichungen in den aus der Schule der Glossatoren hervorgegangenen Manuscripten zeugen deutlich, daß man den derectarius als unpraktisch ansahe und ganz und gar unkritisch damit verfuhr. Die Handschrift zu Göttingen begnügt sich nicht etwa damit, in der einen Stelle dietarius und in der andern Stelle detractarius zu lesen, sondern es findet sich sogar in der letzten Stelle ein e übergeschrieben, so daß daselbst auch die dritte Leseart: detrectarius vorkommt. — Das e steht eigentlich über dem zweiten a; allein daß detracterii ein Schreibfehler sei, ist an und für sich klar.

7) Wer nur Einen Blick in Handschriften gethan, der muß es sogleich zugeben, daß in den Manuscripten, ja selbst noch in den Ausgaben aus dem funfzehnten und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die Buchstaben rec leicht in ae übergehn, also aus di*rec*tarius leicht di*ae*tarius, welches von dietarius sich nur der Orthographie nach unterscheidet, und aus di*e*tarius durch einen Schreibfehler leicht dictarius werden konnte.

8) Dissert. cit. pag. 51.

dektenstellen beziehn konnten. Denn so lange noch die reine lectio vulgata dem Pandektentexte unterlag, konnte man noch nichts vom derectarius wissen. So wie aber Haloander 1529 mit Hülfe der Vorarbeiten und Benutzung des florentinischen Manuscripts durch Angelicus Polizian und durch Ludwig Bolognini die erste editio mixta veranstaltete, mußte der detrectarius und diaetarius der richtigen Leseart weichen, und seit der 1553 herausgekommenen taurellischen Ausgabe des echten florentiner Textes konnte die Leseart detrectarii nur noch in unkritischen Ausgaben z. B. in der freieslebischen [9]) stehen bleiben.

Wenn sich nun gleich durch die rencensio Bologniensis in so fern eine feste Leseart bildete, als man überall den derectarius verwarf, so ist es doch dabei höchst merkwürdig, daß fast in allen den zwölf alten Ausgaben des Digestum novum und durchgehends in den drei Manuscripten, die ich zu vergleichen Gelegenheit hatte, in der einen Stelle diaetarius, dietarius oder dictarius [10]), in der andern aber detractarius oder de-

9) Dies ist die Leseart in L. 1. §. 2. D. de effractorib. (47. 18.)

10) L. 7. D. de extraordinariis criminib. (47. 11.) Das Manuscript auf der Jenaischen Universitätsbibliothek hat hier: dietarii; das auf der Leipziger Universitätsbibliothek: diaetarii. Gleiches gilt vom Göttingischen.

trectarius [11]) steht, obgleich auffallend genug, bei der einen Stelle Bezug auf die andere genommen wird [12]). Dies läßt sich nur daraus erklären, daß die Glossatoren die über den diaetarius oder detrectarius handelnden Stellen für unpraktisch hielten, denn wäre diese Materie für die Anwendung so wichtig wie das Pfandrecht gewesen, sicherlich hätten sie dann eine Gesandtschaft nach Pisa geschickt und durch eine einzige Vergleichung der litera Pisana alle Varianten abgeschnitten [13]). Ueber den Begriff und die Bedeutung von diaetarius oder detrectarius sagen weder Odofredus noch Bartolus in ihren weitläufigen Commentaren ein Wort, und die Glosse, die es sich so recht eigentlich angelegen sein läßt, den schon an sich klaren

---

11) L. 1. D. de effractorib. (47. 18.) Das Jenaische Manuscript hat: detractarii, eben so das Göttingische; das Leipziger dagegen liest: detrectarii, und eben so das Göttingische, wenn man auf das oben §. 14. not. 6. erwähnte übergeschriebene e Rücksicht nimmt.

12) Z. B. im Jenaischen Codex steht bei dem Worte: detractarii in der Glosse bemerkt: „alias dietarii" und zugleich ist L. 7. D. de extraord. criminib. (47. 11.) als Parallelstelle angeführt. Eben so im Göttingischen. In der oben §. 14. not. 1. Nr. a. angeführten Ausgabe von 1525. steht auf dem Rande unter gleicher Beifügung: „alias dictarii."

13) Glossa ad leg. 7. §. ult. D. de distract. pignorum (20. 5.).

Begriff des saccularius zu erörtern, setzt im casus legis den Begriff des diaetarius und detrectarius schon voraus [14]).

§. 15.

Aus dem, was bis jetzt durchgeführt ist, folgt, daß unter Beibehaltung der Leseart des florentinischen Codex die Ansicht des Herrn Dr. Pernice zu verwerfen ist, wie es auch schon von Cujacius [1]) und Andern [2]) geschehn; und der Recensent [3]) sagt: „Schwerlich möchte die Ansicht des Verfassers zu rechtfertigen sein, da es mit dem römischen Sklavenverhältnisse nicht zu vereinigen ist, daß für den Sklavendiebstahl ein eignes judicium und eine eigne öffentliche Strafe angeordnet wäre."

---

14) Glossa ad leg. 7. D. de extraord. criminib. (47. 11.)

1) Observat. Lib. X. cap. 27. 34.

2) Dabelow über den Derektariat S. 12.

3) Neues Archiv des Crim.-Rechts. Bd. 5. St. 3. Nr. 21. S. 513.

Vierter Abschnitt.

Versuch einer neuen Ansicht.

§. 16.

Wenn die bei Cujacius [1]) erwähnten altgriechischen Glossen den derectarius mit folgenden Worten: „*ὁ εἰς τὰς ἀλλοτρίας ἕνεκεν τοῦ κλέψαι εἰςερχόμενος οἰκίας*“ erklären wollen, so geht aus der zu großen Allgemeinheit des dadurch bestimmten Begriffs hervor, daß der Concipient keine klare Vorstellung von derectarius hatte [2]). Dasselbe erhellt daraus, daß daselbst die Ausdrücke *καταράτος, ἐπειςπηδησιῶν,*, *εἰςπηδήτης* und *θυρεπανοίκτος* damit als synonym genommen worden, da doch diese Ausdrücke eben so gut auch auf den effractor, saccularius und expilator gehn. — Gleiches gilt von den Basiliken, wo man an der einen Stelle bloß das Ulpianische: „qui in aliena coenacula se dirigit furandi animo“ über-

---

1) Observat. Lib. X. cap. 27.

2) Wäre die Leseart diaetarius richtig, so hätte man gewiß doch auch noch damals aus der etymologischen Bedeutung einen Schluß für den wahren Sinn des Worts gezogen.

setzte, und an der andern Stelle eben so gedankenlos wie die westgothischen Compilatoren des Paulus den δερεκτάριος, mit Hinzufügung einer unbefriedigenden Erläuterung [3]), stehen ließ. Diesem zufolge bleibt die Bemerkung meines werthen Lehrers leider nur zu wahr, daß „schwerlich heutzutage mit Gewißheit zu bestimmen sein möchte, was die Römer unter dem directarius verstanden“ [4]).

Vielleicht aber dürfte folgende Ansicht nicht ganz ohne Schein sein. — Da uns nämlich Ulpian den derectarius als einen qualificirten Dieb schildert [5]); diese Qualification aber weder im Einbruche noch in Gewaltthätigkeiten bestehen, und eben so wenig darin liegen kann, daß die Habe der Armen gestohlen sei, oder ein Sklave die Entwendung vorgenommen habe, so muß ein anderer Qualificationsgrund aufgesucht werden, der auch sehr gut in der Leichtigkeit, mit welcher der Diebstahl begangen werden kann, zu finden ist. Dieselbe Ansicht liegt zum Grunde, wenn nach römischen Rechte der Diebstahl des auf der Weide befindlichen Viehes [6]) oder die Entwendung bei Feuers-, Wasser- oder Kriegs-Gefahr

---

3) „περσιναριος.“ Fabrotti Basil. Tom. VII. pag. 525. in fine.

4) Salchows peinl. Recht. §. 366. not. 2.

5) L. 7. D. de extraordinar. criminib. (47. 11.)

6) L. 1. pr. §. 3. D. de abigeis. (47. 14.)

als ein außerordentliches Verbrechen betrachtet und mit harten Strafen bedroht wird [7]).

Jene Leichtigkeit findet nun insbesondere unter Hausgenossen statt, weshalb es gewiß nicht unwahrscheinlich ist, wenn ich behaupte, daß die Römer einen unter Hausgenossen verübten Diebstahl besonders qualificirt hätten [8]).

Wer nämlich einen Miethsmann in seine Wohnung aufnimmt, der setzt voraus, daß der Inquilin ein zuverlässiger Mann sei, so wie dieser auch von seiner Seite dasselbe beim Vermiether vorauszusetzen berechtigt ist [9]). Wird daher von der Einen oder andern Seite eine Veruntreuung vorgenommen, so muß dies in moralischer Hinsicht um so niederträchtiger, und rechtlich betrachtet um so gefährlicher sein [10]), da selbst der diligentissimus pater familias in den Gemächern, zu welchen nur ihm und seinen Hausgenossen der Zugang offen steht, nicht Alles so unter Schloß und Riegel haben wird und kann, als an

7) L. 1. D. de incendio. (47. 9.)

8) Auf jeden Fall ist die Ansicht meines Freundes etwas einseitig, denn warum sollte denn auch nicht der Sklave des Miethsmannes sich eines Diätariats schuldig machen können? In §. 1. J. de obl. quae quasi ex delicto (4. 5.) kommen namentlich Leute vor, die sich in einem Coenaculum eingemiethet haben und Sklaven besitzen. Gleiches folgt aus Cicero pro Coelio cap. 7.

9) Dies tritt beim Diätarius, als Sklave, nicht ein.

10) Daher „plus quam fures puniuntur.“

solchen Plätzen, wo Jeder freien Zutritt hat[11]). Außerdem stehn beide in einem Contraktsverhältnisse, und eine Entwendung von der eben beschriebenen Art, würde, wenn auch nicht direkt, doch wenigstens indirekt gegen die besondern Bestimmungen laufen, welche das Miethsverhältniß erzeugt[12]). Etwas ähnliches findet bei der Verletzung statt, die der nauta, stabularius und caupo oder deren Gesinde vornimmt, wovon als Grund angegeben wird: „quia necesse est, plerumque eorum fidem sequi“[13]). Soviel ist zwar richtig, daß die Obligation zwischen mir und dem nauta oder stabularius speziell auf Aufbewahrung der anvertrauten Sachen gerichtet ist; allein der eben angegebene Grund paßt eben so gut auf die gegenseitigen Pflichten der Hausbewohner, zumal da das Miethsverhältniß ein daurendes ist.

§. 17.

Zur Begründung dieser Ansicht müssen wir uns auf die Worte Ulpians: „qui in aliena coenacula se dirigit furandi animo“ beziehen. Schon das Wortspiel zwischen derectarius und dirigere zeigt, daß der

11) Eine delatoria curiositas wird von Niemandem verlangt. L. 6. D. de juris et facti ignorantia (22. 6.).

12) Bei dem Miethscontrakte wird culpa levis, also jedes Versehen prästirt; wie viel gesetzwidriger ist es nun nicht, wenn der Eine die Sachen des Andern entwendet?

13) L. 1. §. 1. D. de nautis (4. 9.).

Jurist hier den Begriff des derectarius möglichst genau bestimmen wollte. Nur zwei Ausdrücke können uns hier möglicherweise von Gewicht sein: dirigere und coenaculum, und da bis jetzt jede Argumentation aus der Bedeutung von dirigere verunglückt ist, so bleibt das einzige coenaculum noch übrig, womit Ulpian conclave [1]) als gleichbedeutend nimmt. Beide Ausdrücke aber passen so recht eigentlich zu unsrer Ansicht. Sie bedeuten jedes Gemach und stehen selbst für die einzelnen Gebäude der insula [2]). Daher konnte Paulus da, wo Ulpian das mehr bezeichnende coenaculum und conclave setzt, sehr gut domus gebrauchen [3]).

Sehr unterstützend ist hier eine Stelle Papinians [4]) in welcher es heißt: domus sei in der Lex Julia de adulteriis so viel als domicilium, wie dieser Ausdruck auch in der Lex Cornelia de injuriis vorkomme. Paulus erwähnt nun aber gerade in der Stelle, wo er von derectarius spricht, der Lex Cornelia, daher bedeutet daselbst domus so viel wie domicilium. Ist das wahr, so stimmt dies trefflich mit

1) L. 21. §. 7. D. de furtis (47. 2.) vergl. mit L. 7. D. de extraord. criminib. (47. 11.)

2) L. 30. D. locati (19. 2.). Glücks Pandekten Th. 19. S. 20. ff.

3) Pauli sententiae Lib. V. Tit. 4. §. 8.

4) L. 22. §. 2. D. ad leg. Jul. de adulteriis (48. 5.).

einer Stelle Ulpians [5]) zusammen, nach welcher domus nicht bloß die proprietas domus, sondern auch so viel als domicilium bedeutet, und zwar, wohl zu merken, gleich viel, ob man in seinem eignen Hause oder einem gemietheten Hause wohne [6]). Demnach bedeutete also domus und coenaculum, sowohl eine eigne als auch eine gemiethete Wohnung. — Da ferner Ulpian coenaculum und conclave als Synonyma gebraucht, und conclave, welches etymologisch von con und clavis hergeleitet wird, ein verschlossenes Gemach anzeigt, weshalb es auch oft für die innern Gemächer des Hauses gebraucht wird [7]); so ist darunter ein Ort zu verstehen, der nicht für Jeden zugänglich ist, und kann daher ohne Zwang auch von solchen Zimmern oder Theilen des Hauses verstanden werden, welche nur dem Hausherrn und den Miethsleuten offen stehen. Gleiches gilt von den sinnverwandten Ausdrücken: domus und coenaculum.

Wird uns daher der derectarius als ein solcher definirt, qui in aliena coenacula se dirigit furandi animo, so kann man unter dem Derectariate einen solchen Diebstahl verstehen, welchen die Hausgenossen an ein-

---

5) L. 5. §. 2. D. de injuriis (47. 10.).

6) Vergl. L. 8. §. 1. D. ad leg. Jul. de adulteriis (48. 5.).

7) L. 1. §. 10. D. de inspiciendo ventre (25. 4.).

ander begehen, also ein Diebstahl, dessen sich sowohl der Eigenthümer an den Sachen des Miethlings, als auch umgekehrt dieser an den Sachen des Hauseigenthümers, oder dessen sich der Eine Miethsmann an der Habe des andern schuldig macht [8]).

Daß Ulpian aliena coenacula sagt, steht nicht entgegen; denn wenn sich gleich dieses Wort in in der Regel auf fremdes Eigenthum bezieht [9]), und daher sehr gut vom Miethsmanne gesagt werden kann, er betrete aliena coenacula, wenn er in die Zimmer seines Hausherrn als Dieb eingeht; so läßt sich doch auch umgekehrt dasselbe vom Herrn behaupten, da in Hinsicht seiner im Ganzen für jetzt die vermietheten Zimmer faktisch so gut sind, als gehörten sie ihm nicht an, als seien sie aliena coenacula. Daher erklärt auch Herr Dr. Pernice das: aliena coenacula, durch inquilinorum coenacula [10]).

Nach meiner Ansicht aber hat man auch nicht einmal nöthig, zu dieser Interpretation seine Zuflucht zu nehmen. Man kann nämlich die Stelle Ulpians geradezu von dem Theile des Diebstahls verstehen, dessen sich der Miethsmann

8) Daß auf diese Weise alle dem Derektarius angedrohten Strafen passen, braucht wohl kaum erst bemerkt zu werden.

9) L. 4. §. 1. D. de statu hominum (1. 5.).

10) Diss. cit. pag. 38.

mann schuldig macht. Freilich hätte dann Ulpian den Begriff zu enge gefaßt; wenn er aber sonst, wo er den Derektariat, wenn auch nicht namentlich nennt, doch aber deutlich genug beschreibt [11]), das Wort alienus nicht gebraucht, so würde er eben dadurch hinlänglich gerechtfertigt sein. Da eben so auch Paulus jenen Zusatz wegläßt, so hätten wir in diesen letzten beiden Stellen den Derektariat in seinem ganzen Umfange charakterisirt. Uebrigens läßt sich die Einseitigkeit Ulpians auch in sofern rechtfertigen, als von den Miethsleuten eher ein Diebstahl an den Sachen des Herrn, wie umgekehrt von Seiten des Hausherrn an den Sachen der Miether begangen werden mochte, weil, wenn es auch gleich in Rom mitunter sehr reiche Miethsleute gab [12]), doch wenigstens die obern coenacula regelmäßig von der ärmern Volksklasse bewohnt wurden [13]).

---

11) L. 21. §. 7. D. de furtis (47. 2.).

12) Cicero pro Caelio cap. 7.

13) Horatii epist. Lib. I. 1. v. 90. 91. Juvenal. satyr. III. v. 198. seq. Prudentius adversus Symmachum II. v. 582.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 9. Zeile 4. v. u. lies §. 3. statt §. 2.
— 12. — 16. lies „ἐκύρωσεν“ statt „ἐκυρωσεν.“
— 14. — 2. 3. v. u. muß not. 9. die not. 10. und not. 10. die not. 9. werden.
— 30. — 12. hinter: „welche“ ist hinzuzufügen: „so weit sie hierher gehört.“
— 64. — 3. lies „dargethan,“ statt „widerlegt.“
— 67. — 5. v. u. lies §. 42. statt 39.
— 96. — 9. v. u. lies „sollten,“ statt „möchten.“

Halle,
gedruckt in der Buchdruckerei des Waisenhauses.

94

N. Schweighart.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dieck, Karl Friedrich,

Historische Versuche über das Criminalrecht der Römer

Halle 1822

Jur.is. 33 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740074-0